

Ehre galt lange Zeit als ein vormodernes Relikt, dem in der Gegenwart kaum Bedeutung zukomme. Neuere soziologische Analysen zeigen jedoch, dass auch die Moderne in einem bisher kaum erforschten Maße von Ehrkonflikten mitbestimmt wird. Ehre wird fassbar, wenn sie bedroht oder verletzt wird, sei es von privater Seite in Form von Beleidigungen oder übler Nachrede, sei es von staatlicher Seite in Form des Entzugs von Ehrenrechten bis hin zur Infamie. Der vorliegende Band zeigt, wie sich juristischer und literarischer Diskurs bei der Entwicklung eines modernen Ehrbegriffs gegenseitig befruchtet haben.

ISBN: 978-3-86646-407-0



9 783866 464070

Rechtskultur Wissenschaft

Geisenhanslüke/Löhnig (Hg.): Infamie

Geisenhanslüke/
Löhnig (Hg.)

Rechtskultur Wissenschaft



Infamie

Ehre und Ehrverlust in
literarischen und juristischen Diskursen

Rechtskultur Wissenschaft

Rechtskultur Wissenschaft

Band 6

Herausgegeben von

Martin Löhnig (Regensburg) und Ignacio Czeguhn (Berlin)

Achim Geisenhanslüke / Martin Löhnig (Hrsg.)
Infamie – Ehre und Ehrverlust in
literarischen und juristischen Diskursen

Bibliografische Informationen der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte Daten
sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.
ISBN: 978-3-86646-407-0

©2012 Edition Rechtskultur
in der H. Gietl Verlag & Publikationsservice GmbH, Regensburg
www.gietl-verlag.de
Satz und Gestaltung: Andreas Gietl, Regensburg
ISBN: 978-3-86646-407-0

VORWORT DER HERAUSGEBER

Das Thema der Ehre, lange ein Stiefkind der Forschung, hat in den letzten Jahren insbesondere von Seiten der Soziologie und der Geschichtswissenschaft eine verstärkte Aufmerksamkeit erfahren. Galt Ehre lange Zeit als ein vormodernes Relikt, dem in der Gegenwart kaum Bedeutung zukomme, so hat sich die Perspektive verschoben. Aufgrund der hohen medialen Präsenz von Phänomenen wie etwa den sogenannten „Ehrenmorden“ kommt dem Thema der Ehre eine große Aktualität zu.

Die Aktualitätsbezogenheit des Themas Ehre, die mit soziologischen Analysen übereinstimmt, denen zufolge noch die Moderne in einem bisher kaum erforschten Maße von Ehrkonflikten mitbestimmt wird, kann allerdings nicht vergessen machen, dass der Begriff der Ehre tief in der Kultur- und Rechtsgeschichte verankert ist. Wie die Geschichtswissenschaft gezeigt hat, wird Ehre mittelbar nur dann fassbar, wenn sie entweder bedroht oder verletzt wird (Eibach). Derartige Bedrohungen oder Verletzungen können entweder von privater Seite in Form von Beleidigungen oder von staatlicher Seite in Form des Entzugs von Ehrenrechten bis hin zur Infamie erfolgen. Verarbeitet werden sie vor allem in zwei Diskursen, die einander immer wieder berühren und wechselseitig beeinflussen: dem juristischen und dem literarischen Diskurs.

Aus der Perspektive dieser beiden Disziplinen nähert sich der vorliegende Band Fragen des Ehrverlusts und der Ehrverletzung. Anne-Julia Zwierlein macht den Anfang mit einem Beitrag zu Adelsethos, Ehre und Ehrlosigkeit in Shakespeares Lancaster-Tetralogie und zeigt, dass die Dramen die Debatte um Ehrbarkeit und Integrität als hohl gewordenes Relikt aus einer Zeit aufnehmen, in der diese Postulate den Herrschaftsanspruch der Aristokratie sicherten. Achim Geisenhanslücke widmet sich Foucault, der Infamie und der Literatur, um moderne Prozesse der Subjektbildung im Widerstreit von Literatur und Recht in den Blick zu rücken. Martin Löhnig schildert anschließend den Übergang von vormodernen zu modernen Ehrenstrafen in der Sattelzeit (Koselleck) zwischen 1750 und 1850 und arbeitet dabei unter den Schlagworten „Menschenehre“ und „Bürgerehre“ den Wandel des Anknüpfungspunkts für staatliche Ehrenstrafen in dieser Zeit heraus. Ein literarisches Werk, das ebendiesen Wandel des Ehrbegriffs zum Gegenstand hat, behandelt mit Schillers „Verbrecher aus verlorener Ehre“ Tonio Walter, der die kriminalpolitischen Postulate des Werkes herausarbeitet. Marc Bors komplettiert die Beleuchtung des Diskurses in der Sattelzeit durch einen Blick auf die rechtswissenschaftliche Debatten des 19. Jahrhunderts zum Beleidigungsstrafrecht und arbeitet heraus, welche sozialen Probleme eigentlich kommuniziert werden, wenn von der „Ehre“ und ihrem „Schutz“ die Rede ist. Die Beiträge lassen sich als erste Skizze zu der noch immer ausstehenden Auseinandersetzung mit dem vielschichtigen Thema der Ehre aus der gemeinsamen Perspektive von Rechtsgeschichte und Literaturwissenschaft verstehen.

Regensburg, im Dezember 2011

Achim Geisenhanslücke / Martin Löhnig

INHALT

<u>ANNE-JULIA ZWIERLEIN</u> <u>‘SUCH GRINNING HONOUR’: ADELSETHOS, EHRE UND EHRLOSIGKEIT IN</u> <u>SHAKESPEARES LANCASTER-TETRALOGIE</u>	9
<u>ACHIM GEISENHANSLÜKE</u> <u>FOUCAULT, DIE INFAMIE UND DIE LITERATUR</u>	21
<u>MARTIN LÖHNIG</u> <u>„MENSCHEN-EHRE“ vs. „BÜRGER-EHRE“</u> <u>EHRENSTRAFEN AN DER SCHWELLE ZUR MODERNE AM BEISPIEL DER</u> <u>BAYERISCHEN STRAFRECHTSGESCHICHTE</u>	37
<u>TONIO WALTER</u> <u>SCHILLERS „DER VERBRECHER AUS VERLORENER EHRE“ – EINE</u> <u>MORALPHILOSOPHISCHE PARABEL MIT KRIMINALPOLITISCHEN</u> <u>NEBENWIRKUNGEN</u>	55
<u>MARC BORS</u> <u>ASPEKTE DER GESCHICHTE DER BESCHIMPFUNG AUS</u> <u>RECHTSHISTORISCHER PERSPEKTIVE</u>	79
<u>AUTORENVERZEICHNIS</u>	98

‘Such grinning honour’: Adelsethos, Ehre und Ehrlosigkeit in Shakespeares Lancaster-Tetralogie

Anne-Julia Zwierlein

Falstaff: I would 'twere bedtime, Hal, and all well.

Prince: Why, thou owest God a death. [Exit.]

Falstaff: 'Tis not due yet. I would be loath to pay him before his day. What need I be so forward with him that calls not on me? Well, 'tis no matter; honour pricks me on. Yea, but how if honour prick me off when I come on? How then? Can honour set to a leg? No. Or an arm? No. Or take away the grief of a wound? No. Honour hath no skill in surgery, then? No. What is honour? A word. What is in that word 'honour'? What is that 'honour'? Air. A trim reckoning. Who hath it? He that died o'Wednesday. Doth he feel it? No. Doth he hear it? No. 'Tis insensible then? Yea, to the dead. But will it not live with the living? No. Why? Detraction will not suffer it. Therefore I'll none of it. Honour is a mere scutcheon. And so ends my catechism.

(Henry IV, Part One, 5.1.125-40)

Der negative Katechismus, in dem der kriegsunlustige Falstaff am Vorabend der Schlacht von Shrewsbury einen aus seiner Sicht überkommenen Ehrbegriff seziert, ist eines der bekanntesten Beispiele für die Verhandlung von ‚Ehre‘ im Werk Shakespeares. Ehre ist laut Falstaffs populärphilosophischem Nominalismus ein bloßes Wort und reine Fassade, kann weder gebrochene Beine heilen noch die Schmerzen einer Wunde stillen. Die Ehrsucht, so der dickliche Ritter, stachele einen an („pricks me on“) und radiere einen gleichzeitig aus der Liste der Lebenden aus („prick me off“). Selbst als Toter sei man zudem niemals sicher vor ehrschädigender Verleumdung. In ihrer Pose der Aufdeckung von Gesellschaftslügen ähnelt Falstaffs Rede aus Henry IV, Part One (1596-97) dem berühmten Monolog des Melancholikers Jaques aus As You Like It (1599), „All the world's a stage“, in dem die aus der römischen Komödie stammende Figur des miles gloriosus mit ihrem tollkühnen Ehrstreben als Beispiel für die verblendete Menschheit fungiert: „Full of strange oaths and bearded like the pard, / Jealous in honour, sudden and quick in quarrel, / Seeking the bubble reputation / Even in the cannon's mouth“ (2.7.151-54).

Allerdings kommt dem beleibten Lebenskünstler Falstaff im Stück kein letztgültiges Urteil über die Ehre zu; vielmehr benutzt sein Monolog rhetorische Gemeinplätze der elisabethanischen Kultur zur durchsichtigen Rechtfertigung seiner Desertionsabsichten:

einerseits die satirische Kritik an der „vainglory“ des Militärs, einer in der Frühen Neuzeit zunehmend fragwürdigen Subkategorie der Ehre,¹ andererseits der vanitas-Gedanke puritanischer Prediger. Religiöse Parallelen finden sich beispielsweise in Samuel Daniels's *A Pastoral* (1592): „That Idle name of wind: That Idoll of deceit, that empty sound Call'd Honor“ oder im bekannten *Work concerning the Trewnesse of the Christian Religion* des Calvinisten Philippe de Mornay (1582; übers. Philip Sidney und Arthur Golding 1587), welches ebenfalls weltlichen Ehrgeiz und Ehre als eitlen Tand, vanitas, zurückweist.² Während Falstaff solche frommen Ansichten zitiert, bleibt er doch ein ausgemachter Opportunist, „a man without reputation or honor“,³ der keineswegs weltlichem Streben abschwört. Ähnlich wie beim ebenfalls handfeste Interessen verfolgenden Jacques in *As You Like It* ist ihm das religiöse Zitat Mittel zum Zweck. Das christliche Wertesystem ist hier, wie in Shakespeares Geschichtsdramen generell, nur eines unter vielen. Auch in anderen Dramen dreht und wendet Shakespeare den Ehrbegriff, läßt ihn von einzelnen Charakteren verteidigen, von anderen dekonstruieren. Falstaffs Betonung der Körperlichkeit, seine Frage, ob Ehre leibliche Unversehrtheit garantieren könne (und nicht etwa, ob sie den Blick auf die göttliche Wahrheit verstelle), verweist auf sein primäres Anliegen. Tatsächlich ist er anderweitig vor Ehrsucht nicht gefeit – wenn diese gefahrlos auszuleben ist: so fordert er ein paar Szenen später „honour“ und „reward“ für seinen vermeintlichen Sieg auf dem Schlachtfeld über Hotspur – den in Wirklichkeit der Kronprinz im Zweikampf getötet hatte (5.4.141, 163).

Im Folgenden werde ich mich exemplarisch auf die Verhandlungen des Ehrbegriffs in Shakespeares Lancaster-Tetralogie konzentrieren (Richard II, 1595; Henry IV, Part One, 1596-97; Henry IV, Part Two, 1596-99; Henry V, 1599), da hier eine multiperspektivische Hinterfragung des Ehrbegriffs stattfindet, angesiedelt in einer für die politische und dynastische Gegenwart Englands unmittelbar relevanten Vergangenheit.⁴ Als eine der „zentralen Kategorien der Ständegesellschaft der Frühen Neuzeit“ konnte das Konzept der Ehre, ein diffuses „Bündel sozialemischer Werte und Normen“, das nun eingangs genauer beschrieben werden soll, für die Begründung und Rechtfertigung sozialer Unterschiede funktionalisiert werden.⁵ Eine stichprobenartige Durchsuchung der Datenbank

¹ Siehe Friedhelm Guttandin, *Das paradoxe Schicksal der Ehre: Zum Wandel der adligen Ehre und zur Bedeutung von Duell und Ehre für den monarchischen Zentralstaat* (Berlin: Dietrich Reimer Verlag, 1993) 87.

² Zu diesen und anderen Parallelen siehe David Scott Kastan, ed., *King Henry IV, Part 1, The Arden Shakespeare* (London: Thomson Learning, 2002), ad loc. (11.42-44 in Daniel) sowie Clifford Davidson, „Falstaff's Catechism on Honor“, *Neuphilologische Mitteilungen* 72 (1971): 283-86, 285.

³ Davidson, „Falstaff's Catechism on Honor“ 284.

⁴ Die in den Stücken verarbeiteten politischen Ereignisse sind verschiedenen Quellen entnommen, u.a. Holinsheds *Chronicles* (1577; 2. Auflage, John Stow 1587), Samuel Daniels *The First Fowre Bookes of the Civile Wars Between the Two Houses of Lancaster and Yorke* (1595) und John Stows *The Annales of England* (1580 bzw. unter diesem Titel 1592); Shakespeare komprimiert zudem die zeitliche Dimension, so dass z.B. die Henry IV-Stücke zusammen die Kämpfe bei Shrewsbury (1403), Gaultree Forest (1405) und Bramham Moor (1408) sowie den Tod von von Henry V (1413) in dichter Folge darstellen.

⁵ Zitate: Richard van Dülmen, *Der ehrlose Mensch: Unehrllichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit* (Köln: Böhlau, 1999) 96; Klaus Schreiner und Gerd Schwerhoff, „Verletzte Ehre: Überlegungen zu einem Forschungskonzept“, *Verletzte Ehre: Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der*

Early English Books Online (EEBO) für die Jahre 1550-1610 bestätigt eine Häufung von ‚honour‘ in Phrasen, die Hierarchien und sakrale wie säkulare Gesellschaftsordnungen, Legitimation von Handlungen sowie sozialdisziplinarische Maßnahmen markieren.⁶ Die historische wie kulturwissenschaftliche Forschung hat sich mittlerweile von Versuchen verabschiedet, moralethische Definitionen von Ehre zu liefern, und sich dafür ihren konkreten und historisch variablen Funktionen im Rahmen individueller und kollektiver Selbst- und Fremdwahrnehmung zugewandt: „es sind weniger inhaltliche Merkmale des Ehrbegriffs, die im Zentrum des Interesses stehen, als vielmehr der tatsächliche Gebrauch, den die Individuen, sozialen Gruppen und Herrschaftsträger von einem zeitgebundenen Ehrcode machten.“⁷ Ehre wird somit begreifbar „als ‚Medium‘ [oder] ‚Matrix‘“, „innerhalb derer der Einzelne wie auch die Gruppe agierten und ihre Rechte und Interessen [...] wahrnahmen“.⁸

Das Ehrgefühl in der Frühen Neuzeit ist also stets an den sozialen Kontext gebunden und abhängig von der Einschätzung anderer; Friedhelm Guttandin bezeichnet es als „das Fundament einer Lebenshaltung, in der der einzelne sich immer unter dem Blick der anderen begreift“.⁹ Das Shorter Oxford English Dictionary zeigt, dass im englischen Sprachraum das lexikalische Feld ‚honour‘ seit dem Mittelalter implizit definiert ist als Ergebnis inneren Wertempfindens sowie äußerer Zuschreibung im Rahmen gesellschaftlicher Normen.¹⁰ Während aber Francis Bacons Essay „Of Honour and Reputation“ (1597) noch, Aristoteles folgend, eine Harmonie zwischen äußerer Ehre/Ehrung und innerer Tugend annimmt, kann sich diese Dichotomie doch „zu einem Gegensatz zwischen Schein und Sein radikalieren“, zu einem Konflikt „zwischen [...] innere[m] (moralischen) Maßstab und [...] äußere[m] (sozialen) Widerschein“.¹¹ Für den Verlauf

Frühen Neuzeit, ed. Klaus Schreiner und Gerd Schwerhoff (Köln: Böhlau, 1995) 1-28, 4.

⁶ Als Beispiele für die ca. 320 Treffer: „to the glorie of God, and honour of his Prince and countrey“, „in honour of the city“, „in honour of the university“, „ladies of honour“ (am Königshof), „armory of honour“ (= Wappenschilder), „gentlemen both of honour and worship“, Thomas Churchyards The honour of the lawe (1596), „the honour of god and holy church“ (Titelphrase der Actes of Parliament).

⁷ Schreiner und Schwerhoff, „Verletzte Ehre“ 6.

⁸ Van Dülmen, *Der ehrlose Mensch* 97. Zur frühneuzeitlichen Ehre als symbolisches Kapital siehe auch Claudius Sittig, *Kulturelle Konkurrenzen: Studien zu Semiotik und Ästhetik adeligen Wetteifers um 1600* (Berlin: De Gruyter, 2010), sowie zur Sichtbarmachung von ‚Ehre‘ durch Ämter und Titel: Ronald G. Asch, „Honour in all parts of Europe will be ever like itself“: Ehre, adlige Standeskultur und Staatsbildung in England und Frankreich im späten 16. und 17. Jahrhundert“, *Staatsbildung als kultureller Prozess: Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit*, ed. Ronald G. Asch und Dagmar Freist (Köln: Böhlau, 2005) 353-80.

⁹ Guttandin, *Das paradoxe Schicksal der Ehre* 183-84.

¹⁰ Siehe SOED 1, ‚honour‘: „high respect, esteem, deferential admiration; an expression of this; glory, credit, reputation, good name“ (vollständig auf externe Zuschreibung bezogen); 2, „nobleness of mind or spirit; magnanimity; uprightness; adherence to what is due or correct according to some conventional or accepted standard of conduct“ (innere Haltung, im Nachsatz wieder an die Internalisierung externer Konventionen gekoppelt).

¹¹ Schreiner und Schwerhoff, „Verletzte Ehre“ 4. Siehe Francis Bacon, „Of Honour and Reputation“ (1597): „The winning of Honour is but the revealing of a man’s virtue and worth“ (Francis Bacon: A Critical Edition of the Major Works, ed. Brian Vickers [Oxford: OUP, 1996] 445-46, 445) – und den Hintergrund in Aristoteles: *The Nicomachean Ethics*, trans. J.E.C. Wellton (Buffalo, NY: Prometheus Books, 1987) book

der Frühen Neuzeit läßt sich im Zuge der Individualisierung von Lebensentwürfen und Selbstbeschreibungen eine semantische Verschiebung von der vererbten Familienehre zur ‚erworbenen‘ Ehre feststellen – dies in einer voraufklärerischen Zeit, die den Begriff einer allgemeinen Menschenwürde nicht kannte.¹² Um die Mitte des 18. Jahrhunderts kommt es dann, wie unter anderem Richard Sennett argumentiert, zu einer weiteren Verschiebung vom externalisierten, an die soziale Rolle geknüpften Ehrbegriff zum internalisierten, an die Persönlichkeit geknüpften Würdebegriff.¹³ Mit einer solchen Skizzierung soll freilich nicht dem oft beschriebenen Zirkelschluß des New Historicism das Wort geredet werden, welcher Individualisierung dort sah, wo er sie annahm; ebenso wenig soll in Abrede gestellt werden, dass der Ehrbegriff auch im 21. Jahrhundert noch, gerade für Personen in exponierten öffentlichen Positionen und gerade in Krisensituationen, eine entscheidende Rolle spielt.

Die frühneuzeitliche Ehre variierte also beträchtlich „in ihrer sozialen wie subjektiven Bedeutung, aber auch je nach der sozialen Stellung und ökonomischen Position des Einzelnen.“¹⁴ Robert Ashleys präskriptiver, an die gesellschaftliche Oberschicht gewandter Traktat *Of Honour* (ca. 1596-1603), ein zentrales Dokument zum Thema, betont die ordnungsstiftende und gleichzeitig stratifizierende Funktion der Ehre: „for the dignity and order of the Common wealth there ought to be degrees of Honour, Lest the Common people and the nobility, private men and magistrates [...] a King and a Captain should be all of one Accompt“.¹⁵ Brendan Kane bezeichnet den Ehrbegriff als ‚sozialen Kitt‘ („social glue“) der frühneuzeitlichen Gesellschaft, in der die Internalisierung eines solchen Wertesystems für sozialen Frieden sorgen konnte; er sieht die Gültigkeit des Ehrbegriffs dabei sowohl in ‚horizontaler‘ Ausrichtung, als Instrument des Zusammenhalts innerhalb einer Statusgruppe, als auch in ‚vertikaler‘, als Garantie für den Respekt nach oben und die Verantwortung nach unten beispielsweise in einer Feudalgesellschaft.¹⁶ Die in Shakespeares Geschichtsdramen beleuchtete, schon in der Antike wirksame Ideologie des ehrenhaften Todes auf dem Schlachtfeld, die Falstaff so vehement zurückweist, hat ebenfalls sozial differenzierende Funktion: sie schreibt das mit dem „Ehrenstatus des Adels in der Hierarchie der mittelalterlichen Gesellschaft“ verbun-

IV, ch.7, 113-14. Siehe auch Curtis Brown Watson, *Shakespeare and the Renaissance Concept of Honour* (Westport, CN: Greenwood Press, 1960) 94: „A favorite metaphor endlessly quoted by the eclectic Renaissance moralists compared the inseparability of virtue and honor with that of the body and its shadow.“

¹² Siehe Elizabeth A. Foyster, *Manhood in Early Modern England: Honour, Sex and Marriage* (London: Longman, 1999) 35-38, sowie Guttandin, *Das paradoxe Schicksal der Ehre* 75.

¹³ Siehe Richard Sennett, *The Fall of Public Man* (New York: Knopf, 1977) 136-37. Siehe Martin Kohli, „The World We Forgot: A Historical Review of the Life Course“, *Later Life: The Social Psychology of Aging*, ed. Victor W. Marshall (Beverly Hills: Sage, 1986) 271-303, 284: „[in modernity] the concept of ‘honor’ has [...] been replaced by the concept of ‘dignity’. Honor links the person to the social aggregate (e.g., family or estate) [...], while dignity refers to claims based on individuality.“

¹⁴ Van Dülmen, *Der ehrlose Mensch* 97.

¹⁵ Robert Ashley, *Of Honour* (ca. 1596-1603), ed. Virgil B. Heltzel (San Marino, CA: Huntington Library, 1947) 70. Zitiert in Foyster, *Manhood in Early Modern England* 33.

¹⁶ Siehe Brendan Kane, *The Politics and Culture of Honour in Britain and Ireland, 1541-1641* (Cambridge: CUP, 2010) 10.

dene „religiös magische Charisma“ fort, welches im „Sich-selbst-Riskieren der Adligen in den Kämpfen auf Leben und Tod“ gründet.¹⁷ Traktate wie George Whetstones *The Honourable Reputation of a Souldier* (1585), William Segars *Honour Military, and Civil* (1602) oder Bacons „Of Honour and Reputation“ betonen, anders als Falstaff, dass auf dem Schlachtfeld erworbene Ehre das eigene Leben überdauere: “They that die [...] in the defence of their Common-wealth, live alwayes by glorie.”¹⁸ Gerade bezüglich dieser Ideologie ist also Ehre, wie Niklas Luhmann formuliert, „symbolisch generalisierte Interaktionsfähigkeit in der Oberschicht“.¹⁹

Während Untersuchungen zu frühneuzeitlichen Verleumdungsklagen zunehmend beweisen, dass auch in niedrigeren Gesellschaftsschichten der Streit um Ehre beträchtlichen Raum einnahm,²⁰ bezieht sich der vorliegende Aufsatz auf das oben skizzierte klassische Feld von Ehre als frühneuzeitlichem Adelsethos. Shakespeares Geschichtsdramen schildern den Ausbau absolutistischer Herrschaftsstrukturen und den langsamen Prozess der Zentralisation zum Nationalstaat. Vor diesem Hintergrund beschäftigen sie sich mit Fragen der Legitimation von Herrschaft, zumal das bei Machiavelli projektierte Ideal der ungeteilten Macht des Fürsten hier noch längst nicht erreicht ist, wie die zahlreichen in den Stücken dargestellten Adelsrevolten demonstrieren.²¹ Mit der Beschreibung der historischen Ereignisse bis zur Thronbesteigung von Henry V bewegt sich die Lancaster-Tetralogie auf schwierigem Terrain – sind doch Fragen nach der Begründung der Tudor-Dynastie zu beantworten, aus welcher auch die aktuelle Monarchin Elizabeth I stammt, ebenso wie Fragen nach der territorialen und politischen Einheit des Reichs. Der Sieg von Henry V über Frankreich und seine mit der Kriegsführung eng verknüpfte Konsolidierung absolutistischer Macht wird in der Tudor-Geschichtsschreibung als nationaler Triumph dargestellt; bei Shakespeare werden jedoch auch die Opfer des Krieges betont und die Sinnhaftigkeit von Eroberungskriegen insgesamt in Abrede gestellt. Nicht umsonst endet das letzte Stück der Tetralogie mit einem Ausblick auf den späteren erneuten Verlust des eroberten Gebiets.

Ehre, in allen Stücken vielfach beschworen, funktioniert hier nicht mehr als ‚sozialer Kitt‘: Die Historien schildern eine von Korruption gezeichnete Transitionsphase. Der Ehrbegriff taucht hier zwar vorrangig in seiner aristokratisch-militärischen Variante auf und wird auch als *pars pro toto* für die Frage der Ehrbarkeit der Gesellschaft insgesamt

¹⁷ Guttandin, *Das paradoxe Schicksal der Ehre* 74.

¹⁸ Pierre de La Primaudaye, *French Academie* (1577; engl. Übers. 1618), zitiert in Watson, *Shakespeare and the Renaissance Concept of Honour* 116. Siehe auch Bacon, „Of Honour and Reputation“ 446: “There is an honour, likewise, which may be ranked amongst the greatest, [...] of such as sacrifice themselves to death or danger for the good of their country”.

¹⁹ Niklas Luhmann, *Gesellschaftsstruktur und Semantik: Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft*, vol. 1 (Frankfurt: Suhrkamp, 1980) 96-97. Siehe auch Norbert Elias, *Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie* (Darmstadt: WBG, 1977) 157.

²⁰ Siehe van Dülmen, *Der ehrlose Mensch* 3-4; Schreiner und Schwerhoff, „Verletzte Ehre“ 6.

²¹ Adelsrevolten werden bei Perry Anderson in *Lineages of the Absolutist State* (London: Verso, 1974) und Van Dülmen, *Die Entstehung des frühneuzeitlichen Europa 1550-1648* (Frankfurt: Fischer, 1982) als Begleiterscheinung der vorabsolutistischen Phase gesehen.

verwendet,²² zumeist aber finden sich negative Zerrbilder, in Form des Deserteurs (Falstaff) oder eines „unbeherrschte[n] Haudegen[tum] und militärisch übertriebene[n] Heroismus“ (Hotspur).²³ Nicht nur Falstaff versucht sich seinen Kriegspflichten zu entziehen, auch die Aristokraten bis hin zum altersschwachen König Henry IV werden über die Metaphorik der Krankheit als entweder kriegsuntauglich oder, schlimmer noch, als Simulanten decouvriert. Von den bei Bacon gelobten „duces belli, great leaders“ sind hier nur noch ironische Zitate übrig: der Heißsporn Hotspur, der miles gloriosus Pistol, die senilen Friedensrichter Silence und Shallow sowie die zahlreichen unfreiwilligen Rekruten, die Falstaff zynisch als Kanonenfutter einsetzt.²⁴ Ehre als „Kernstück höfisch-ritterlichen Handelns“ ist hier abhanden gekommen, und damit auch die Legitimation des Herrschaftsanspruchs der dargestellten Oberschicht.²⁵ Wenn Achim Geisenhanslüke vorschlägt, Ehre vorrangig von den Rändern her, anhand „geschichtliche[r] Phänomene der Ehrverletzung“ und kultureller Dokumente zu Ehrverlust und entehrten Randexistenzen zu untersuchen, so beschreibt dies einen Teil des erkenntnisleitenden Interesses für den vorliegenden Beitrag, obgleich in keinem der hier untersuchten Dramen „der gemeine Verbrecher als eine neue Figur des Rechts wie der Literatur“ im Mittelpunkt steht:²⁶ Falstaff ist ja ein – wenn auch heruntergekommenes – Mitglied der Aristokratie, sein Scheitern ist lesbar als Metonymie für das Versagen seiner Klasse, für den Abstieg der Stände- und den Aufstieg der frühkapitalistischen Leistungsgesellschaft. In der Lancaster-Tetralogie erfolgt zwar einerseits eine Dekonstruktion des Ehrbegriffs vom Rand her (unter anderem durch die Verbindung Falstaffs mit der Unterschicht der Prostituierten und Kneipenwirte in der Nebenhandlung); andererseits hat diese Dekonstruktion schon längst kein Positivum mehr: auch das Zentrum der Macht ist leer.

Die Geschichtsdramen problematisieren den Ehrbegriff im übrigen weitaus stärker als beispielsweise die Roman Plays, die die republikanische Staatsform im Lichte aristotelischer und ciceronianischer Philosophie präsentieren – und sich aufgrund der historischen und geographischen Distanz einen größeren philosophischen Abstraktionsgrad erlauben können.²⁷ Ehre ist in Julius Caesar (1599) zum Beispiel eng mit der Handlungsmotivation verwoben; Brutus' ernsthaftes Bemühen um Ehre im Sinne tugendhafter Integrität wird nie in Frage gestellt, der ironische Angriff Marc Antonys („And Brutus is an honourable man“, 3.2.79 etc.) als – wenn auch erfolgreiche – Demagogie eines Popu-

²² Siehe EEBO zur spezifisch militärischen Ehre in Phrasen wie „Honourable knight“, „praise and true honour of soldiours“ (Thomas Churchyard, *A generall rehearsall of warres*, 1579), und „Honourable actions“ (Umschreibung für kriegerische Erfolge).

²³ Für die Formulierung siehe Guttandin, *Das paradoxe Schicksal der Ehre* 87.

²⁴ Zum Bacon-Zitat siehe „Of Honour and Reputation“ 446.

²⁵ Schreiner und Schwerhoff, „Verletzte Ehre“ 5.

²⁶ Siehe Achim Geisenhanslüke, „Foucault, die Infamie und die Literatur“, S. 21-36 im vorliegenden Band. Zu Ehrverletzungen, Schandstrafen, Ehrlosigkeit der Selbstmörder sowie „infamer“ Berufsgruppen (z.B. Scharfrichter und Abdecker) siehe auch van Dülmen, *Der ehrlose Mensch*.

²⁷ Siehe Charles and Michelle Martindale, *Shakespeare and the Uses of Antiquity* (London: Routledge, 1994) 8.

listen dargestellt.²⁸ Solch eine positive Folie einer allseits akzeptierten Ehrauffassung fehlt in den Geschichtsdramen, besonders in den beiden zentralen Stücken der Lancaster-Tetralogie. So wird die wohlfeile Verwendung des Ehrbegriffs für die machiavellistischen Zwecke der Aristokratenschicht in *Henry IV, Part One* und *Part Two* nicht nur durch bathetische Echos aus der Parallelhandlung, sondern bereits durch die hohle Rhetorik der Haupthandlung selbst entlarvt: „ehelos“ ist hier tatsächlich fast jeder – eventuell mit Ausnahme des Thronfolgers, der sich in der Welt des Machtzentrums ebenso bewegt wie am Rand der Gesellschaft. Selbst dessen Ehrbegriff allerdings erfährt eine prompte Hinterfragung im letzten Stück der Tetralogie, *Henry V*. Momente des expliziten „Ehrkonflikts“, die, wie van Dülmen kommentiert, als „konkrete[...] Verletzung der eigenen bzw. der Ehre des Anderen enthüll[en], was für die Einzelnen wie auch für die Gruppe Ehre bedeutete“, gibt es hier kaum.²⁹ Tatsächlich scheint in der Welt dieser Stücke Ehre, mit Falstaff gesprochen, eher ein „Wort“ zu sein – oder ein Echo aus der Vergangenheit, denn der allgemeine Zynismus geht einher mit einer für Shakespeares Historien typischen Nostalgie nach einem feudalen Zeitalter, in dem Ehre noch etwas galt.

Im spannungsgeladenen Gegensatz zwischen Vergangenheitskult und Neubeginn entthüllt *Henry IV, Part Two* politische Strategien der Geschichtsrevision.³⁰ *Henry IV*, ehemaliger Usurpator und Mörder seines Cousins Richard II, ist als todgeweihter Kranker hier zwar Titelgeber, aber noch weniger als im ersten Teil Hauptfigur; das Publikum muss bis zum 3. Akt auf seinen Auftritt (im Nachthemd) warten. Shakespeare hat hier keinen Tudor-Mythos geschrieben; zu deutlich wird betont, auf welchen „by-paths and indirect crook'd ways“ (4.5.184) die Krone schließlich an Elizabeth gelangte. Während königliche Macht in symbolischen Ritualen zelebriert wird, werden auch die Mechanismen der Macht – ihre Performanz und damit ihre Kontingenz – vorgeführt. ‚Krankheit‘ dient Personen aller sozialen Schichten dazu, Verantwortung abzulehnen. Northumberland, Vater des hitzigen Hotspur, liegt „crafty-sick“ zuhause und rechtfertigt so sein Nichterscheinen auf dem Schlachtfeld (*Henry IV, Part Two, Induction 37*). Wenn er in sorgfältig inszenierter Passion ob des – von ihm indirekt mitverschuldeten – Todes seines Sohnes die Krücken von sich wirft, um sich in die Schlacht zu stürzen, so verläuft dieser Impetus schnell wieder im Sande, sobald ihn seine weiblichen Verwandten überreden, sich ins sichere Schottland zurückzuziehen. In Absetzung von Holinshed, der Northumberland zumindest einen tapferen Tod zugesteht, reduziert ihn Shakespeare zu einer verächtlichen Figur. Die Rebellen zeigen sich als Interessengemeinschaft, die ihre egoistischen Ziele hinter patriotischer Rhetorik verbirgt. Anders als im Vorgängerstück jedoch können sie hier nicht einmal mehr mit heldenhaften Kämpfern aufwarten; sie sind keine politische Alternative zum Königshaus. Auch die Wirtshauswelt, obgleich immer noch bunt und laut, hat einen großen Teil ihrer komischen Unschuld verloren,

²⁸ Siehe Carrie Pestrutto, „Outlooks on Honor in *Henry V* and *Julius Caesar*“, *Connotations* 17.1 (2007/2008): 61-67, 65.

²⁹ Van Dülmen, *Der ehrlose Mensch* 97.

³⁰ Siehe hierzu auch Anne-Julia Zwierlein, „Nostalgie und Neubeginn: Geschichtsrevisionen in *Henry IV, Part 2*“, *William Shakespeare, König Heinrich IV. (2. Teil)*, zweisprachige Ausgabe, neu übersetzt von Frank Günther (Cadolzburg: ars vivendi, 2004) 343-62.

da sich in Falstaffs Korruption immer deutlichere Parallelen zur Haupthandlung finden. Er hatte sich am Ende von *Henry IV, Part One* totgestellt und danach seine wundersame Wiederauferstehung zelebriert. An der Aushöhlung des ritterlichen Ehrbegriffs ist er durch Selbstbereicherungsstrategien aktiv beteiligt, indem er beispielsweise plant, seinen steifen Zeh, der auf sexuellen oder alkoholischen Exzess („pox“ oder „gout“) zurückgeht, als Kriegsverletzung auszugeben, um eine Rente einzustreichen (1.2.244-50). Während die später von Falstaff zum Militärdienst rekrutierten Provinzbewohner Krankheit vorzuschützen, um nicht antreten zu müssen, zieht lediglich der Damenschneider Feeble mutig in die Schlacht, da jeder Mensch Gott einen Tod schulde – und beschämt damit die Oberschicht, deren nun obsoletes Ethos er imitiert.

Tatsächlich finden in *Henry IV, Part Two* kaum Kämpfe statt: Während die Rebellion der Percy-Familie im Vorgängerstück noch mit Waffen niedergeschlagen wurde, besiegt hier ein rhetorischer Trick die Rebellen um den Erzbischof von York. John of Lancaster, der jüngere Bruder des Thronfolgers, verspricht ihnen, „by the honour of [his] blood“ (4.2.55), ihre Forderungen zu erfüllen – unter Verschweigung seiner Absicht, sie selbst als Hochverräter hinzurichten. Hier wird Ehre zur hohlen Floskel. Und während Prinz Hal in *Henry IV, Part One* seine Loyalität gegenüber dem Vater beweisen konnte, indem er ihn aus der Schlacht bei Shrewsbury rettete, kämpft auch er im Folgestück nur noch mit den Waffen der Rhetorik. Der einzige kriegerische Akt dieses Stücks erfolgt ausgerechnet durch Falstaff, der den Soldaten Colevile of the Dale gefangen nimmt – kampflös: „He saw me, and yielded“, verkündet Falstaff und fährt prompt fort, sich mit Caesar zu vergleichen (4.3.39-42). Ähnlich lachhaft wird das Kriegerpathos in der sinnentleerten Hyperbolik Pistols, der, als Seitenhieb auf die überhöhte Geschichtsdarstellung anderer Dichter, Versatzstücke aus Marlowes *Tamburlaine* reproduziert: „Shall pack-horses, / And hollow pampere'd jades of Asia, / Which cannot go but thirty mile a day, / Compare with Caesars and with Cannibals, / And Troyant Greeks?“ (2.4.160-64). Fernab von heroischen Zeitaltern streiten Pistol und Falstaff höchstens noch um die Liebedienste Dolls und brüsten sich mit mutigen Taten im „bawdy-house“ (2.4.141-42). In Zeiten politischen Kalküls, so demonstriert dieser ironische Kommentar zu den Ereignissen der Haupthandlung, ist kriegerisches Ethos anachronistisch. Diese doppelbödige Kommentarfunktion kommt Falstaff immer wieder zu. Während seine hedonistischen Zukunftsvisionen indiskutabel sind, entlarvt er doch die Lügen des Herrschaftsdiskurses, so in seiner Selbstdarstellung als von Sorgen geplagter Staatsdiener (2.4.371-73), die ein schräges Licht auf die folgende Szene wirft, in der sich Henry IV als sorgenvoller, schlafloser Monarch inszeniert: „Then happy low, lie down! / Uneasy lies the head that wears a crown.“ (3.1.30-31) Das Thema des leidenden Herrschers ist Leitmotiv der Äußerungen des Königs und übernimmt – unzulänglich – die Legitimationsfunktion, die zuvor die charismatisch konnotierten Kriegstaten des Adels hatten. Auch die Doppelgänger, die Henry IV während der Schlacht von Shrewsbury in *Henry IV, Part One* ins Feld geschickt hatte, um von seiner Person abzulenken, unterminieren die ehrenvolle Tradition, dass der Monarch durch Zweikampf auf dem Schlachtfeld seinen Herrschafts-

anspruch legitimiert.³¹ Sie unterminieren auch die Annahme einer sakrosankten Einzigartigkeit des Königs und zeigen metatheatralisch Königtum als Inszenierung: Wenn Douglas nach mehreren Begegnungen mit Doppelgängern schließlich auf den König trifft, hält er auch ihn für einen Verkleideten.

In der hier vorgeführten männlich dominierten, homosozialen Welt der Aristokratie, in der Frauen kaum vorkommen, steht der geschlechtsspezifische Ehrbegriff als sexuelle Keuschheit naturgemäß weniger im Vordergrund.³² Dennoch ist Ehre auch in den Geschichtsdramen stets geschlechts-, schichten- und ethniespezifisch besetzt, und das Kaleidoskop möglicher Auffassungen zeigt sich gerade im Nebeneinander inkompatibler Systeme: der feudal-aristokratische Ehrbegriff wird mit den pikaresken Szenen im Wirtshaus- und Kleinkriminellenmilieu konfrontiert, wobei der feminisierte Falstaff auch das Gender-System teilweise aushebelt. Schließlich finden sich ethnische Brechungen in der Infragestellung eines geeinten Königreichs durch die Szenen in Wales, vor allem in *Henry IV, Part One*, wo der Ehrbegriff zwar beschworen, doch letztlich das eigene Leben nicht riskiert wird. Hier sind die Beobachtungen von Coppélia Kahn, Jean E. Howard und Phyllis Rackin zentral, die die enge Verknüpfung in diesem Stück zwischen der Repräsentation eines heterogenen und fragmentierten geographischen Raumes mit der Frage nach Möglichkeiten des Machterhalts im Zentrum aufgezeigt haben; für die walisischen Szenen demonstrieren sie, wie Zurückweisung eines militärischen Ehrbegriffs mit einer polemischen Feminisierung einhergeht. In der Geschlechterpolitik des Stücks verbindet sich subversive Weiblichkeit mit der beispielsweise von Edmund Spenser in *The Present State of Ireland* (1596) dargestellten Gefahr der Entmannung in der feindlichen Fremde (siehe Mortimers Schicksal in Wales).³³ Auch der männlich-aristokratische Ehrenkodex hält jedoch einer genaueren Betrachtung nicht stand. Zwar finden sich in der Tetralogie vielfach die maskulinistischen Rituale der Ehrenproben wie die Herausforderung durch den Fehdehandschuh – „gagethrowing makes visual on the stage the concept of honor“ –,³⁴ doch sind diese Rituale hohl, und so wird die Aristokratie als Führungselite wirkungsvoll demontiert. Zwar wird der Kronprinz sorgfältig aus ehrwürdigen Situationen herausgehalten und seine Krönung am Ende von *Henry IV, Part Two* als hoffnungsvoller Moment inszeniert, in dem er sich zugleich endgültig von seinem zwielichtigen Kumpanen Falstaff lossagt, doch hat auch er Opportunismus und hohlen Phrasen keinen positiven Ehrbegriff entgegenzusetzen.

³¹ Zu ökonomischen Subtexten dieser Doppelgänger-Szenen (d.h., zu Anspielungen auf Kredit, [Verlust von] Glaubwürdigkeit, Falschmünzerei) siehe auch Kastan, ed., *King Henry IV, Part 1*, „Counterfeiting and Kings“, 62-69.

³² Siehe SOED 1b: für Frauen bezieht sich der Begriff ‚honour‘, teilweise bis zum Beginn der Moderne, nahezu ausschließlich auf die sexuelle Keuschheit.

³³ Siehe Coppélia Kahn, *Man's Estate: Masculine Identity in Shakespeare* (Berkeley, CA: University of California Press, 1981) 69-74; Jean E. Howard und Phyllis Rackin, „Gender and Nation: The Henry IV Plays“, *Engendering a Nation: A Feminist Account of Shakespeare's English Histories* (London: Routledge, 1997) 160-85.

³⁴ Joan Hartwig, „‘Mine honor's pawn’: Gagethrowing and Word-play in Shakespeare's Second Tetralogy“, *The CEA Critic* 68.1-2 (2005-2006): 3-11, 5. Siehe auch Markku Peltonen, *The Duel in Early Modern England: Civility, Politeness and Honour* (Cambridge: CUP, 2003).

Die Fortsetzung in Henry V führt mit dem Feldzug gegen Frankreich einen Versuch des Herrscherhauses vor, die Vergangenheit auszulöschen. Der letzte, klassisch machiavellistische Ratschlag von Henry IV an den Sohn war ja gewesen, „to busy giddy minds / With foreign quarrels, that action hence borne out / May waste the memory of the former days.“ (4.5.213-15) Doch kann die Erinnerung an den problematischen Ursprung der Lancaster-Dynastie nicht getilgt werden; auch Henry V wird von Schuldgefühlen geplagt. Seine Beteuerungen vor der Schlacht von Agincourt, Ehre allein sei sein Handlungsimpuls, weisen zudem in der Metaphorik der Habgier deutliche Parallelen auf zum falschen Selbstbild des Vaters, der Person und Krone, welche er als persönliches Besitztum apostrophierte, nicht ausreichend zu trennen verstand.³⁵ Wenn Henry V angesichts der Übermacht feindlicher Truppen tönt, er wolle die Kampfesehre mit so wenig Mitstreitern wie möglich teilen – „The fewer men, the greater share of honour“ (4.3.22) –, so rückt ihn dies außerdem in die Nähe der früheren Kontrastfigur Hotspur, des hitzigen Kämpfers, der sein Streben nach Ehre als die Schatzsuche eines Abenteurers metaphorisierte. Auch Hotspur wollte die Kriegerehre nicht teilen: „So he that doth redeem [honour] thence might wear, / Without corrival, all her dignities“ (Henry IV, Part One, 1.3.205-6). Vor diesem Hintergrund ist die gängige Interpretation der Henry IV-Stücke problematisch, die beiden negativen Extreme Hotspur und Falstaff fungierten als Kontrastfolien für den Kronprinzen, der qua Absetzung von diesen schließlich zur eigenen Identität finde.³⁶ Obwohl er Hotspur besiegt und Falstaff verstößt, hat der neue König spätestens in Henry V die goldene Mitte wieder verloren: „Henry V (in true Machiavelian fashion) is willing to suspend his ethics to gain glory.“³⁷ Allerdings existieren gerade zu diesem letzten Stück der Tetralogie mindestens zwei Lager von Interpreten: die einen lesen den König als Idealbild, als Shakespeares Apotheose eines erfolgreichen, tugendhaften Monarchen, dessen Heldentum niemals tatsächlich in Frage steht, die anderen als skrupellosen Machiavellisten, der sein Land in einen sinnlosen Krieg stürzt.³⁸

Die Geschichtsdramen präsentieren also eine Debatte um Ehrbarkeit und Integrität als Relikte aus einer Zeit, in der diese Postulate den Herrschaftsanspruch der Aristokratie sicherten. Sie demonstrieren aber gleichzeitig die Reduktion dieser Postulate auf Floskeln und hohle Rituale – ohne eine positive Vision als Alternative anzubieten. Der Übergang von einer feudalen zu einer absolutistischen Gesellschaftsordnung ist hier geprägt durch Orientierungsverlust. Die Legitimität des Ehrdiskurses wird angesichts seiner permanenten Manipulation, durch alle Schichten und Gruppierungen hindurch, fragwürdig; ein moderner Würdebegriff ist noch nicht an seine Stelle getreten. Die Ständegeellschaft ist durch frühkapitalistische Dynamiken aufgeweicht, illustriert insbesondere in den Problemen des Ritters Falstaff mit schwindender Reputation und nachlassender

³⁵ Siehe Henry IV, Part Two, 4.5.63-79 sowie Henry V, 4.3.24-29.

³⁶ Siehe stellvertretend David Berkeley and Donald Eidson, „The Theme of Henry IV, Part 1“, *Shakespeare Quarterly* 19.1 (1968): 25-31, 27.

³⁷ Pestritto, „Outlooks on Honor“ 65.

³⁸ Siehe stellvertretend Avery Plaw, „Prince Harry: Shakespeare's Critique of Machiavelli“, *Interpretation* 33 (2005): 19-43.

Kreditwürdigkeit. Insgesamt zeigen die komplexen Verhandlungen der Lancaster-Tetralogie deutlich, dass die vormoderne Verabsolutierung des Ehrbegriffs obsolet geworden ist. Zudem beenden die abschließenden Worte des ‚Chorus‘ die Tetralogie nicht mit dem Verweis auf den nationalen Triumph, sondern mit dem Ausblick auf künftige Niederlagen: „they lost France and made [...] England bleed“ (Henry V, Epilogue, 12). Und so bleibt, als bühnensemiotisch wohl stärkstes Bild der militärischen Ehre innerhalb der Tetralogie, der Leichnam des ehrenvoll gefallenen Sir Walter Blount aus Henry IV, Part One. Allein diese Randfigur, so lässt sich argumentieren, erfüllt voll und ganz das Postulat der aristokratisch-militärischen Ehre, die den Tod auf dem Schlachtfeld nicht scheut. Als einer der verkleideten Doppelgänger des Königs geht Blount einen Zweikampf mit Douglas ein, der ihn das Leben kostet. Die zynischen Anmerkungen zur postumen üblen Nachrede aus Falstaffs negativem Katechismus scheinen sich hier jedoch zu bestätigen – drei Beobachter geben unmittelbar danach ihre Kommentare ab. Während Hotspur, der seinerseits bald dem übertriebenen Kriegerethos zum Opfer fallen wird, den Gefallenen als „a gallant knight“ tituliert (5.3.20), kommentiert Douglas abfällig, „A fool go with thy soul, whither it goes!“ (5.3.22). Falstaff selbst schließlich bemerkt en passant beim Anblick des Leichnams: „Sir Walter Blount. There’s honour for you.“ (5.3.32-33), womit er, wie Margaret B. Bryan anmerkt, nicht nur Blounts Epitaph, sondern auch den Epitaph der idealen Ritterehre für das Stück (oder gar die Tetralogie) abliefern.³⁹ Indem Blount zur personifizierten Ehre wird, die für den Rest der Szene tot auf der Bühne liegt,⁴⁰ visualisiert er die Tragik des Adelsethos in einer modernen Welt – eines Ideals, das die berechnende Herrschaftsschicht der Tetralogie schon längst abgelegt hat. So endet das Stück in einer Phase des Machtvakuum, mit einem visuellen Verweis auf den Ehrenkodex vergangener Zeiten. Der Tod als Legitimationsritual hat ausgedient, der rigor mortis gewährt dem bedauernswerten Anhänger der obsoleten Ideologie, wiederum in Falstaffs Worten, lediglich „such grinning honour“ (5.3.60). Nostalgische Sehnsucht nach dem Wertesystem der Feudalzeit mischt sich hier mit dem illusionslosen Blick auf moderne Ehre als Fassade und dem Nachruf auf das menschliche Opfer, das stellvertretend für den König mit dem Preis seines Lebens bezahlt hat.

³⁹ Siehe Margaret B. Bryan, „Sir Walter Blunt: There’s Honor for You!“, *Shakespeare Quarterly* 26.3 (1975): 292-98, 294.

⁴⁰ Siehe *ibidem* 294: „Honor, embodied in Blunt, lies dead before us on the stage and remains there, as though pointing a moral, till the end of the play.“ Siehe allerdings Kastan, ed., *King Henry IV, Part 1*, ad loc. zur Frage, ob Blount tatsächlich auf der Bühne verbleibt, und wenn ja, wie lange: bis zum Ende der Szene – oder bis „some time before 5.5“?

Foucault, die Infamie und die Literatur

Achim Geisenhanslüke

I. EINLEITUNG

Das „Wort Niedertracht schlägt Lärm im Titel, aber hinter dem ganzen Aufruhr steht nichts“¹, notiert Borges in seiner Universalgeschichte der Niedertracht. Die Geschichten von Verbrechern, Hochstaplern, Piraten und Mördern, von Magiern, Propheten und verhinderten Erlösern, die Borges in seiner Universalgeschichte liefert, lassen sich als Bestandteil einer Demystifizierung lesen, die der rechtshistorische Begriff der Infamie in der Literatur der Moderne gefunden hat. Von daher ist es vielleicht auch kein Zufall, dass Borges schon in „Die Ordnung der Dinge“ für Michel Foucault der entscheidende Gewährsmann für eine Bestimmung der Literatur im Zeichen des Gegengedankens ist: Literatur und Niedertracht verbinden sich zu einer Subversion des Rechts, dem die gemeinsame Aufmerksamkeit von Borges und Foucault gilt.

Mit dem Begriff der Infamie nimmt Foucault in den siebziger Jahren ein Problem auf, das schon seine frühen Arbeiten zum Wahnsinn bestimmte. Es geht ihm darum, in einer weit ausgreifenden historischen Reflexion stellvertretend denen eine Stimme zu geben, die nicht für sich sprechen konnten. Das waren in „Wahnsinn und Gesellschaft“ die Geisteskranken, und das sind in „Das Leben der infamen Menschen“ die Ehrlosen, die auf einer zweifelhaften rechtlichen Grundlage verurteilt und interniert worden sind. In beiden Fällen richtet sich das Interesse auf Unterdrückungs- und Ausschlussmechanismen, und in beiden Fällen schreibt Foucault an einer „Gegengeschichte“², die denjenigen einen geschichtlichen Ort zu geben versucht, die bisher der Aufmerksamkeit der Historiker entgangen sind.

In einer Sache ist sich Foucault im Unterschied zu seinen frühen Untersuchungen jedoch absolut sicher: dass die Literatur des Verbrechens das Problem der Infamie eher verstellt als erhellt. Aber nicht nur das: Obwohl er sich in der Kritik an der Funktion der Literatur ganz auf die Seite der Geschichte zu schlagen scheint, blendet Foucault auch alle rechtshistorischen Bestimmungen der Infamie aus seinen Überlegungen aus. Den rechtshistorischen Ursprung der Infamie bei Justinian etwa erwähnt er in seinem Aufsatz „Das Leben der infamen Menschen“ nicht einmal. Zwischen Literatur und Recht schwebt Foucaults Begriff der Infamie gleichsam in der Luft. Eine Untersuchung, die sich mit dem Ausschluss der Literatur aus der Infamie zufrieden geben möchte, kann die-

¹ Jorge Luis Borges, *Sämtliche Erzählungen*, München 1970, S. 274.

² Zum Begriff der Gegengeschichte vgl. Michel Foucault, *Nietzsche, die Genealogie, die Historie*, in: Michel Foucault, *Dits et Ecrits. Schriften*, hrsg. von Daniel Defert und François Ewald unter Mitarbeit von Jacques Lagrange, Band II. 1970-1975, Frankfurt am Main 2002, S. 166-191. Im Folgenden alle Zitate im Text abgekürzt DE, die römische Ziffer gibt den Band, die arabische die Seitenzahl an.

ses Problem nicht einfach ignorieren. Sowohl der rechtshistorische Kontext als auch die widersprüchliche Funktion der Literatur müssen eine stärkere Berücksichtigung erfahren, als es bei Foucault selbst der Fall gewesen ist. Dass der Schritt hin zur Literatur und zur Rechtsgeschichte nicht einfach gegen Foucault gerichtet ist, sondern vielmehr eine Verbindung von poetologischen, historischen und diskursanalytischen Fragestellungen sichtbar zu machen versucht, die bei Foucault selbst angelegt ist, macht es notwendig, zunächst noch einmal auf seinen Begriff der Infamie einzugehen, bevor sich der Blick auf die Frage nach dem Zusammenhang von Literatur und Ehrlosigkeit richten kann.

II. FOUCAULT UND DIE INFAMIE

Foucaults Geschichte der modernen Straftechniken scheint der Literatur keinen oder nurmehr einen marginalen Platz einräumen zu wollen. Dass ihn Vertreter der kanonischen Literatur der Moderne wie etwa Flaubert oder auch Proust nicht länger interessieren, hat Foucault nachdrücklich unterstrichen: „Und je mehr das so ist, umso weniger interessiere ich mich für die institutionalisierte Schriftstellerei in Form von Literatur. Dagegen interessiere ich mich immer mehr für alles, was dem nicht entspricht: der anonyme Diskurs, der Diskurs des Alltags, all die platt gebügelten Reden, die von den Institutionen abgelehnt oder von der Zeit beiseite geschoben werden [...], diese Sprache, die zugleich flüchtig und hartnäckig ist und die nie die Grenzen der Institution der Literatur, der Institution der Schrift überschritten hat.“ (DE II, 514) Auch im Mittelpunkt der Frage nach den Veränderungen der Strafmechanismen stehen entsprechend Texte, die auf das Prädikat des Literarischen keinen Anspruch mehr erheben. Was Foucault interessiert, ist eine Form der Sprache, die unterhalb der Institution Literatur verbleibt, die aber gerade aufgrund ihrer Position außerhalb literarischer Zusammenhänge für sich beanspruchen kann, Ausdruck eines Widerstands zu sein, für den Foucault den Begriff der Infamie einführt.³

Das Interesse an einer Ordnung der Sprache unterhalb der Literatur führt Michel Foucault im Rahmen seiner Auseinandersetzung mit der Geschichte der Strafmethoden in den siebziger Jahren zu seinem Projekt über „Das Leben der infamen Menschen“. In dem 1977 veröffentlichten Vorwort entwirft Foucault den Plan, eine „Anthologie von Existenzen“ (DE III, 310) zu erstellen, die allerdings nie erschienen ist. Mit dem Begriff des Infamen verbindet Foucault zweierlei: In Übereinstimmung mit der lexikalischen Bedeutung als ehrlos, niederträchtig, schändlich bezieht Foucault den Begriff des Infamen zum einen auf das Problem des Rechts. Infame Menschen sind solche, die durch schändliche Taten in einen Konflikt mit dem Gesetz getreten sind. Im Blick auf den lateinischen Ur-

³ Zu Foucaults Begriff der Infamie vgl. Hubert Thürin, Für eine Literatur des infamen Lebens. Überlegungen zu Foucault und Agamben, in: Zoopolitik, hrsg. von Meinhard Rauschensteiner/Walter Seitter. Tumult. Schriften zur Verkehrswissenschaft. Band 27, Berlin 2003, S. 143-154. Statt zu Agamben setzt Patrick Greaney Foucaults Begriff der Infamie dagegen in Verbindung zu Benjamin und Freud, insbesondere zu dessen Begriff des Unheimlichen: Patrick Greaney, *Untimely Beggar. Poverty and Power from Baudelaire to Benjamin*, Minneapolis/London, 2008, S. 25-45.

sprung des Begriffes als Negation der Fama, des Ruhmes, spricht Foucault darüber hinaus eine Bedeutung des Begriffes des Infamen an, die zu der Frage nach der literarischen Überlieferung der Verbrechen führt: Infam sind Menschen, deren Taten jenseits von literarischen Überlieferungstraditionen in anderen sprachlichen Formen festgehalten und weitergegeben wurden. Was die infamen Menschen nach Foucault nicht beanspruchen können, ist der Ruhm, der etwa einer Figur wie dem Marquis de Sade zukommt. Ihr Schicksal bleibt unbekannt und dem drohenden Vergessen unterstellt.

Die Frage nach den Überlieferungstechniken zwischen der literarisierten Fama und ihrem Gegenbild der Infamie deutet bereits an, dass sich im Begriff des Infamen in ähnlicher Weise wie in dem des Tragischen ästhetische Fragen und Rechtsprobleme überlagern. So kann es auch nicht verwundern, dass Foucault das Infame in einer Begrifflichkeit erläutert, die auf die frühe Bestimmung des Tragischen aus „Wahnsinn und Gesellschaft“ zurückführt. Den Ursprung des Infamen erkennt Foucault in einer schicksalhaften Begegnung mit der Macht, die dem Leben der infamen Menschen Dauer verleihe: „Das, was sie der Nacht entreißt, in der sie hätten bleiben können und vielleicht auch für immer bleiben müssen, ist die Begegnung mit der Macht. Ohne diesen Zusammenstoß wäre mit Sicherheit kein Wort mehr da, um an ihren flüchtigen Lebenslauf zu erinnern.“ (DE III, 315) Genuin tragisch ist die Beschreibung des Infamen als einer Begegnung mit der Macht, weil diese die Form einer Kollision annimmt, aus der heraus die Diskursform entspringt, die Foucault in seiner Analyse nachzeichnen möchte. Aus einer augenblickshaften Konfrontation mit der Macht, die im Rahmen des Zusammenhangs von Tragödie und Infamie zugleich als tragischer *kairos* zu bestimmen wäre, entspringt Foucault zufolge die sprachliche Überlieferung, die dem Leben der infamen Menschen zugrunde liegt: „All diese Leben, denen es beschieden war, unterhalb jedes Diskurses zu vergehen und zu verschwinden, ohne jemals gesagt worden zu sein, haben allein an der Stelle ihrer plötzlichen Berührung mit der Macht – kurze, einschneidende, oft rätselhafte – Spuren hinterlassen können.“ (DE III, 315) Eine Sprache unterhalb der Ordnung der Literatur, die gleichwohl aus einer tragischen Begegnung mit der Macht resultiert – das erkennt Foucault im Leben der infamen Menschen. Von dem Begriff der Literatur sucht Foucault das Infame gleichwohl strikt zu trennen: „Ich habe folglich alles daraus verbannt, was Imagination oder Literatur sein sollte“ (DE III, 313). Der Grund seiner strikten Unterscheidung von Literatur und Infamie ist die Differenz von Fiktion und Wirklichkeit: Als „Lebensgedichte“ (DE III, 313) und „Legende der unauffälligen Menschen“ (DE III, 316) bezeichnet Foucault „Das Leben der infamen Menschen“ im Unterschied zu den Fiktionen des literarischen Textes. Vor diesem Hintergrund geht er sogar so weit, der Literatur eine falsche Infamie zu unterstellen: „Es gibt eine falsche Infamie, das ist die, aus der jene Menschen des Schreckens oder des Skandals ihren Vorteil ziehen, wie Gilles de Rais, Guillery oder Cartouche, Sade und Lacenaire welche waren.“ (DE III, 318) Foucaults Abwertung der literarischen Infamie überrascht. Galt de Sade in „Die Ordnung der Dinge“ noch als Zeichen für den Übergang der klassischen Ordnung der Repräsentation zur subversiven Kraft des Begehrens in der Moderne, so erkennt Foucault in seinen Texten nun nur noch eine trügerische, fingierte Form der Infamie: „Ihre Infa-

mie ist nur eine Modalität der universalen fama. Doch der apostatische Rekollekt und die auf anderen Wegen verirrtten armseligen Geister sind infam in aller Strenge; sie existieren nur aufgrund der schrecklichen Worte, die dazu bestimmt waren, sie für immer des Gedächtnisses der Menschen unwürdig zu machen.“ (DE III, 318) Während die Literatur in „Wahnsinn und Gesellschaft“ noch als Gegendiskurs erschien, dem es vorbehalten war, die stabile Herrschaft der Vernunft zu erschüttern, weil sie der Unvernunft eine Stimme gegeben habe, so ist sie nun Teil einer institutionellen Ordnung, die durch die wirkliche Sprache der Unterdrückten beschämt wird. Das Pathos, mit dem Foucault auf „Das Leben der infamen Menschen“ verweist, verrät, wie weit er sich von der frühen Vorstellung befreit hat, die Literatur könne so etwas wie ein subversives Potential aufweisen: „Die Literatur resümiert nicht für sich allein diese große Politik, diese große diskursive Ethik; sie lässt sich auch nicht gänzlich darauf zurückführen; vielmehr hat sie darin ihren Ort und ihre Existenzbedingungen“ (DE III, 353), hält Foucault in der impliziten Kritik seiner frühen Romantisierung von Wahnsinn und Literatur fest.

Dennoch ist auch die Bestimmung des Infamen bei Foucault nicht frei von ästhetischen Implikationen. Schon zu Beginn seiner Einleitung tendiert Foucault dazu, „Das Leben der infamen Menschen“ im Rahmen literarischer Kontexte zu ästhetisieren. So bezeichnet er das Infame in gattungspoetischer Hinsicht, die zugleich auf die Literaturgeschichte des 19. Jahrhunderts hinweist, zunächst ausdrücklich als Novelle: „Der Ausdruck ‚Novelle‘ dürfte meines Erachtens als Bezeichnung gut passen aufgrund des darin angezeigten Doppelbezugs: auf die Schnelligkeit der Erzählung und auf die Wirklichkeit der berichteten Ereignisse; denn das Gesagte ist in diesen Texten so sehr zusammengedrängt, dass man nicht weiß, ob die Intensität, die sich durch sie hindurchzieht, mehr am Eklat der Wörter oder an der Gewaltigkeit der Taten hängt, die sich in ihnen drängen. Einzigartige Leben, die, ich weiß nicht durch welche Zufälle, zu sonderbaren Dichtungen geworden sind, und genau das habe ich in einer Art Herbarium zusammentragen wollen.“ (DE III, 310) Seltsame Gedichte erkennt Foucault in einer eigentümlichen Verschränkung von Novelle und Lyrik im Leben der infamen Menschen. Dass er diese Gedichte „in einer Art Herbarium“ zusammenstellen möchte, unterstreicht noch den ästhetisierenden Gestus, mit dem Foucault sich dem Thema des Infamen nähert: Als Kuriositätenammlung singulärer Leben erscheint die Diskursanalyse in ihrer Hinwendung zum Leben der infamen Menschen.

Damit wird deutlich, dass Foucaults Auseinandersetzung mit dem Leben der infamen Menschen selbst ein ästhetisches Interesse zugrunde liegt: „Und ich gestehe, dass diese ‚Novellen‘, die da plötzlich über zweieinhalb Jahrhunderte Schweigen hinweg auftauchen, mich tiefer im Mark erschüttern haben als das, was man gewöhnlich die Literatur nennt, ohne dass ich heute noch sagen könnte, ob mich mehr die Schönheit dieses klassischen, in wenigen Sätzen um zweifellos elende Gestalten herum gewickelten Stils aufgewühlt hat, oder die Maßlosigkeiten, die Mischung aus düsterer Hartnäckigkeit und dem Schmähhlichen dieser Leben, bei denen man unter den steinglatten Worten die Verwirrung und die Verbissenheit spürt.“ (DE III, 310) Auch wenn Foucault in seinem Text das Infame immer wieder gegen die Literatur ausspielt: Was sein Interesse an der Infamie be-

gründet, ist eine genuin ästhetische Form der Wahrnehmung. Es ist eine literarisch vermittelte Form der – wiederum auf den Bereich des Tragischen verweisenden – affektiven Rührung, die Foucault zu Beginn seines Textes zu dessen Rechtfertigung anführt.

Vor diesem Hintergrund erklärt sich zugleich die Tatsache, dass Foucault trotz der Abwertung der Literatur zugunsten des Infamen zu einer geschichtsphilosophischen Bestimmung der Funktion der Literatur im Kontext der Infamie gelangt. Den Gegenstand schränkt er rigide auf den Zeitraum zwischen 1660 und 1760 ein. Die sprachliche Form, in der sich die Infamie manifestiert, bindet Foucault an die „lettres de cachet“, die Bittbriefe an den König, auf die er schon in der Vorlesungsreihe über „Die Wahrheit und die juristischen Formen“ beiläufig eingegangen war. In diesen und keinen anderen Texten erkennt er einen Glanz, der sich aus der Diskrepanz zwischen den erbarmungswürdigen Leben und der sprachlichen Emphase ergibt, die in den Briefen zum Ausdruck kommt. Foucault spricht in diesem Zusammenhang von einem „Theater des Alltäglichen“: Die hyperbolische Darstellung der „lettres de cachet“ erzeuge eine „komische Wirkung“, die unter anderem darin bestehe, dass der politische Souverän in der gleichen unwürdigen Sprache auf die Briefe der Bittsteller antwortet, zugleich aber drastische Strafen ausspricht, deren Opfer die Beschuldigten. Die infamen Menschen sind Produkte einer diskursiven Praxis, die den politischen Souverän und seine Untertanen verbindet. Im Rahmen des Diskurses, den die „lettres de cachet“ begründen, erscheint der Beschuldigte als ein Ungeheuer, vor dem die Gesellschaft geschützt werden muss. „Der Diskurs der Macht im klassischen Zeitalter erzeugt wie der Diskurs, der sich an sie wendet, Ungeheuer.“ Unter dem Titel des Infamen verhandelt Foucault eine juristische Form des Anormalen, der er in seiner Vorlesung vom Jahre 1974/75 dann unter dem Namen des Monströsen weiter nachgehen wird.

Die Sprache der Infamie im klassischen Zeitalter von 1660 bis 1760 grenzt Foucault zugleich von den diskursiven Formen ab, die der Infamie vorausgehen und die sie ablösen. In der Geschichte der juristischen Formen, die Foucault erzählt, ist die Infamie nur eine Etappe. Was die „lettres de cachet“ nach Foucault leisten, ist eine Diskursivierung des Alltags, die vorher der christlichen Praxis der Beichte vorbehalten war.

Den Zugriff der Macht auf das Gewöhnliche des Lebens hatte das Christentum zu einem großen Teil um die Beichte herum organisiert: die Pflicht, die winzige Welt aller Tage, die banalen Verfehlungen, die gar unscheinbaren, bis zum trüben Spiel von Gedanken, Absichten und Begierden reichenden Schwächen regelmäßig am Faden der Sprache entlang vorüberziehen zu lassen; Ritual eines Geständnisses, bei dem derjenige, der spricht, zugleich derjenige ist, über den gesprochen wird: Auslöschung der gesagten Sache eben durch ihre Aussage, doch damit gleichfalls eine Vergrößerung des Geständnisses, das geheim bleiben muss und hinter sich keine andere Spur zurücklassen darf als die Reue und die Werke der Buße. (DE III, 321)

In ähnlicher Weise wie in „Der Wille zur Wahrheit“, aber auch seinen frühen Überlegungen zur Rechtspraxis bezieht sich Foucault auf Beichte und Geständnis, um in ihnen historische Formen der Unterwerfung des Subjekts unter die Wahrheit zu erkennen. Was die Beichte und die „lettres de cachet“ miteinander verbindet, ist die sprachliche Erschließung des alltäglichen Lebens der Menschen. Im Unterschied zu den „lettres de cachet“ hat die Beichte ihren Ursprung jedoch in der Religion. Mit den „lettres de cachet“ tritt eine bürokratische Formation an die Stelle der alten religiösen Ordnung. Abgelöst wird die Beichte durch eine „administrative und nicht mehr religiöse Anordnung“, durch die moderne Institutionalisierung des Rechts, die Foucault an die Instanzen der Justiz und der Polizei, der Medizin und der Psychiatrie gebunden sieht. Diese sprechen eine andere Sprache, eine „Sprache der Bedeutung und der Neutralität“. Foucaults Verständnis der Funktion der Literatur ist demzufolge in hohem Grad abhängig von den historischen Diskursformationen, die er in seinen Schriften herauszuarbeiten versucht. Wie schon in Wahnsinn und Gesellschaft, so verändert sich die Literatur im Rahmen einer Geschichte des Wahnsinns oder des Verbrechens. Insofern nimmt Foucault seine frühen Überlegungen zu Wahnsinn und Literatur auch in „Das Leben der infamen Menschen“ wieder auf. Was sich allerdings ändert, ist seine Einschätzung der modernen Literatur. In „Wahnsinn und Gesellschaft“ wollte er in einer bestimmten Funktion der Literatur, in den Texten von Hölderlin, Nerval, Artaud und Roussel eine authentische Stimme der Unvernunft erkennen, die die seit Descartes etablierte Trennung von Wahnsinn und Vernunft unterläuft. Die Funktion eines Gegendiskurses mag er der Literatur im Kontext einer Geschichte der modernen Straftechniken nicht länger zusprechen. In ihrer Fähigkeit, das, was sich eigentlich nicht sagen lässt, doch aussagefähig zu machen, erkennt Foucault keinen Gegendiskurs mehr, sondern eine Strategie der Macht, die dem Zusammenhang von Diskurs und Wahrheit inhärent ist: „Aber man darf nicht vergessen, dass diese einzigartige Stellung der Literatur nur die Wirkung eines bestimmten Machtdispositivs ist, das im Abendland die Ökonomie der Diskurse und die Strategien des Wahren durchzieht.“ (DE III, 331) Die Literatur ist Bestandteil der Ökonomie des Diskurses, nicht ihr Widerpart, das bleibt Foucaults kritische Einschätzung der poetischen Funktion der Sprache. Die Mystifizierung der literarischen Sprache zu einem ästhetisch motivierten Widerstand gegen die Ordnung des Diskurses, die seine frühen Schriften geleitet hat, nimmt er in „Das Leben der infamen Menschen“ wie in seinen Schriften zum Zusammenhang von Recht und Wahrheit zu wesentlichen Teilen zurück. Von daher ist es auch nicht verwunderlich, dass die Auseinandersetzung mit literarischen Texten in Foucaults Arbeiten der siebziger Jahre im Vergleich zu seinen frühen Schriften deutlich zurücktritt und sich sein Interesse im Rahmen der Infamie auf Lebensberichte aus dem Bereich des Verbrechens und der Rechtsprechung verlagert. Dennoch stellt sich die Frage, warum Foucault zum einen gerade die Literatur etwa Sades aus dem Gegenstandsbereich seiner Untersuchung auszuschließen sucht und zum anderen an einer geschichtlichen Bestimmung des Ehrbegriffes als Grundlage der Infamie so wenig Interesse zeigt. Um beide Defizite seiner Arbeit wenigstens ansatzweise zu beheben, geht die Analyse im

Folgenden zunächst auf den Begriff der Ehre und anschließend auf den Zusammenhang von Literatur und Infamie ein.

III. EINE KLEINE GESCHICHTE DER EHRE

In der Geschichte des Rechts stellt das Problem der Ehrenstrafen einen besonderen Fall dar. Das liegt vor allem an dem vielschichtigen Begriff der Ehre. Er lässt sich kaum auf seine rechtliche Bedeutung reduzieren. Der Begriff der Ehre gilt in einem allgemeinen Sinne zunächst als „Wertschätzung einer Persönlichkeit (zumeist) durch andere“⁴. Der Begriff der Ehre kann darüber hinaus unterschieden werden in die Bereiche des öffentlichen Ansehens (honor), des Ruhm (gloria), der Würde (dignitas), des Lob (laus) sowie der Achtung (existimatio)⁵. Rechtlich relevant ist in diesem Zusammenhang allein die existimatio als „die unverletzt auf Gesetz u. Sitte gegründete Würde“⁶. Sie allein berechtigt zum Genuss aller im ius civile begründeten Rechte. Die Herabsetzung der Ehre im Sinne der existimatio erfolgt durch Verstöße gegen Bürgerpflichten oder durch Verbrechen, die den Begriff der Infamie ins Spiel bringen. Infamie ist daher als der rechtliche Gegenbegriff zur Ehre zu verstehen, und das in einem Maße, dass Ehre in einem positiven Sinne geradezu als Abwesenheit von Infamie definiert werden kann: „E. definierte sich somit primär als Fehlen von Infamie oder sonstigen ehrmindernden Umständen.“⁷ So vielschichtig der Begriff der Ehre zu sein scheint: Im rechtlichen Sinne ergibt sich seine Reichweite weniger durch seine positive Bedeutung als vielmehr durch die Abwesenheit von Ehrlosigkeit. Was sich damit andeutet, ist eine negative Bestimmung der Ehre durch sein Anderes, durch die Infamie als eine rechtlich verbürgte Form der Ehrminderung oder des Ehrverlustes.

Vor diesem Hintergrund hat die Geschichtswissenschaft dafür plädiert, in der Moderne einen Verfall des Ehrbegriffes anzusetzen, der sich in der Zeit der Jahrhundertwende endgültig durchsetzt. Beispielhaft hat Ute Frevert diesen Prozess des Ehrverfalls an der Geschichte des Duells verdeutlicht. Sie geht davon aus, dass der Begriff der Ehre im 20. Jahrhundert so gut wie keine Rolle mehr spielt. „Das, was Duellanhänger des 19. Jahrhunderts die ‚ideale Seite‘ des Ehrenzweikampfs nannten, ist dem Blickfeld heute gänzlich entschwunden.“⁸ Frevert versteht das Duell in diesem Zusammenhang als eine Form

⁴ Andreas Deutsch, Ehre, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. 2., völlig überarbeitete und erweiterte Ausgabe. Band I: Aachen – Geistliche Bank, hrsg. von Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Wertmüller/Ruth Schmidt-Wiegand, Berlin 2008, S. 1224-1236, hier 1224. Soziologisch gilt Ehre in ähnlicher Weise als „im sozialen Zusammenleben durch Worte und Handlungen zum Ausdruck gebrachte Anerkennung und Wertschätzung einer Person.“ Karl-Heinz Hillmann, Wörterbuch der Soziologie. Begründet von Günter Hartfiel. 5. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Stuttgart, 2007, S. 168.

⁵ Vgl. Andreas Deutsch, Ehre, S. 1224.

⁶ Ebd.

⁷ Ebd., S. 1227.

⁸ Ute Frevert, Ehrenmänner. Das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft, München 1991, S. 11.

der Probe, in der um die Ehre gestritten wird. „Duelle waren Ehrenzweikämpfe, in denen man nicht um ein handfestes Ergebnis stritt, sondern seine Ehre unter Beweis stellte.“⁹ Das Duell scheint nicht viel mehr als ein Relikt aus vormodernen Zeiten zu sein, und als ein solches Relikt hat es sich als nicht lebensfähig erwiesen. „Ein solch emphatischer Ehrbegriff, wie er männlichen Angehörigen sozialer Oberschichten noch Ende des 19. Jahrhunderts eigen war, scheint in heutigen Lebensverhältnissen und Selbstbildern keinen Platz mehr zu haben.“¹⁰

Gegen diese eindeutige Diagnose eines sukzessiven Werteverfalls der Ehre in modernen Gesellschaften, wie sie sich exemplarisch an der Geschichte des Duells festmachen lässt, ist in jüngerer Zeit allerdings von verschiedenen Seiten Widerspruch erhoben worden. So hat Winfried Speitkamp in seiner Untersuchung „Ohrfeige, Duell und Ehrenmord“, die den Untertitel „Eine Geschichte der Ehre“ trägt, darauf hingewiesen, „dass Ehre noch lange nicht obsolet ist“¹¹, ja „dass Ehre geradezu ubiquitär ist.“¹² Speitkamps Untersuchung der Geschichte des Ehrbegriffs leidet sicherlich darunter, dass sie ihren Gegenstand letztlich zu weit fasst und so im Bereich des Konventionellen verbleibt, etwa, wenn er auf die Verknüpfung von Ehre und Sport in der Gegenwart verweist oder auf den Zusammenhang von Ehre, Gewalt und Sexualität eingeht, ohne das auf einer theoretischen Ebene zu begründen. Zugleich aber kann er an die Aufwertung des Ehrbegriffs in den Sozialwissenschaften anknüpfen, die vor allem Ludgera Vogt vorgebracht hat. Ihre Frage lautet: „Ist die Ehre noch ein relevanter Bestandteil der Alltagswelt moderner Gesellschaften und – falls ja – welche Funktionen nimmt sie in diesen Gesellschaften wahr?“¹³ Ihre Antwort fällt denkbar eindeutig aus: „Meine These ist dabei, dass Ehre wichtige gesellschaftsdifferenzierende, machtgenerierende und integrierende Funktion ausübt.“¹⁴ Gegen die Einschätzung, bei der Ehre handele es sich um ein Problem, das allenfalls in die Vergangenheit weise, macht Vogt auf die Präsenz des Ehrbegriffs auch in der Moderne aufmerksam. Sie greift in diesem Zusammenhang auf ein geschichtliches Modell zurück, das der Systemtheorie Luhmanns entlehnt ist. Im Blick auf die Unter-

⁹ Ebd. Foucault hatte den Begriff der Probe dagegen an vormoderne Rechtsformen gebunden und von den ihm nachfolgenden Formen der Prüfung und der Untersuchung abgesetzt.

¹⁰ Ebd. In eine andere Richtung geht Otto Angehrn, der die gemeinschaftsstiftende Kraft der Ehre beschwört und so ihrem Verfall entgegenzugehen versucht: „Die moderne Zeit hat Ehre nicht formell ‚abgeschafft‘ und stellt sie auch nicht einmal bewusst in Frage; sie lässt sie vielmehr im täglich gelebten Leben langsam absterben. In der Liquidation der Ehre drückt sich der schleichende Untergang der von humanen Werten geprägten Kultur aus.“ Otto Angehrn, Nachruf auf die Ehre, Zürich 1982, S. 10. Angehrn versucht daher, einen positiven Begriff der Ehre zur Geltung zu bringen – ein Ansatz, der ihm automatisch auf konservative Werte verpflichtet. „Ehre ist ein Vorgang in unserem Bewusstsein, der sich in unserem äusseren Handeln ausdrückt, wobei es irgendwie darum geht, zu einer Lebenserscheinung wertend Stellung zu nehmen. Ehre zu empfinden und zur Darstellung zu bringen bildet damit ein Element der Kultur als Inbegriff der geistigen Entfaltung des Menschen in einem gegebenen räumlichen und zeitlichen Rahmen.“ Ebd., 11.

¹¹ Winfried Speitkamp, Ohrfeige, Duell und Ehrenmord. Eine Geschichte der Ehre, Stuttgart 2010, S. 11.

¹² Ebd., S. 13.

¹³ Ludgera Vogt, Zur Logik der Ehre in der Gegenwartsgesellschaft. Differenzierung. Macht. Integration, Frankfurt am Main 1997, S. 11.

¹⁴ Ebd., S. 11f.

scheidung von stratifikatorischen und ausdifferenzierten Gesellschaftsformen vertritt sie die These, „dass Ehre in den stratifikatorisch-hierarchisch strukturierten Gesellschaften als Medium fungiert, das eine entscheidende Komponente ständischer Kommunikation und Konstitution darstellt.“¹⁵ In modernen Gesellschaften gerinne Ehre dagegen „zur inneren Steuerungsgröße“¹⁶, die nicht mehr ständig vorgegeben, sondern persönlich erworben werden muss. Vor diesem Hintergrund kommt sie zu dem Ergebnis, „dass die ‚äußere‘, zeichenhafte Dimension von Ehre nach wie vor zentral ist; dass spezifische Partikularismen den Ehrdiskurs noch immer bestimmen; dass ehrbezogene Rollendefinitionen auch heute noch rigide steuern können; und das schließlich der Leistungsbezug der Ehrverteilung in der modernen Gesellschaft mit mancherlei Fragezeichen zu versehen ist.“¹⁷ In dem Maße, in dem die zentrale Funktion der Ehre in der Selbsterhaltung der sozialen Gruppe liege, sei „die Ehre in der Moderne keineswegs obsolet geworden ist“¹⁸. Im Gegenteil: „Ehre erweist sich in unterschiedlichen Erscheinungsweisen auch als Moment von Interpenetration, Remoralisierung, reflexiver Selbststeuerung, posttraditionaler Gruppenbildung und postmoderner Pluralität. In dieser Perspektive wird deutlich, dass es sich nicht nur um ein vormodernes Relikt handelt. Ehre ist vielmehr auch Bestandteil einer reflexiven Moderne, die bei allen Tendenzen zur Differenzierung und Individualisierung der integrativen Gegenkräfte bedarf.“¹⁹ Vogts Analyse kann damit plausibel machen, dass der Ehrbegriff aus der Moderne keineswegs verschwunden ist, sondern, wie das Gesellschaftssystem überhaupt, einem Prozess der Ausdifferenzierung unterworfen ist, der für das funktionale System der Moderne typisch ist.

Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch, dass die Aufmerksamkeit auf Fragen der Ehre wie des Ehrverlustes in den Geschichtswissenschaften zunächst meist auf das Mittelalter und die Frühe Neuzeit konzentriert war. Der Begriff der Ehre scheint zunächst vor allem in stratifikatorischen Gesellschaften seinen Ort zu haben. Prozesse der funktionalen Ausdifferenzierungen, wie sie Niklas Luhmann für den Übergang vormoderner zu modernen Gesellschaftsformen geltend gemacht hat, scheinen dagegen auf den ersten Blick mit einem Abbau des Ehrbegriffs einherzugehen.²⁰ In dem Maße, in dem die Ehre eine vormoderne Form der Gesellschaftserhaltung- und stabilisierung zu sein schien, richtete sich der Blick der Geschichtswissenschaft auch auf die Vormoderne als geschichtlich abgeschlossene Epoche. Gerade das Interesse am Übergang von Vormoderne und Moderne, das die jüngere Forschung bestimmt, konnte aber wichtige Ergebnisse zutage fördern. So hat Joachim Eibach darauf hingewiesen, dass der Begriff der Ehre immer erst dann in den Blick rückt, wenn er angegriffen wird: „Ehre ist dann faßbar, wenn

¹⁵ Ebd., S. 57.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Ebd., S. 59.

¹⁸ Ebd., S. 371.

¹⁹ Ebd., S. 397.

²⁰ Vgl. Niklas Luhmann, *Gesellschaftliche Struktur und semantische Tradition*, in: *Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft*. Band 1, Frankfurt am Main 1993, S. 9-71.

sie entweder bedroht oder verletzt wird.²¹ Aus Eibachs These lässt sich zugleich eine methodische Konsequenz ziehen: Um das geschichtliche, soziale und ästhetische Phänomen der Ehre in den Blick zu bekommen, erscheint es sinnvoll, nicht bei einem positiven Begriff der Ehre anzusetzen, wie es etwa Speitkamp und in gewisser Weise auch Vogt noch tut, sondern bei Ehrverletzungen. Erst die Verletzung der Ehrenrechte kann dazu beitragen, auch die Positivität der Ehre aufzuweisen: „Ehrverletzungen reflektieren die Ehre und bilden auf diese Weise einen Indikator für den normativen Haushalt und kulturelle Wahrnehmungsmuster der Lebenswelt.“²² Einen vielversprechenden Ausgang für eine Untersuchung zum Thema der Infamie können dementsprechend geschichtliche Phänomene der Ehrverletzung bilden, wie sie nicht allein in historischen, sondern auch in literarischen Texten zur Darstellung gelangen, wobei sich in diesem Fall die Frage stellt, wie die Funktion der Literatur in der Geschichte der Ehre genau zu bestimmen ist. Vor diesem Hintergrund geht es im Folgenden darum, über Foucaults Begriff der Infamie wie die geschichtswissenschaftliche Forschung zum Thema der Ehre hinaus abschließend einen kurzen Blick auf den Zusammenhang von Literatur und Ehre zu werfen.

IV. LITERATUR UND INFAMIE

„Seltsame“ Novellen hat Foucault in den überlieferten Geschichten der infamen Menschen erkennen wollen. In seiner Rekonstruktion der Rechtsgeschichte, die von der antiken Tragödie über die mittelalterliche Probe bis zur klassischen Infamie und der modernen Disziplinargesellschaft reicht, deutet sich an, dass die prosaische Gattungsform der Novelle im 19. Jahrhundert die Nachfolge der Tragödie angetreten hat. An die Stelle der infamen Könige, die Shakespeare in seinen Dramen wie etwa im „Richard III“ mit den berühmten Worten „I am determined to prove a villain / And hate the idle pleasure of these days“²³ präsentiert, tritt der gemeine Verbrecher als eine neue Figur des Rechts wie der Literatur. Nicht nur der historische Ursprung der Novelle in der Frühen Neuzeit, in einer Zeit, als Literatur und Recht noch nicht so streng ausdifferenziert waren wie in der Moderne,²⁴ eignet sie in besonderer Weise zur Darstellung von Rechtsfällen. Die doppelte Bedeutung der Novelle, im juristischen Sinne seit Justinian als *leges novellae* verstanden, und als literarische Form, die auf einen menschlichen Kasus fokussiert ist,²⁵ prädestiniert sie geradezu zur Darstellung von Rechtsfällen. Die „unerhörte

²¹ Joachim Eibach, *Frankfurter Verhöre. Städtische Lebenswelten und Kriminalität im 18. Jahrhundert*, Paderborn 2003, S. 225.

²² Ebd., S. 227.

²³ William Shakespeare, *King Richard III. The Arden Edition of the Works of William Shakespeare*. Ed. by Anthony Hammond, London 1987, S. 127.

²⁴ Vgl. Niklas Luhmann, *Der Rechtstheorien als „Produkte der Selbstbeobachtung des Rechtssystems“* deutet. Niklas Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt am Main 1995, S. 11. Die Geschichte des Rechts ergibt sich aus dem Blick der Soziologie daher als die Folge der Selbstbeschreibungen des Rechtssystems – unter der Voraussetzung, dass das Recht „als ein autopoietisches, sich selbst unterscheidendes System zu beschreiben ist.“ Ebd., S. 30.

²⁵ Vgl. Horst Thomé/Winfried Wehle, *Novelle*, in: *Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft*, Band

Begebenheit“²⁶, die Goethe der Novelle in einer ebenso einflussreichen wie umstrittenen Formel zugesprochen hat, besteht im Fall der literarischen Darstellung einer Rechtsgeschichte in einer kriminellen Tat, einem Verbrechen, dem daraus folgenden Rechtsverfahren und dem Urteil, das meist einer Hinrichtung gleichkommt. Dass die Darstellung solcher unerhörter Begebenheiten grundsätzlich im Drama wie der Prosa gleichermaßen erfolgen kann, zeigt nicht zuletzt das Beispiel Kleists, in dessen dramatischen wie novellistischen Texten es unabhängig von der gattungspoetischen Form fast immer um Rechtsverstöße geht: In der „Familie Schroffenstein“ um Erbschaftsrecht, in „Der zerbrochne Krug“ unmittelbar um einen Gerichtsfall, in der „Penthesilea“ um das Recht der und Gesetz der Amazonen, im „Erdbeben von Chili“ und im „Findling“ um Adoptionsrecht, im „Prinz Friedrich von Homburg“ schließlich um das Kriebsrecht. In seiner wohl berühmtesten Erzählung um eine Rechtsgeschichte, in der Novelle „Michael Kohlhaas“, konnte Kleist darüber hinaus unmittelbar an das Beispiel Schillers und das Thema der Infamie anknüpfen. Schillers frühe Erzählung „Verbrecher aus Infamie“ und Kleists Novelle „Michael Kohlhaas“ sind herausragende Beispiele für die moderne Darstellung von Rechtsfällen im Medium der Prosa. Sie zeugen von einer Überlagerung von Literatur und Rechtsfragen in der Sattelzeit um 1800, die auch die Philosophie der Zeit, etwa in Kants Begriff der „Urteilkraft“²⁷, zeigt. Der „Gerichtshof“ der Vernunft, den Kant errichtet, verknüpft im Begriff des Urteils ästhetische und rechtliche Fragen.²⁸ Literatur und Recht haben es demzufolge mit Fallgeschichten zu tun, in denen es um die Darstellung eines – logischen, moralischen, ästhetischen und nicht zuletzt juristischen – Urteils geht, dessen bevorzugte poetische Form neben dem Drama – etwa Büchners „Woyzeck“ – im 19. Jahrhundert die Novelle wird. Im Zentrum der literarischen Fallgeschichten um gemeine Verbrecher im Zeichen der Novelle stehen keine in einem mythischen Frevel verankerte Untat mehr, wie es in der Tragödie der Fall war, sondern zumeist realhistorische Verbrechen, von denen Schillers Erzählung von der Geschichte des Sonnenwirts und Kleists Novelle um Michael Kohlhaas nur die berühmtesten Beispiele sind.

Im Blick auf die Darstellung der Ehrlosigkeit in der Literatur rückt neben der Novelle, die schon Foucaults Aufmerksamkeit erregt hat, allerdings noch eine andere Gattungsform in den Mittelpunkt des Interesses: die Autobiographie. Der Grund dafür ist

II. H – O, hrsg. von Harald Fricke, Berlin/New York 2000, S. 725-731, hier S. 726.

²⁶ Johann Wolfgang Goethe, Gespräch mit Eckermann am 29. Januar 1827, in: Sämtliche Werke, Briefe Tagebücher und Gespräche. Band 12. (Johann Peter Eckermann. Gespräche mit Goethe), hrsg. von Christoph Michel unter Mitwirkung von Hans Grütters, Frankfurt am Main 1999, S. 221.

²⁷ Zum Begriff der Urteilkraft vgl. Cornelia Vismann und Thomas Weitin: „Zweifelloos ist Kant derjenige, mit dem das Urteilen zu einem Thema und zugleich zu dem Vorgehen der Philosophie schlechthin wird. Das Urteilen ist die Operation der Kritik.“ Cornelia Vismann/Thomas Weitin, Einleitung, in: Cornelia Vismann/Thomas Weitin (Hg.): Urteilen/Entscheiden, München 2006, S. 7-16, hier S. 15. Und weiter heißt es: „Basale Bestimmungen wie ‚Beweis‘, ‚Erzählung‘, ‚Ausdruck‘ und ‚Überzeugung‘ kommen gleichermaßen als forensische und ästhetische Kategorien in Betracht.“ Ebd., S. 15.

²⁸ Vor diesem Hintergrund kann Thomas Weitin zusammenfassen: „Kants Theorie vom ästhetischen Urteilen bildet historisch und heuristisch ein Scharnier zwischen Literatur und Recht.“ Thomas Weitin, Der Geschmack des Gerichts. Zur Urteilsproblematik in Heinrich von Kleists Der zerbrochene Krug, in: Cornelia Vismann/Thomas Weitin (Hg.): Urteilen/Entscheiden, S. 217-235, hier S. 233.

wiederum ein doppelter. So wie sich anhand der Geschichte der Novelle im 18. und 19. Jahrhundert die Geburt des infamen Subjekts aus dem Geiste von Anthropologie und Literatur ableiten lässt, so steht im Zentrum der Autobiographie die Frage nach der Subjektbildung, und so wie sich in der Novelle der juristische und der poetische Diskurs überkreuzen, so rückt mit dem Geständnis eine diskursive Praxis in den Mittelpunkt der Autobiographie, in der sich juristische, theologische und poetische Verfahren überlagern. Für die Geschichte des infamen Subjekts ist die Autobiographie neben der Novelle ein bevorzugter Ansprechpartner, weil sich aus ihr eine Innendarstellung des Verbrechens ergibt, die sowohl die Täter- als auch die Opferseite umfassen kann. Schon Foucaults Interesse an den Aufzeichnungen des Muttermörders Pierre Rivière hatte ja in diesem Sinne versucht, die diskursive Praxis des Lebensberichtes als Geständnis und Beichte zugleich als Teil der kriminellen Tat zu verstehen. Die Frage, die sich vor diesem Hintergrund stellt, ist also die nach den Möglichkeiten, Selbstlegitimierungsstrategien und den Grenzen der autobiographischen Darstellung der Ehrlosigkeit. Über die Autobiographie im 20. Jahrhundert als „erkaltete Herzensschrift“ schreibt schon Manfred Schneider, dass sie nicht nur im Zeichen der modernen Medien sich selbst zum Ereignis mache, sondern dass sie sich von der poetischen Herrschaft der Aufrichtigkeit und der Wahrheit entferne, um in neuen Wissensformen ihre Heimat zu finden: „Die anthropologischen Wahrheiten gehören heute der Psychologie und Kriminalistik.“²⁹ Schon die Geschichte der Kriminalnovelle seit Schillers epochemachender Erzählung „Verbrecher aus Infamie“ hatte gezeigt, dass die Anthropologisierung der Literatur und Philosophie um 1800 mit einer Psychologisierung des Verbrechers einherging, die dessen Seele zu sezieren suchte, um die inneren Mechanismen des Gesetzesbruches offenzulegen. Die Autobiographie treibt das anthropologische Spiel der Wahrheitsfindung durch eine juristische wie psychologische Befragung des modernen Subjekts noch weiter, indem sie dieses selbst sprechen lässt, ihm eine Stimme gibt, die selbst von den begangenen oder erlittenen Verbrechen berichtet. Insofern ist die Autobiographie eine literarische Reflexionsform, in der sich die zentralen Bezugspunkte der Foucault'schen Analytik der Macht, das Subjekt und die Wahrheit, auf eine besondere Art und Weise überlagern, wenn sich das moderne Subjekt einem Sprechen überantwortet, das als Vollzug und Brechung des Geständnisses eine Wahrheit zutage fördert, die juristisch, psychologisch wie poetologisch gleichermaßen von Belang ist. So sind die Geständnispraktiken, die das autobiographische Selbst vollzieht, im Falle der Infamie immer auch Ästhetisierungen eines Lebensentwurfes, der sich außerhalb des Gesetzes ansiedelt und diesen Ausbruch aus der gesellschaftlichen und sozialen Ordnung zu legitimieren versucht. Wie sich vor diesem Hintergrund eine Geschichte der Infamie in der Literatur umreißen lässt, kann abschließend das Beispiel François Villons verdeutlichen.

²⁹ Manfred Schneider, *Die erkaltete Herzensschrift. Der autobiographische Text im 20. Jahrhundert*, München/Wien 1986, S. 15.

V. VILLON UND DIE SPRACHE DER INFAMIE

Die Sprache der Infamie kennt viele Geburtsstunden. Eine ihre berühmtesten findet sich in François Villons „Ballade der Gehenkten“ aus dem Jahre 1489:

La Ballade des Pendus
Freres humains qui après nous vivez,
N'ayez les cœurs contre nous endurcis,
Car, se pitié de nous pauvres avez,
Dieu en aura plus tôt de vous mercis.
Vous nous voyez ci attachés cinq, six:
Quant de la chair que trop avons nourrie,
Elle est pièce devoree et pourrie,
Et nous, les os, devenons cendre et poudre.
De notre mal personne ne s'en rie;
Mais priez Dieu que tous nous veuille absoudre!
Se freres nous clamons, pas n'en devez
Avoir dédain, quoi que fumes occis
Par justice. Toutefois, vous savez
Que tous hommes n'ont pas bon sens rassis;
Excusez nous, puis que sommes transis,
Envers le fils de la Vierge Marie,
Que sa grace ne soit pour nous tarie,
Nous preservant de l'infemale foudre.
Nous sommes morts, ame ne nous harie,
Mais priez Dieu que tous nous veuille absoudre!
La pluie nous a bués et lavés,
Et le soleil dessechés et noircis;
Pies, corbeaux, nous ont les yeux cavés,
Et arraché la barbe et les sourcils.
Jamais nul temps nous ne sommes assis
Puis ça, puis la, comme le vent varie,
A son plaisir sans cesser nous charrie,
Plus becquetés d'oiseaux que dés a coudre.
Ne soyez donc de notre confrerie;
Mais priez Dieu que tous nous veuille absoudre!

*Prince Jesus, qui sur tous a maîtrise,
 Garde qu'Enfer n'ait de nous seigneurie:
 A lui n'ayons que faire ne que soudre.
 Hommes, ici n'a point de moquerie :
 Mais priez Dieu que tous nous veuille absoudre!*³⁰

Das Gedicht ist vermutlich 1463 entstanden, veröffentlicht wurde es 1469 im Anhang zum „Grant testament“. Testamentarisch ist der gesamte Duktus des Gedichtes. Der Dichter und Vagant François Villon erhebt in seinem selbstverfassten Epitaph eine Stimme jenseits des Grabes. Innerhalb der traditionellen Form der Ballade, drei Strophen mit Abgesang, durchgehendem dreistrophigen Reim und Refrain am Schluss jeder Strophe, gibt er den Toten eine Stimme. Seine bis heute ungebrochene Faszination gewinnt das Gedicht aus der Tatsache, dass es sich nicht um irgendeine beliebigen Toten handelt, sondern um Gehenkte, um rechtskräftig von der Justiz verurteilte Straftäter: „Par justice“ sei der Schuldspruch erfolgt, der zum Galgen geführt hat. In seiner Grabschrift, die ihre Eindringlichkeit vor allem durch die auf den verwesenden menschlichen Körper bezogene Vergänglichkeitstopik gewinnt, bittet der mit seinen Leidensgenossen gehenkte Dichter zugleich um Absolution: „Mais priez que Dieu tous nous veuille absoudre!“, lautet der Refrain am Ende der Strophen. Dass die Leser des Gedichtes in der berühmten Eingangszeile als Brüder angesprochen werden, als „Frères humains“, wie dies später auch bei Charles Baudelaire in direktem Anklang an Villon zu Beginn der „Fleurs du mal“ der Fall sein wird, verleiht dem Gedicht einen ironischen Charakter, der sich in der blasphemischen Adressierung an den Schöpfer erfüllt: als „fils de la Vierge Marie“ und „Prince Jesus“ wird die göttliche Instanz angerufen, um sogleich desavouiert zu werden. Das Skandalon des Textes beruht darauf, dass die Stimme des Verrufenen sich in einer blasphemischen Geste an Gott adressiert, um zugleich von der Gemeinschaft der menschlichen Brüder Absolution für sein verworfenes Leben zu erhalten. Villons Gedicht steht nicht nur am Anfang der Tradition der *poètes maudits*, die von ihm über Baudelaire, Verlaine und andere bis zu Genet reicht, er stellt diesen Begründungsakt zugleich ganz in das Zeichen eines infamen Sprechakts. Infam ist das Gedicht zunächst, weil hier ein lyrisches Ich spricht, das seine bürgerliche Ehre in einem öffentlichen Rechtsprozess verloren hat und zugleich seine Stimme unmittelbar gegen die Erfahrung des juristischen Ehrverlustes richtet, als dessen Synonym die Infamie seit ihrer rechtsgeschichtlichen Begründung durch Justinian im Römischen Recht gilt. Infam ist es darüber hinaus aber, weil es durch das blasphemische Sprechen den verrufenen Ruhm begründet, der dem fiktiven Dichterverbrecher Villon seither zuteil geworden ist. Als Gründungsakt einer Sprache der Infamie kann die „Ballade des pendus“ gelten, da sich in ihr die zwei wesentlichen Aspekte überlagern, die der literarischen Darstellung der Ehrlosigkeit zukommen: Der sprachliche Ausdruck der Ehrlosigkeit geht mit der Begründung des verworfenen Ruhms einher, der den Ehrlosen zugleich zu einer Legender und Heldengestalt

³⁰ François Villon, *Sämtliche Werke*. Französisch und deutsch, herausgegeben und aus dem Französischen übersetzt von Carl Fischer, München 1992, S. 232 f.

macht. Aus der Erfahrung einer fundamentalen Entrechtung heraus entsteht bei Villon eine Sprache, die sich aus dem Recht herschreibt und zugleich gegen das Recht wendet. Die poetische Sprache, die diese doppelte Bewegung festhält, ist eine Sprache der Injurie, der Blasphemie und der Obszönität. Sie begründet den Verstoß gegen das Gesetz, der zur Ehrlosigkeit führt, neu in einem scheinbar souveränen Akt der Dichtung, der sich über das Recht erhebt. Die Literatur der Infamie ist eine Sprache jenseits des Gesetzes, eine Sprache der Souveränität und der Selbstbehauptung, die um den schwarzen Ruhm kämpft, der als ihr Pendant zur Ehrlosigkeit gilt. Es kann daher nicht verwundern, dass die Sprache der Infamie von jeher zum Anlass von Legendenbildungen geworden ist, die sich um die wirklich begangenen oder nur erträumten Verbrechen der ehrlos gewordenen Ruhmreichen oder der ruhmbeladenen Ehrlosen ranken, um Figuren wie Gilles de Rais und François Villon ebenso wie um Lacenaire und Sade, den Dichterverbrecher Jean Genet und den zum Staatsfeind Nummer eins erhobenen Kriminellen Jacques Mesrine. In vielen Fällen haben sie selbst die Stimme erhoben, um von ihren schändlichen Taten zu berichten. Manchmal haben sich andere ihres Schicksals angenommen. So berichten etwa Schiller, Büchner und Musil auf ganz unterschiedliche Weise von der verlorenen Ehre der Verbrecher, von historischen Figuren wie dem Sonnenwirt, dem Soldaten Woyzeck oder dem irren Prostituiertenmörder Moosbrugger. Ihre Geschichte noch einmal zu erzählen, bedeutet, jener Dialektik von Ehrlosigkeit und Ruhmbildung nachzugehen, die sich in den zahllosen selbst- oder fremdverfassten Legenden um die großen Verbrecher abzeichnet, ohne doch der ästhetischen Faszination anheimzufallen, die von ihnen ausgeht. Was mit dem Zusammenhang von Infamie und Literatur in den Blick rückt, ist daher kein Herbarium der Schändlichkeit, wie Foucault es in „Das Leben der infamen Menschen“ zu sammeln suchte, sondern die Möglichkeit einer Bestimmung moderner Prozesse der Subjektbildung im Widerstreit von Literatur und Recht – eine Perspektive, die Foucaults frühe Auffassung der Literatur als Gegendiskurs ebenso ernst nimmt wie seine Subjektkritik, um eine pathologische Bestimmung der Moderne zu liefern, die ihren paradigmatischen Ort gerade in dem literarischen Diskurs findet.

„Menschen-Ehre“ vs. „Bürger-Ehre“ – Ehrenstrafen an der Schwelle zur Moderne am Beispiel der Bayerischen Strafrechtsgeschichte

Martin Löhnig

I. EINLEITUNG

In der Einleitung seiner 2010 erschienenen „Geschichte der Ehre“ stellt der Historiker Winfried Speitkamp (2010 S. 10) zutreffend fest, dass zu Fragen der Ehre bislang recht einseitig geforscht worden sei. Es existierten vor allem Forschungen über die Rolle der Ehre in der ständischen Gesellschaft bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, während sich die Arbeiten zum 19. Jahrhundert vor allem auf die ebenso irrational erscheinende wie rechtswidrige Duellkultur bezogen. Es steht jedoch außer Zweifel, dass sich der Ehrbegriff während des Übergangs in das bürgerliche Zeitalter zwar verändert, die Kategorie der „Ehre“ aber – und das zeigt eindrücklich die gerade erwähnte Duellkultur – keineswegs an Bedeutung verloren hat.

Für den Bereich der Ehrenstrafen liegt der Befund ähnlich: Zum späten Mittelalter und der frühen Neuzeit liegen einige Arbeiten zu peinlichen Strafen vor; der martialisch anmutende Charakter dieser Strafen hat Wissenschaftler offenbar immer wieder fasziniert. Je weniger aber Hände abgehackt oder Straftäter an den Pranger gestellt wurden, desto schlechter werden unsere Kenntnisse über Ehrenstrafen; hinzukommt, dass es am wenigsten Rechtshistoriker waren, die sich für Ehrenstrafen interessiert haben, obwohl es sich bei Ehrenstrafen um einen genuin rechtshistorischen Gegenstand handelt.

Auch wenn die Ehre eines Menschen als solche außerrechtlich angesiedelt ist, so muss doch jede Rechtsordnung zu einem Ehrbegriff finden, also entscheiden, was für sie die Ehre eines Menschen ausmacht, wenn sie einerseits private Ehrverletzungen durch Straftatbestände wie Beleidigung, Üble Nachrede oder Verleumdung sanktionieren und auf der anderen Seite selbst Ehrminderung und Ehrentzug als Sanktion für Straftaten vorsehen, Bürger also infamieren möchte.

II. VORMODERNE EHRENSTRAFEN

Gegenwärtig scheint die Ehre eines Menschen weniger in seinen nichtverantwortlichen Eigenschaften begründet, die eher als „Sozialprestige“ bezeichnet werden, sondern Ehre wird vermutlich stärker nach Kriterien persönlicher Leistung oder individueller Moralität des Einzelnen bemessen (Burkart 2006, 114), der nichts dafür kann, mit welchem Ge-

schlecht oder in welche Gesellschaftsschicht er geboren wurde. Diese Vorstellung geht auf einen im 19. Jahrhundert verbreiteten bürgerlich-liberalen Ehrbegriff zurück, der für Ehrgehalt wie Ehrverlust vorrangig auf Bildungs- und Leistungskriterien abstellte, waren Bürger doch – anders als der Adel – nicht bereits kraft Geburt mit einer bevorzugten rechtlichen und gesellschaftlichen Position ausgestattet; zur Abgrenzung nach unten allerdings wird es hingegen sehr wohl auf die bloße „Bürgerlichkeit“ als solche angekommen sein, so dass dieser Ehrbegriff jedenfalls für das 19. Jahrhundert nicht absolut gesetzt werden darf. Von diesem, inzwischen über alle Gesellschaftsschichten verbreiteten bürgerlichen Ehrbegriff müssen wir Abstand nehmen, wenn wir uns mit vormodernen Ehrenstrafen beschäftigen.

Ehre in der hierarchisch organisierten ständischen Gesellschaftsordnung der frühen Neuzeit war stets ständische Ehre, ohne dass „Ehre“ als solche leicht greifbar oder fest definiert gewesen wäre. Ehre wurde und wird vielmehr mittelbar nur dann fassbar, wenn sie entweder bedroht oder verletzt wird (Eibach 2003, 225). Es dürften unterschiedlichste Ehrvorstellungen in unterschiedlichen soziokulturellen Kontexten vorgeherrscht haben und es kam darauf an, die jeweiligen ständischen Ehrencodices einzuhalten. Ehre fungierte in der ständischen Gesellschaft als „stratifikatorisch-hierarchisch strukturierter Gesellschaft als Medium [...], das eine entscheidende Komponente ständischer Kommunikation und Konstitution darstellt“ (Vogt 1997, 57). Die hohe Anzahl von Injurienprozessen in der frühen Neuzeit belegt die Bedeutung der Ehre als zentraler Kategorie der Ständegesellschaft als geschlossener Gesellschaft und folglich die Bedeutung des Kampfes um die eigene Ehre (Dülmen 1999, 3).

Die Ehrlichkeit eines Menschen beruhte auf seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stand oder einer bestimmten Familie und sie war Grundlage seiner rechtlichen Stellung, sozialen Teilhabe und sozialen Ansehens in der ständisch geprägten Gesellschaft. Die Ehre konnte jedoch beschädigt werden oder vollständig verloren gehen und der Verlust der Ehre war vielfach gleichbedeutend mit dem Verlust der Existenzgrundlage des Betroffenen (Dülmen 1999, 1 f.); er konnte zum „sozialen Tod“ führen, weil der Verlust der Ehre den Verlust der Standesrechte bedeutete: Bei Verhängung der Infamie (Ehrloserklärung) waren Ehrverlust und Verlust der Rechtsfähigkeit gleichbedeutend; bloße Schandstrafen hatten diese dauerhaft infamierende Wirkung nicht, gleichwohl aber konnten sie eine massive Einbuße an sozialem Status bewirken.

Vormoderne Schand- und Ehrenstrafen zielten auf die äußere, ständisch geprägte Ehre eines Menschen, bezweckten die öffentliche Missbilligung, den Entzug öffentlicher Achtung. Wolfgang Schild (Schild 1980, 212) sieht diese Strafen deshalb nicht als rechtliche Strafen im modernen Sinne an, denn in der Verspottung durch das Volk, die die äußere Ehre eines Menschen beeinträchtigt, habe die eigentliche, also soziale, Sanktion gelegen. Aber auch wenn man nicht so weit gehen will, mussten die Strafen, um zu funktionieren, jedenfalls von der sozialen Gemeinschaft mitvollzogen werden (Schwerhoff 1993, 185). Zum Teil konnte die Verhängung einer Schand- oder Ehrenstrafe auch in ihr Gegenteil umschlagen, wenn das Volk andere Gerechtigkeitsvorstellungen hatte, zumal Angehöri-

ge höherer Stände sich in aller Regel freikaufen konnten und diese Strafen deshalb seit jeher Strafen für die kleinen Leute waren.

Ehrenstrafen wurden für „unehrliche“ Verbrechen verhängt. Als solche wurden in der Regel – auch wenn sich dies nicht pauschal für die gesamte Vormoderne sagen lässt – Verbrechen angesehen, bei denen man regelmäßig vom Vorhandensein einer bösen Absicht des Täters ausgehen konnte oder die heimlich begangen wurden; so waren etwa Diebstahl oder Mord unehrlich, Raub oder Totschlag hingegen nicht (Dülmen 1999, 68), weil es bei diesen Delikten an der Heimlichkeit fehlte. Nicht nur die Tat als solche machte jedoch unehrlich; hinzu kam die Perpetuierung der Entehrung dadurch, dass Ehrenstrafen durch den Scharfrichter, der selbst nicht ehrbar war, vollzogen wurden. Die Vielfalt vormoderner Formen obrigkeitlicher Ehrabschneidung lässt sich kaum überblicken. Durchaus verbreitet waren – als milderes Mittel im Verhältnis zu einer entehrenden Todesstrafe wie der Hinrichtung am Galgen oder das Begraben bei lebendigem Leib – verstümmelnde Ehrenstrafen. Das Abhacken der Hand bei Gewalttätern, das Abschneiden der Zunge oder der Schwurfinger bei Meineid, oder das Abschneiden oder Einschneiden der Ohren bei Betrügereien und Diebstählen (Schlitzohr). Dieses vormoderne Strafrecht zielt – anders als unser heutiges Recht – nicht auf Prävention oder auf Besserung des Täters, sondern auf die Wiederherstellung des Rechts mittels öffentlicher Zufügung von Pein (Dülmen 1985, 8) zur Sühne, Wiedergutmachung und Abschreckung. Überliefert sind diese Strafen seit dem Hochmittelalter (Schwerhoff 1993, 160). Sie sind in Deutschland vermutlich seit dem 16. Jahrhundert immer seltener verhängt worden (Dülmen 1999, 68).

Wie oft diese Ehrenstrafen tatsächlich verhängt wurden, lässt sich nicht für alle Regionen Deutschlands feststellen, Gerd Schwerhoff (1993, 172) geht jedoch gut begründet davon aus, in Norddeutschland habe man offenbar eher selten, im Süden dagegen recht häufig von Ehrenstrafen Gebrauch gemacht. Aus den Strafgesetzbüchern verschwanden sie allerdings erst wesentlich später, in Bayern, dessen Rechtsentwicklung exemplarisch im Zentrum dieser Untersuchung steht, begann diese Entwicklung mit dem Codex Maximilianus Bavaricus Criminalis (CMBC) von 1751. Unser zivilisatorisches Überlegenheitsgefühl gegenüber anderen Kulturen, die solche Strafen bis heute kennen, stützt sich also auf eine sehr junge Entwicklung. Genau diese Entwicklung soll im Folgenden dargestellt werden.

III. AM ENDE DER VORMODERNE: DER BAYERISCHE CODIX VON 1751

Eine Bestandsaufnahme der Ehren- und Schandstrafen am Ende der Vormoderne ist für Bayern besonders gut möglich, weil 1751 in Bayern ein neues, für das gesamte Gebiet des damaligen Bayern einheitliches Strafgesetzbuch in Kraft trat, der soeben erwähnte Codex Maximilianus Bavaricus Criminalis. Zwar enthält die authentische Interpretation des Verfassers Kreittmayr bereits den einen oder anderen aufgeklärten Obersatz, ins-

gesamt dürfte das Werk jedoch ein recht zuverlässiges Kompendium zum Stand der Zeit sein, denn Kreittmayr war viel mehr Kompilator der verschiedenen in Bayern geltenden Strafrechte und der gängigen gemeinrechtlichen Praxis als Reformierender, was auch dem Arbeitsauftrag seines Kurfürsten widersprochen hätte, der ein für die Beamtenschaft gut handhabbare Zusammenfassung des geltenden Rechts haben wollte (Heydenreuter 2008, 75).

Neuartig im CMBC ist jedoch die systematische Einordnung der Ehrenstrafen. Bislang waren die Ehrenstrafen in der Regel bei den Leibstrafen eingeordnet worden. Kreittmayr hingegen gliederte die erlaubten Strafen in drei Abteilungen: Leibstrafen, Lebensstrafen und Strafen für „Ehr und Gut“, I 1 § 5 CMBC; den Ehrentzug hielt er also für mit dem Kapitalentzug vergleichbar (Knott 2006, 96), die körperlich verletzende oder sogar verstümmelnde Seite trat zurück. Ehre wird bei Kreittmayr also vorrangig zu sozialem Kapital im Sinne Bourdieus: „Das Sozialkapital ist die Gesamtheit der aktuellen und potentiellen Ressourcen, die mit dem Besitz eines dauerhaften Netzes von mehr oder weniger institutionalisierten Beziehungen gegenseitigen Kennens oder Anerkennens verbunden sind; oder, anders ausgedrückt, es handelt sich dabei um Ressourcen, die auf der Zugehörigkeit zu einer Gruppe beruhen.“ (Bourdieu 1992, 63) Die Höhe des Sozialkapitals, das der einzelne besitzt, hängt also einerseits von der Ausdehnung des Netzes von Beziehungen ab, die er tatsächlich mobilisieren kann, sowie andererseits vom Umfang des ökonomischen, kulturellen oder symbolischen Kapitals, das diejenigen besitzen, mit denen er in Beziehung steht. Die Ehrenstrafe zerstört oder beeinträchtigt die Vernetzung des Verurteilten und entzieht ihm soziales Kapital.

Die Verhängung bestimmter Ehrenstrafen war in CMBC nur bei einigen Delikten ausdrücklich angeordnet, bei vielen anderen oblag die Wahl der geeigneten Strafe dem „Arbitrium“, I 1 § 12 CMBC, des Gerichts; der Richter musste „alle mildernd und beschwerende Umstände des Verbrechens wohl betrachten“, also eine umfassende Würdigung der konkreten Straftat vornehmen und entscheiden, welche Strafe er auch nach der Persönlichkeit des Täters für angebracht hielt. Das „Arbitrium“ konnte auch Grundlage rechtspolitische Erwägungen in Richtung auf eine generelle Veränderung der Strafpraxis in Richtung auf eine Zurückdrängung der Ehrenstrafen am Ende der Geltungszeit des Codex bilden, der 1813 außer Kraft trat. Die weitgehend zwingende Verbindung bestimmter Straftaten oder Strafen mit Ehrenstrafen, die im 19. Jahrhundert Gegenstand strafrechtswissenschaftlicher Kritik werden wird, ist also eine vergleichsweise junge Entwicklung, die in Bayern erst 1813 einsetzt.

Als entehrende Körperstrafen („eigentlich peinliche Strafen“, Kreittmayr 1756, Anmerkung a zu I 1 § 8 CMBC) kennt das Gesetzbuch von 1751 den „Staub-Besen“, die „Aufbrennung des Buchstabens B“ nach „öffentliche[r] Vorstellung auf dem Pranger, samt der ewigen Lands-Verweis“ und die „Condemnation ad opera publica“ (Pranger, Schrägen, Kirchentür, Kreittmayr 1756, Anmerkung g zu I 1 § 9 CMBC), I 1 § 8 Satz 1 CMBC. Abgeschafft waren damit „übrige Gattungen der Leibs-Straffen“, wenn sie nicht „nebst der Todes-Straff für einen Zusatz gebraucht“ werden, I 1 § 8 Satz 2 CMBC. In seinen Anmerkungen nimmt Kreittmayr ausdrücklich auf die in der Carolina von 1532 vorgese-

nenen verstümmelnden Körperstrafen Bezug, lehnt sie aber aus Zweckmäßigkeitserwägungen heraus ab: „dergleichen estroppirte Leut“ seien „gar nicht mehr zu gebrauchen“ und fielen „dem Publico auf den Unterhalt“ oder müßten „aus der Noth stehlen“ (Kreittmayr 1756, Anmerkung h zu I 1 § 8 CMBC); deshalb konnten derartige Verstümmelungen neben der Todesstrafe allerdings sehr wohl angeordnet werden (Kreittmayr 1756, Anmerkung i zu I 1 § 8 CMBC). Nicht körperlich wirkende Ehrenstrafen waren, dass man „für ehrlos declariret wird, mit oder ohne öffentlichen Anschlag“, I 1 § 9 Buchst. c CMBC, die „Vorstellung auf dem Pranger, oder auf Schrägen an der Kirchen-Thür, oder öffentlichen Schand-Säulen“, I 1 § 9 Buchst. e CMBC, „Wasserschnellung“, I 1 § 9 Buchst. h CMBC, „Cassation“, I 1 § 9 Buchst. i CMBC, „Kirchenstrafen“, I 1 § 9 Buchst. l CMBC, „und dergleichen“, I 1 § 9 a.E. CMBC; die Aufzählung war also offenbar, anders als bei den körperlich wirkenden Strafen, nicht abschließend, der Kommentar nennt als Beispiel für „dergleichen“ aber lediglich den „Verweis“; außerdem könne (unter Verweis auf Leyser spec. 644) „die Befreyung von der Straff in gewissen Fällen“ als Strafe anzusehen sein (Kreittmayr 1756, Anmerkung p zu I 1 § 9 CMBC). Offenbar sah man es als ehrverletzende Strafe an, dass ein Straftäter nicht die Verantwortung für seine Tat tragen durfte, indem er sich einer Strafe unterwarf. Der „schimpfliche Umzug“ durch Dorf oder Stadt mit einem Schild um den Hals, auf dem das begangene Delikt vermerkt wurde, war aber offenbar nicht mehr vorgesehen. Halsgeige, Springer oder Lasterstein nannte der Codex nicht; diese Schandstrafen konnten aber für niedergerichtliche Delikte, vgl. I 1 § 10 CMBC, die nicht im Codex geregelt waren, angewandt werden (Knott 2006, 104). Angehörige des Adels konnten nach wie vor Ehrenstrafen ablösen, I 1 § 25 CMBC.

Die am umfassendsten wirkende Ehrenstrafe war die Ehrloserklärung (*infamia iuris*), die etwa zu Amtsunfähigkeit, Zunftausschluss und starker sozialer Ächtung führte, weil sie „allen Umgang mit ehrlichen Leuten“ (Kreittmayr 1756, Anmerkung d zu I 1 § 9 CMBC) ausschloss. Sie wirkte grundsätzlich lebenslang, eine Rehabilitation durch den Herrscher war jedoch möglich; in diesem Fall durfte der Betroffene keine Nachteile mehr erleiden und war insbesondere auch wieder zunftfähig (Knott 2006, 108). Diese Strafe folgte „insgemein auf andere Strafen. Denn wer eines [vorsätzlichen] Criminalverbrechens halber gestraft wird, ist ipso iure infam“ (Kreittmayr 1756, Anmerkung d zu I 1 § 9 CMBC). Die nicht dauerhaft infamierende öffentliche Ausstellung an Pranger oder Schandsäule wurde vor allem für Sittlichkeitsdelikte wie Ehebruch oder Kuppelei verhängt. Ein Kurfürstliches Mandat vom 25. Oktober 1780 (Mayr'sche Generaliensammlung 1784 I, 196) ordnete allerdings an, für den ersten Ehebruch von derartigen Schandstrafen abzusehen. Die Wasser-Schnellung, geläufiger als „Bäckertaufe“ im Schandkäfig, wurde vor allem für Brotverfälschung verhängt (Kreittmayr 1756, Anmerkung l zu I 1 § 9 CMBC). Die Stäupung als „öffentliche Auszüchtigung mit Ruthen“, bei der man dem Täter „Haut und Haar abschlagen“ soll (Kreittmayr 1756, Anmerkung b zu I 1 § 8 CMBC.), kam bei besonders schweren Sittlichkeitsdelikten wie Missbrauch Wehrloser oder Abhängiger, Inzest, anderen „widernatürliche Unkeuschheiten“ und Fällen geringfügiger Gotteslästerung in Betracht, wobei alle diese Strafen keine dauerhafte Infamie zur Folge hatten. Die Brandmarkung als Körperstrafe an der Grenze zur verstümmelnden Eh-

renstrafe war nur für noch delinquente ausländische Bettler, Vaganten, fahrendes Volk etc. vorgesehen, nicht mehr jedoch auf die Stirn (Kreittmayr 1756, Anmerkung c zu I 1 § 8 CMBC). Für Beamte sah der Codex die unehrenhafte Entlassung (Cassation) und die „schimpfliche Degradation“ als „species cassationis“ (Kreittmayr 1756, Anmerkung m zu I 1 § 9 CMBC) je nach Gewicht des begangenen Amtdelikts vor, I 1 § 9 Buchst. i CMBC. Für Suizidenten war ein unehrliches Begräbnis vorgesehen, I 3 § 25 CMBC, soweit die Selbsttötung vorsätzlich und ohne ein ehrenhaftes (zur Rettung der „in größter Gefahr schwebenden Keuschheit und Jungfrauschaft“) oder wenigstens akzeptables („Krankheit, Melancholie, Unsinnigkeit“) Motiv erfolgte, also etwa aus „Furcht vor Straf, Ungedult, Verdruß des Lebens, Verzweiflung und dergleichen“ (Kreittmayr 1756, Anmerkung a zu I 3 § 25 CMBC); der Suizident wurde in ungeweihter Erde unter dem Galgen begraben.

IV. EHRE ALS MENSCHENRECHT

Während Kreittmayr am CMBC arbeitete, hatte bereits die Entwicklung begonnen, an dessen Ende neuartige Ehrvorstellungen und Ehrenstrafen stehen sollten, die unser Strafrecht bis in die jüngste Vergangenheit geprägt haben. Dass dieser Wandel ungefähr in die Zeit zwischen 1750 und 1850 fällt, bestätigt einmal mehr die Behauptung Reinhart Kosellecks (1923-2006), dass in diesen von ihm als „Sattelzeit“, später präziser als „Schwellenzeit“ (Koselleck 1987, 273) bezeichneten Jahren „alte Worte neue Sinngehalte gewonnen haben, die mit Annäherung an unsere Gegenwart keiner Übersetzung mehr bedürftig sind“ und sich „die Herkunft zu unserer Präsenz“ gewandelt habe (Koselleck 1972, XV).

Ständische Ehrvorstellungen, auf denen auch der CMBC noch aufbaute, wurden abgelöst von der Vorstellung einer jedem einzelnen Menschen gleichermaßen angeborenen Ehre kraft Menschseins. Schon in der späten Neuzeit lassen sich immer wieder Ansätze zu einem auf die einzelne Persönlichkeit bezogenen Ehrbegriff nachweisen, der sich negativ als das Fehlen von Infamie definierte (Deutsch 2008). Bereits Pufendorf (1694, 8, 4, §§ 2 ff.) etwa kennt schlicht eine *existimatio simplex naturalis*, im positiven Recht *existimatio simplex civilis*, die unabhängig vom Stand jedem gesetzestreuem Bürger zukomme. Aus der ständischen „Ehrbarkeit“ erwuchs die auf Moralität gegründete natürliche Ehre jedes Menschen – äußerer Geburtsadel vs. Innerer Tugendadel (Zunkel 1975, 25). Es bestehe, so Thomasius, ein „Unterschied zwischen wahrer und eitler Ehre“ (Thomasius 1725, 276). Diese innere Ehre beschrieb Fichte später: „Diese Ehre setze ich keineswegs in des Urteil anderer über meine Handlungen, und wenn es das einstimmige Urteil meines Zeitalters und der Nachwelt sein könnte, sondern in dasjenige, das ich über die fällen kann. Das Urteil, welches ich selbst über meine Handlungen fälle, hängt davon ab, ob ich bei ihnen in Übereinstimmung mit mir selbst bleibe, oder durch sie mich mit mir selbst in Widerspruch versetze.“ (Fichte 1862, 45 ff.)

„In bürgerlichen Entwürfen wurde“, so Speitkamp, „Ehre zunehmend als generelle, dem Menschen als Person inhärente, aber in der Kommunikation mit der Gesellschaft ständig herausgeforderte Eigenschaft verstanden“ (Speitkamp 2010, 114). Etwa bei Knigge (1788) wird deutlich, wie die Ehre als eine dem Menschen als Person inhärente Eigenschaft begründet wurde: „Ehre Dich selbst, wenn Du willst, dass andre Dich ehren sollen [...] Mißkenne Deinen eigenen Wert nicht! Verliere nie die Zuversicht zu Dir selber, das Bewußtsein Deiner Menschenwürde [...]“ (Knigge 2009, Kap. 2 Nr. 5). Ehre erscheint also als Ausfluss der Menschenwürde, die wiederum die vornehmste Eigenschaft jedes Menschen und Sitz aller vorstaatlichen und unentziehbaren Menschenrechte ist, und damit selbst als unveräußerliches Unrecht jedes Menschen. Damit einher geht eine Ablehnung eines stark äußerlich bezogenen Ehrbegriffs zugunsten einer „inneren Ehre“ die verstärkt auf Tugendhaftigkeit und Moralität des Einzelnen gründete, freilich aber häufig in Konflikt mit der äußeren Ehre treten musste. Was uns als „die allgemein menschliche oder, anders ausgedrückt, als die rein individuelle Ehre erscheint, ist ein abstrakter, durch die Vermischung der Standesgrenzen ermöglichter Begriff“, stellt Simmel (1992, 600) zutreffend fest. Es sei allerdings auf der anderen Seite faszinierend, so wiederum Simmel, wie es mit der Kategorie der Ehre gelungen sei, „dass sie dem Menschen seine soziale Pflicht zu seinem individuellen Heile macht“ (Simmel 1992, 602). Deswegen habe man sich entschlossen, dem Einzelnen die Ehre voraussetzungslos zu geben, „scheinbar liberal“ (Simmel 1992, 603), weil das schlimmste sei, sie unter dieser Voraussetzung dann zu verlieren.

Diese Entwicklung ist nur vor dem Hintergrund des Umbruchs von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft in der Sattelzeit zu verstehen, die durch die politischen, ökonomischen und kulturellen Wandlungen in dieser Zeit ausgelöst wurde, die sich wechselseitig beeinflussten und verstärkten und schließlich von einem Wandel gesellschaftlicher Normen in eine revolutionäre Dynamik „grundlegenden gesellschaftlichen Gestaltwandels“ (Gall 1992, 12) mündeten. Die vormoderne Gesellschaft war beherrscht von Ständen als Funktions- und Rechtsverbänden, die, wie Wehler (1987, 133 f.) es ausdrückt, nach „Herrschaftsdifferenzialen und Berufsfeldern, soziopolitischen Privilegien und sozio-kulturellen Prestigerängen [wir würden von äußerer Ehre sprechen] bis hin zu den öffentlichen Kleiderordnungen scharf getrennt“ waren und deren Angehörige unterschiedliche Positionen im Personen-, Berufs-, Boden-, Gewerbe- oder Heiratsrecht hatten. Über die Zugehörigkeit zu einem Stand entschied die Geburt; die Mobilität zwischen den Ständen, sei es soziale, sei es berufliche Mobilität, war gering, eine geburtsständische Gesellschaft sieht den Lebensweg eines Menschen durch die ständische Position des Vaters determiniert. Ehre konnte unter solchen Umständen – wie geschildert – nur ständische Ehre sein, wobei der Ehrverlust auch den Verlust der ständischen Stellung bedeutete. Auch in der Moderne lässt sich eine Gesellschaft in Schichten oder Klassen einteilen, aber das bedeutet etwas völlig anders. Der Übergang von der ständischen in die bürgerliche Gesellschaft ist nämlich gekennzeichnet durch den Übergang von der rechtlichen Ungleichheit der ständischen Gesellschaft in den Zustand rechtlicher Gleichheit; die Vorstellung allgemein gültiger Individualrechte, Grundrechte, an-

stelle statusbezogener Berechtigungssysteme ermöglichte die Herauslösung des Einzelnen aus einer starren sozialen Ordnung, die Individualisierung der Gesellschaft (Gall 1992, 59 f.) und die bis heute geläufige Unterscheidung von Staat und Gesellschaft. Folge war die Ablösung der Geburt als Begründung des sozialen Status durch die Frage nach Beruf oder Leistung als Statusmerkmalen, die Ablösung der Herkunft durch die ökonomische Lage, die Stellung in der Produktion oder die Bildung als wandelbare Kriterien der Zugehörigkeit zu einer Klasse (Nipperdey 1994, 255 ff.).

V. VON DER ZWECKMÄSSIGKEIT DER EHRENSTRAFEN

Akzeptiert man die auf naturrechtlich-aufklärerischer Grundlage entwickelte Vorstellung einer allgemeinen und unveräußerlichen Ehre jedes Menschen, dann darf diese Ehre nicht durch Ehrenstrafen gemindert oder aufgehoben werden. Staatliche Ehrenstrafen dürfen in einer bürgerlichen Gesellschaft vielmehr nur noch staatlich gegebene Ehre oder Ehrenrechte wieder nehmen. Es ist damit zwischen der jedem Menschen eigenen Ehre und der (oft als Folge besonderer Leistung) zusätzlich vom Staat verliehenen Ehre zu unterscheiden.

Die Rezeption dieser Vorstellungen in der deutschen Strafrechtslehre läßt sich am Beispiel Karl Ludwig Wilhelm Grolmanns deutlich machen, dessen Werk in einen theoretischen und einen praktischen Teil gegliedertes Werk „Grundsätze der Criminalrechts-Wissenschaft nebst einer systematischen Darstellung des Geistes der deutschen Criminalgesetze“ 1798, 1805, 1818 und 1825 in vier Auflagen erschien. Bereits in der ersten Auflage (1798) führt Grolmann in der „Wissenschaftlichen Darstellung des Criminalrechts“ aus, Ehrenstrafen seien solche, „welche die besondere bürgerliche Ehre und guten Namen, entweder ganz, oder zum Theil, rauben. Das letztere ist nothwendige Folge, sobald sich einer durch das Verbrechen eines besonderen Standes oder Würde, und mithin auch der, hievon abhängenden Vorzüge verlustig gemacht hat. Das erstere ist nothwendige Folge von einem Verbrechen, welches des allgemeinen Standes, des Standes als Bürger beraubt, welches mit dem Tod, ewigen Gefängniß, oder Deportation bestraft wird. Selbständig ist sie unvernünftig, weil ohne Ehre, welche dem Staatsbürger als solchem, gehört, der Staat in dem Ehrlosen den Feind in seinem Busen näheren würde.“ Anschließend macht Grolmann deutlich, dass er von der „besondern bürgerlichen Ehre“ handle, denn die „absolute Ehre, welche dem Bürger als Menschen zukommt, kann nie von Menschen aufgehoben werden, so lange er Mensch bleibt“ (Grolmann 1798, § 119).

Seit der 2. Auflage (1805) enthält das Werk wesentlich ausführlichere Erörterungen zu diesem Problemkreis. Grolmann führt aus, „unzweckmäßig“ seien die „bürgerlich verderbenden Strafen“, denn „wer vor dem Publicum niederträchtig behandelt und Allen als verächtlich dargestellt wird, muss beynahe mehr als menschliche Kraft besitzen, wenn er nicht auch wahrhaft niederträchtig und verächtlich werden soll.“ Man müsse deshalb auf den Stand des Verbrechers Rücksicht nehmen, „weil für denjenigen, bey welchem ein feinerer Sinn für Ehre und Schande vorausgesetzt werden soll, dasjenige leicht das Ehrge-

fühl tödtend seyn kann, was auf die große Menge nur gering einwirkt“ (Grolmann 1805, § 65). Anschließend geht er auf „Leibesstrafen oder körperliche Strafen“ ein. Verstümmelnde Strafen könnten „nur noch in den Gesetzen roher Wilden (sic) einen Platz finden“; sie erstickten notwendig alle „Triebfedern zum Besseren“ und schnitten „alle Mittel zur legalen Existenz“ ab. Bei den bloß schmerzenden Strafen sei die Brandmarkung genauso verwerflich, nicht aber die Züchtigung, die zweckmäßig sein könne, „jedoch nur unter sehr großen Beschränkungen“. Sie sei verächtlich, mache den Menschen zum Kind oder Tier und könne allenfalls bei jungen Verbrechern stattfinden, die aus „kindischem Muthwillen“ heraus handelten; niemals – und damit ist diese Strafe aus dem Bereich der Ehrenstrafen ausgegliedert – dürfe die Züchtigung aber öffentlich erfolgen und niemals dürfe sie gesundheitsgefährdend sein (Grolmann 1805, § 69). Es folgen die Ehrenstrafen, „welche die Rechte des Menschen auf Ehre entziehen“ [Hervorhebungen alle im Original]. Hier seien drei Möglichkeiten denkbar: 1.) „bloß in Ansehung der bevorzugten Standes- Rangs- und Amts-Ehre“, 2.) „auch in Ansehung der gemeinen Bürger-[Ehre]“ und 3.) „sogar in Ansehung der allgemeinen Menschen-Ehre“. In den letzten beiden Fällen komme es zur Infamie. Weil die dritte Möglichkeit „auf die Anerkennung der Vorzüge des Menschen vor dem Thiere“ ziele und die „absolute Rechtlosigkeit“ zur Folge habe, sei sie zwar Begleiterin aller absoluten Sicherheitsstrafen, könne „außerdem aber vernünftiger Weise gar nicht eintreten“, denn die Vogelfreiheit eines Menschen erstrebe wohl niemand. Aber auch die zweite Möglichkeit erscheine „vollkommen zweckwidrig und bürgerlich verderbend“, wenn sie nicht nur vorübergehend, also allein während des Freiheitsverlusts, statfinde. Nur die erste Möglichkeit könne „daher vernünftiger Weise vorkommen“, nämlich bei den Verbrechen, die mit dem Standes- Rangs- und Amts-Ehre begründenden staatlichen Akt in „einem schneidenden Widerspruche stehen“ (Grolmann 1805, § 70). Der Abschnitt schließt mit Strafen, die das Ehrgefühl angreifen, „ohne Rechte auf Ehre zu entziehen“. Beschimpfende Strafen stellten den Menschen in Publico verächtlich dar, wirkten „notwendig verderbend“ und seien deshalb „in der Regel vollkommen zweckwidrig“. Demütigende Strafen (Abbitte, Widerruf) hält er für zulässig, sie dürften aber nie in beschimpfende Strafen ausarten, weshalb die Kirchenbuße nicht zweckmäßig sei. Beschämende Strafen seien zweckmäßig, wenn sie nicht in beschimpfende Strafen ausarteten, weil eine Warnung wegen einer Unbesonnenheit durchaus sinnvoll sein könne (Grolmann 1805, § 71). Grolmann scheint es also – ähnlich wie wohl auch Beccaria – nicht so sehr auf Humanisierung anzukommen, sondern (von völligen Auswüchsen abgesehen) auf ein zweckmäßiges Strafrecht (Peitzsch 1968, 94 f.)

VI. DER ANFANG AUFGEKLÄRTEN STRAFRECHTS IN DEUTSCHLAND? DAS BAYERISCHE STGB VON 1813

Die zu Beginn des 19. Jahrhunderts projektierten Strafgesetzbücher der neu entstandenen deutschen Staaten vollzogen diesen strafrechtsphilosophisch geprägten Paradigmenwechsel nach. Nur in Bayern trat jedoch tatsächlich ein neues StGB in Kraft. Das Bayerische StGB von 1813 (StGB 1813) brach weitgehend mit der Tradition der vormo-

dernen Ehrenstrafen und konnte sich dabei auf den französischen Code pénal von 1810 stützen. Bereits 1807 hatte der bayerische Gesetzgeber alle Pranger, Schandsäulen etc ersatzlos abgeschafft, so dass die entsprechenden Strafen ersatzlos entfielen (Peitzsch 1968, 94 f.). Trotzdem waren entehrende Strafen nach vormodernen Muster im StGB 1813 noch vorgesehen, wenngleich auch nur noch für wenige Fälle; auf diesem Gebiet fiel das Gesetz bald hinter die Gesetze aus der Kodifikationswelle der 1830er und 1840er Jahre in Deutschland zurück, die derartige Strafen überhaupt nicht mehr regelten. Die öffentliche Züchtigung konnte gegen ausländische Bettler, Vaganten etc verhängt werden; die öffentliche Ausstellung, die „mit erforderlichem Ernste und Würde“ (Ziff. 9 der Instruktion „Ueber den Vollzug der öffentlichen Ausstellung“ vom 29. November 1817 bei Gönner/Schmidlein, Jahrbücher der Gesetzgebung III, 97 ff., 99) zu erfolgen hatte, war noch als Nebenstrafe bei schwersten Verbrechen zusätzlich zur Todesstrafe oder zur Zuchthaus-, Ketten- oder Arbeitshausstrafe vorgesehen, mit feinen Unterschieden der Ausstellungsart je nach Delikt, Art. 6 und die Schärfung etwa für Hochverräter, Art. 301 Abs. 1 StGB 1813. Bemerkenswert ist, dass der Ausgestellte vor jeder Misshandlung durch das Publikum „mit Nachdruck geschützt werden“ (Ziff. 8 der Instruktion „Ueber den Vollzug der öffentlichen Ausstellung“ vom 29. November 1817 bei Gönner/Schmidlein, Jahrbücher der Gesetzgebung III, 97 ff., 99) mußte. Ein unehrenhaftes Begräbnis war für Hochverräter insoweit vorgesehen, als auf dem Grab eine Schandsäule zu errichten war, Art. 301 Abs. 2 StGB 1813.

Gönner/Kobell differenzierten in ihrem Kommentar zum StGB 1813 zunächst zwischen der Ehre als gesellschaftlicher Erscheinung, „als das allgemeine Urtheil über den moralischen Werth eines Menschen“, das „gar kein Gegenstand einer äußeren Gesetzgebung“ sei, und der „Ehrlosigkeit im juristischen Sinne [...], wenn ein Gesez dem Schuldigen die Ehre selbst entziehet“ (Gönner/Kobell 1813, I 105). Dann differenzieren sie weiter zwischen der Entziehung der allgemeinen Ehre und der bevorzugten Ehre: Die „Entziehung der allgemeinen Menschen= und Bürger=Ehre“ würde den „Ehrlosen in eine absolute Rechtlosigkeit stürzen“, denn sie würde ihm nach Verbüßung seiner Strafe „die Mittel zu einem redlichen Erwerbe rauben, sie würde in ihm den edelsten Trieb zur Besserung ersticken“ (Gönner/Kobell 1813, I 105). Eine derartige Strafe sei zweckwidrig und deshalb im StGB 1813 nicht als Strafe aufgenommen, auch nicht während Verbüßung der Strafe, weil die einmal verlorne Ehre nur durch ein eigenes Restitutionsverfahren wiederhergestellt werden könne; freilich sei es auf außerrechtlicher Ebene „dem Zartgefühl guter Bürger“ (Gönner/Kobell 1813, I 106) unbenommen, sich ein moralisches Urteil zu bilden. Feuerbach hatte bereits in seiner Kritik am Entwurf Kleinschrods für ein StGB gegen die dort enthaltenen Ehrenstrafen ausgeführt, die Infamie nehme dem Infamen jede Resozialisierungsmöglichkeit (Feuerbach 1804, 232 f.). Ehrverlust und Verlust der Rechtsfähigkeit fielen also – und das unterscheidet moderne Ehrenstrafen von vielen vormodernen Ehrenstrafen – auseinander. Im Gegensatz dazu war die „bevorzugte Standes= Rangs= und Amts=Ehre“ durchaus entziehbar, „denn mit Recht fordert das Gesez von demjenigen, welcher einen Vorzug vor andere Mitbürgern genie-

ßen will, dass er keines Verbrechen sich schuldig gemacht habe“ (Gönner/Kobell 1813, I 106). Diese Form der Ehre freilich stand nur einem Teil der männlichen Bevölkerung zu.

Als selbständige Ehrenstrafen kannte das StGB deshalb ausschließlich, Art. 24 Abs. 1 StGB 1813, die in Art. 22 StGB 1813 geregelten Strafen den Staatsdienst und Ehrenämter betreffend, als den Entzug einer besonderen, vom Staat verliehenen Position. Als Kasation bezeichnete das Gesetz dabei die Dienstentsetzung unter Verlust von Rang und Gehalt unter künftiger Unfähigkeit zu „allen Würden, Staats- und Ehrenämtern“, Art. 22 Abs. 1 Ziff. I StGB 1813, als Folge von Verbrechen im Amt, Art. 351 StGB 1813. Bei Vergehen im Amt kam die Dimission als „einfache Dienstentlassung“ unter Verlust von Rang und Gehalt aber unter Erhaltung aller Ehren mit Rückkehrchance in Betracht, Art. 22 Abs. 1 Ziff. III StGB 1813; inzwischen hatte die Dienstpragmatik die grundlose Entlassung von Staatsdienern ausgeschlossen. Die Degradation als milderes Mittel im Vergleich zur Entlassung war nun ausdrücklich im Gesetz geregelt, Art. 22 Abs. 2 Ziff. I StGB 1813. Hinzukamen Widerruf und Abbitte, Art. 22 Abs. 2 Ziff. II StGB 1813, und der gerichtliche Verweis, Art. 22 Abs. 2 Ziff. III StGB 1813, als bloße Demütigung betreffend das „Zartgefühl des Schuldigen in seinem Innern“, also allein auf die innere Ehre bezogen. Nichtamtsträger und Nichtinhaber einer Ehrenstelle konnte lediglich als unfähig zur Bekleidung einer solchen Position erklärt werden, Art. 22 Ziff. II StGB 1813, so etwa betrügerische Bankrotteure, Art. 278 StGB 1813, oder untreue Vormünder, Art. 295 StGB 1813 (Gönner/Kobell 1813, I 108).

Als „nothwendige rechtliche Folge der Verurtheilung in die Todes- Ketten- Zucht- haus- oder Arbeitshausstrafe“ regelte das StGB 1813 außerdem den „Verlust des Adels und aller Würden, Staats- und Ehrenämter“, Art. 23 StGB 1813; dieser Verlust wirkte lebenslang (Gönner/Kobell 1813, I 110). Darüber hinaus war im StGB 1813 aber auch der sogenannte „bürgerliche Tod“ vorgesehen, durch den ein Mensch seine Rechtsfähigkeit verlor; infolgedessen konnte er keine Rechtsgeschäfte mehr tätigen, der Erbfall nach ihm trat ein und seine Ehe löste sich gegebenenfalls auf, Art. 7 Abs. 1 StGB 1813; die Folge war gleichsam die Versklavung des Betroffenen, Art. 7 Abs. 2 StGB 1813. Diese Regelung beruhte auf dem Vorbild des Code pénal (Weithase 1966, 83), der die *dégradation civique* kannte, die nur durch Amnestie oder *réhabilitation* zu beenden war und in Frankreich 1854 abgeschafft wurde; deutsche Vorbilder sind nicht ersichtlich. Zum bürgerlichen Tod führte die Kettenstrafe, Art. 7 Abs. 1 StGB 1813; sie war als einzige Freiheitsstrafe lebenslang vorgesehen und musste auch immer lebenslang verhängt werden, Art. 8 StGB 1813, so dass auf eine Resozialisierung des Betroffenen keine Rücksicht zu nehmen war und die Einwände Feuerbachs gegen die Infamie deshalb nicht verfangen. Für Feuerbach war der bürgerliche Tod vielmehr eine erforderliche Abstufung zwischen „dem physischen Tod zu der bloß zeitlichen Freiheitsstrafe“ und er sah den bürgerlichen Tod als „verbindendes Mittelglied“ bei lebenslangen Strafen an, „weil ein Toter nicht wieder lebendig wird“ (Feuerbach 1976, 252). Es sei, so Gönner/Kobell, widersinnig, jemanden „ganz aus der menschlichen Gesellschaft [zu] entfernen“, ihn aber rechtsfähig zu belassen (Gönner/Kobell 1813, I 84). Nach Auffassung von Gönner/Kobell war auch der zum Tode Verurteilte mit Verkündung des rechtskräftigen Urteils „für bürgerlich todt

geachtet“ (Gönner/Kobell 1813, I 83); dieser Auffassung widerspricht jedoch Art. 5 Abs. 2 StGB 1813, der nur bestimmte Elemente des bürgerlichen Todes vorsieht (Kleinschrod 1818, 71).

Der bürgerliche Tod blieb bis zum StGB-E 1831 im bayerischen Strafrechtsreformdiskurs erhalten, während in anderen deutschen Staaten diese Regelung keine Nachahmung fand; 1849 wurde er abgeschafft (Gesetz vom 18. November 1849 GBl. 1849, 17 ff.). Im Diskurs um die Beibehaltung oder Abschaffung dieses Rechtsinstituts war insbesondere die Frage nach einer möglichen Begnadigung prägend, die sich mit diesem Institut kaum vereinbaren lässt (Weithase 1966, 92), und damit letztlich doch wieder die Frage nach der Resozialisierung, die sich schon rechtstechnisch kaum sinnvoll bewerkstelligen ließ, wenn der Betroffene beispielsweise schon beerbt oder seine Ehe vernichtet worden war.

VII. ZUR HUMANISIERUNG DER EHRENSTRAFEN

In den 1830er Jahren begann in Deutschland ein erneuter strafrechtsphilosophischer und strafrechtlicher Diskurs über Ehrenstrafen, der die „nützliche“ Ausgestaltung von Ehrenstrafen zum Gegenstand hatte. Es ging dabei grob um drei Problemkonstellationen (Kesper-Biermann 2099, 422 ff.): Einmal stellte sich die Frage, was überhaupt zum Kreis der Ehrenrechte gehöre, die ggf. verloren gehen können, insbesondere der Adel, von dem zur Rechtfertigung seiner Entziehung teilweise gesagt wurde, ihn habe mittelbar doch auch Staat verliehen und könne ihn deshalb auch wieder nehmen; das war noch auf dem Weg zum StGB des Norddeutschen Bundes, das nach der Reichsgründung zum Reichsstrafgesetzbuch wurde, hoch umstritten (Hahn 1870, 173 ff.) und erledigte sich erst 1871, als an den Adel keine Standesvorteile mehr geknüpft waren – die Beseitigung letzter ständischer Atavismen. Zweitens ging es um den lebenslangen Verlust der Ehrenrechte. Wer aus dem Zuchthaus entlassen wurde und dauerhaft entehrt war, war kaum zu resozialisieren; Preußen führte in seinem Strafgesetzbuch von 1851 neben dem Verlust der bürgerlichen Ehre bereits eine „Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit“ eingeführt. Schließlich ging es um die obligatorische Verknüpfung von schwerer Strafe und Ehrverlust, weil die Ehrenstrafe nicht stets verhältnismäßig sei, werde doch nicht jedes Zuchthausverbrechen allein aus ehrloser Gesinnung heraus begangen. Die Früchte dieses Diskurses werden in Bayern erst recht spät – mit dem Inkrafttreten des neuen StGB 1862 – geerntet.

VIII. AM ENDE DER SATTELZEIT: DIE ABSCHAFFUNG DER ENTEHRENDENDEN STRAFEN

Bereits zuvor – nämlich im Zuge der Revolution 1848 – gelang jedoch auch in Bayern die Beseitigung der letzten vormodernen Elemente des Ehrenstrafrechts. So wurde durch ein Gesetz vom 12. Mai 1848 (GBl 1848, S. 33 f.) die körperliche Züchtigung – offenbar ohnehin kaum mehr in Gebrauch – gesetzlich abgeschafft, durch Gesetz vom 18. November 1849 (GBl. 1849 Nr. 3 S. 17 f. Art. 4) die öffentliche Ausstellung, soweit sie nicht zuvor schon im Gnadenweg erlassen worden war; das nämliche Gesetz schaffte den bürgerlichen Tod und die Brandmarkung ab. Es blieben damit im StGB 1813 nur noch die „modernen“ staatsbürgerlichen Ehrenstrafen erhalten. Diese Entwicklung fand in Bayern vergleichsweise spät statt, in anderen Staaten waren bereits mit den seit 1830 in Kraft getretenen Kodifikationen die vormodernen Ehrenstrafen beseitigt worden.

Nach zahlreichen Versuchen gelang 1862 in Bayern schließlich die Verabschiedung eines neuen bayerischen Strafgesetzbuchs (StGB 1862). Es beruhte folgerichtig ebenfalls auf der Erwägung, dass vom Staat nur die Ehre entzogen werden könne, die den Einzelnen über die Masse heraushebt und außerdem entweder vom Staat verliehen wurde oder sich jedenfalls irgendwie vom Staat ableitet („Ehrenvorzüge und öffentliche Funktionen“), geregelt in Art. 28 ff. Der Zugriff auf die Ehre erfolgte, anders als bisher, auch nicht mehr in Form selbständiger „Ehrenstrafen“, sondern nur noch durch den – grundsätzlich lebenslang wirkenden – Eintritt von „Ehrenfolgen“; man knüpfte also die Ausübung bestimmter staatsbürgerlicher Ehrenrechte schlicht daran, dass ihr Träger einen gewissen sittlichen Mindeststandard einhielt (Knott 2006, 147). Davon war – grundsätzlich unwiderleglich – nicht auszugehen, wenn er bestimmte Straftatbestände verwirklicht hatte. Allerdings wurde seit Mitte des 19. Jahrhunderts, in Bayern 1861, ein besonderes Gnadenverfahren zur „Wiedereinsetzung eines wegen Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten in die bürgerlichen oder politischen Rechte, welche er in Folge der rechtskräftigen Verurtheilung [...] verloren hat“ (Art. 1 des Gesetzes über die Aufhebung von Straffolgen vom 10. Juli 1861, in: Strafrecht für das Königreich Bayern, München 1862), eingeführt; die Begnadigung hatte jedoch nicht die Wiedererlangung des Adels oder die Wiedereinsetzung in die „verlorenen Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen“ und die daraus fließenden Rechte zur Folge (Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufhebung von Straffolgen vom 10. Juli 1861, in: Strafrecht für das Königreich Bayern, München 1862).

Mit dem Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches 1872 (RStGB 1872), das in Ehrenfolgen in §§ 31 ff. regelt, endet die Strafrechtsgeschichte der deutschen Einzelstaaten. Dieses Gesetz brachte eine bedeutsame Neuerung, indem es fast alle obligatorischen Ehrenfolgen, wie sie das bayerische StGB 1862 noch kannte, zugunsten fakultativer Ehrenfolgen abschaffte. Der Verlust bürgerlicher Ehrenrechte würde nur noch bei schwerer Kuppelei, Meineid und schwerer Erpressung zwingend angeordnet. Ansonsten waren er lediglich als Nebenstrafe denkbar. Es kam auf das Vorliegen „ehrloser Gesinnung“ im Einzelfall an; die Ehrenfolgen mußten befristet verhängt werden, so schon der Entwurf

für das Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes von 1869, der den Paradigmenwechsel brachte, dahingehend dass die Nebenstrafe des Ehrverlusts bei Zuchthausstrafen im Ermessen des Richters stand („kann“, § 25 Abs. 1 RStGB 1872); bei anderen Strafen muss sie ausdrücklich gestattet sein. Außerdem war sie stets auf einen bestimmten Zeitraum (ein bis zehn Jahre, § 25 Abs. 2 RStGB 1872) zu begrenzen, der mit dem Ende der Strafverbüßung der Freiheitsstrafe begann, § 25 Abs. 3 RStGB 1872. In den Motiven (Hahn 1870, 169 ff.) wird ausgeführt, die anderslautende Regelung des lebenslänglichen Verlusts von Rechts wegen habe sich „in der Rechtsübung nicht als nützlich“ erwiesen, in der Wissenschaft spreche man über „eine Art bürgerlichen Todes“, die Praxis moniere, ein Mensch werde „nur zu häufig gerade dadurch wieder zum Verbrecher“, weil er sich nicht wieder eingliedern könne (Hahn 1870, 169). Der Richter müsse im Einzelfall entscheiden, ob die Tat „aus entehrenden Beweggründen hervorgegangen“ sei und „darum in der Person des Thäters auch mit entehrender Strafe gesühnt“ werden müsse (Hahn 1870, 170); auch Verbrechen mit Zuchthausstrafe seien nicht stets aus ehrlosen Motiven heraus begangen worden.

Freilich stellte sich die Frage, was unter ehrloser Gesinnung zu verstehen sei. Die Liberalen, die für diese Formulierung, die schließlich in § 20 RStGB positiviert wurde, eingetreten waren, hatten vor allem politische Verbrechen im Blick, denen diese ehrlose Gesinnung fehle (Kesper-Biermann 2009, 425 f.). Ehrlos, so der Rechtswissenschaftler Wahlberg, seien Verbrechen, die „auf Gewinnsucht beruhen“, oder „die Befriedigung der Bosheit, der Gehässigkeit, des entarteten Geschlechtstriebes zum Zwecke“ haben, außerdem solche, die „aus Gewohnheitsmäßigkeit oder Gewerbsmäßigkeit hervorgehen“ (Wahlberg 1864, 47 f.).

IX. FAZIT

Aus der Infamie, also dem irreversiblen Verlust der Rechtsfähigkeit des Menschen insgesamt, als zwingender Folge der Verurteilung wegen der vorsätzlichen Begehung eines Verbrechens, wie sie noch der CMBC von 1751 regelte, war also der bloße Verlust bürgerlicher Ehrenrechte auf Zeit bei Verbrechen, die im konkreten Fall aus besonders niedrigen Beweggründen heraus begangen wurden, im RStGB von 1871 geworden. Das Ehrenstrafrecht kann damit gleichsam als Spiegel des „grundlegenden gesellschaftlichen Gestaltwandels“ (Gall 1993, 12) in der Sattelzeit dienen, wobei dieser Prozeß, der hier nur exemplarisch und überblicksartig dargestellt werden konnte, einer eingehenderen Untersuchung wert wäre, die viele Aufschlüsse für die europäische Strafrechtsgeschichte und die Wechselwirkungen zwischen dem europäischen strafrechtsphilosophischen Diskurs und der Arbeit an den Dutzenden allein in den deutschen Staaten entstandenen Gesetzen und Gesetzentwürfen brächte.

Quellen:

Feuerbach, Paul Johann Anselm (1804): Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs zu einem peinlichen Gesetzbuche für die Chur-Pfalz-Bayrischen Staaten. Giesen: Tasché u. Müller.

Feuerbach, Paul Johann Anselm (1976): Gutachten vom 3. August 1813, in: Feuerbach, Ludwig (Hrsg.), Feuerbachs Leben und Wirken. Berlin: Akademie-Verlag, S. 237 ff.

Fichte, Johann Gottlieb (1862), in: Fichte, Immanuel Hermann: Johann Gottlieb Fichte's Leben und literarischer Briefwechsel, 2. Auflage. Leipzig: Brockhaus.

Gönner, Thaddäus von; Kobell, Egid von (1813): Anmerkungen zum Strafgesetzbuches für das Königreich Baiern nach den Protokollen des königlichen geheinen Raths. München: Redaktion des allgemeinen Regierungsblattes.

Grolmann, Karl Ludwig Wilhelm (1798): Grundsätze der Criminalrechts-Wissenschaft nebst einer systematischen Darstellung des Geistes der deutschen Criminalgesetze. 1. Aufl. Gießen: Heyer.

Grolmann, Karl Ludwig Wilhelm (1805): Grundsätze der Criminalrechts-Wissenschaft nebst einer systematischen Darstellung des Geistes der deutschen Criminalgesetze. 2. Aufl. Gießen: Heyer.

Hahn, Karl (1870): Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund : Mit Erl. aus d. Motiven u. d. auf d. bisherige Preußische Strafgesetzbuch bezügl. Rechtsprechung d. Königl. Obertribunals. Breslau: Kern.

Kleinschrod, Gallus Aloys (1818): Über den bürgerlichen Tod als Criminalsrafe, in: Neues Archiv des Criminalrechts II, S. 65 ff.

Knigge, Adolph Freiherr (2009): Über den Umgang mit Menschen. Stuttgart: Reclam.

Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys von (1756): Anmerkungen über den Codicem iuris Bavarici criminalis. München: Vötter.

Pufendorf, Samuel von (1694): De iure naturae et gentium libri octo. Francofurt ad Moenum: Knochius.

Simmel, Georg (1992); Soziologie, Untersuchung über die Formen der Vergesellschaftung (Gesamtausgabe, Hrsg. von. O. Rammstedt, Bd. 2). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Thomasius, Christian (1725): Kurzer Entwurf der politischen Klugheit. Sich selbst und andern in allen menschlichen Gesellschaften wohl zu raten u. zu einer gescheiten Conduite zu gelangen. Franckfurth: Grossen.

Wahlberg, Wilhelm Emil (1864): Die Ehrenfolgen der strafgerichtlichen Verurtheilung. Ein Beitrag zur Reform des Strafensystemes. Wien: Braumüller.

Welcker, Karl (1839): Ehre, Ehrlosigkeit, Ehrenstrafen, in: Rotteck, Karl von; Welcker, Karl (Hrsg.), *Das Staatslexikon, Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, vierter Band, dritte umgearbeitete und vermehrte Auflage*; Leipzig: Duncker & Humblot 1839, S. 704–727.

Literatur:

Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd (1993): *Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit*, Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Bourdieu, Pierre (1992): *Die verborgenen Mechanismen der Macht*. Hamburg: VSA.

Burghart, Dagmar (2006): *Eine Geschichte der Ehre*. Darmstadt: WBG.

Deutsch, Andreas (2008): Ehre, in: Cordes, Albrecht; Stammeler, Wolfgang (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. I., 2. Völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: Erich Schmidt.

Dülmen, Richard van (1985): *Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit*. München: C. H. Beck.

Dülmen, Richard van (1999): *Der ehrlose Mensch*. Köln/Weimar/Wien: Böhlau.

Eibach, Joachim (2003): *Frankfurter Verhöre. Städtische Lebenswelten und Kriminalität im 18. Jahrhundert*. Paderborn: Schöningh.

Gall, Lothar (1993): *Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft*. München: Oldenbourg.

Heydenreuter, Reinhard (2008): *Kriminalgeschichte Bayerns: Von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert*, Regensburg: Pustet.

Kesper-Biermann, Sylvia (2009): *Einheit und Recht: Strafgesetzgebung und Kriminalrechtsexperten in Deutschland vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Reichsstrafgesetzbuch 1871*. Frankfurt/Main: Klostermann.

Knott, Sebastian (2006): *Bei der Ehre gepackt! Die Ehrenstrafe in Bayern seit 1700*. Regensburg: Pustet.

Koselleck, Reinhart (1972): Vorwort, in: Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe, historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 1. Stuttgart: Klett-Cotta, S. XV–XXVIII.

Koselleck, Reinhart (1987): *Das achtzehnte Jahrhundert als Beginn der Neuzeit*, in: Herzog, Reinhart/Koselleck, Reinhart (Hrsg.) *Poetik und Hermeneutik XII: Epochenschwelle und Epochenbewußtsein*, München: Fink, S. 269–282.

Nipperdey, Thomas (1994): *Deutsche Geschichte. Bd. 1: Bürgerwelt und starker Staat 1800–1866*. München: C. H. Beck.

Peitzsch, Wolfram (1968): Kriminalpolitik in Bayern unter der Geltung des Codex Iuris Criminalis Bavarici von 1751. München: C. H. Beck.

Schild, Wolfgang (1980): Alte Gerichtsbarkeit: Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung, München: Callwey.

Schwerhoff, Gerd (1995). Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien: Böhlau.

Speitkamp, Winfried (2010): Ohrfeige, Duell, Ehrenmord: Eine Geschichte der Ehre. Ditzingen: Reclam.

Vogt, Ludgera; Zingerle, Arnold (1994): Ehre: Archaische Momente in der Moderne. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Vogt, Ludgera (1997): Zur Logik der Ehre in der Gegenwartsgesellschaft: Differenzierung, Macht, Integration. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Wehler, Hans-Ulrich (1987): Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1 : Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur defensiven Modernisierung der Reformära 1700–1815. München: C. H. Beck.

Weithase, Franz (1966): Über den bürgerlichen Tod als Straffolge, Berlin: Diss. FU.

Zunkel, Friedrich (1975): Ehre, Reputation, in: Brunner, Otto; Conze, Werner; Koselleck, Reinhart (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe, historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 2. Stuttgart: Klett-Cotta, S. 1–64.

Schillers „Der Verbrecher aus verlorener Ehre“ – eine moralphilosophische Parabel mit kriminalpolitischen Nebenwirkungen

Tonio Walter

I. EINLEITUNG

Friedrich Schiller hatte von seinem „Verbrecher aus verlorener Ehre“ nicht die höchste Meinung. Als „flüchtige, für ernsthafte Zwecke nicht ganz verlorene Unterhaltung“ betrachtete er ihn im „Vorbericht“ der „Kleineren prosaischen Schriften“, zu denen 1792 der Verbrecher gehörte;¹ es wären überzeugtere Worte denkbar gewesen. Auch die literaturgeschichtliche und -wissenschaftliche Rezeption behandelte die Erzählung gut einhalb Jahrhunderte lang stiefmütterlich – wenn überhaupt.² Übereinstimmend mit der Kennzeichnung als „flüchtige Unterhaltung“ galt sie überwiegend als bedauerliche, wenn auch verständliche Konzession an die Mode und das Triviale, des Broterwerbs wegen. Seit den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts indes sind Interesse und Wertschätzung der Rezipienten stark gestiegen. Und es befassen sich jetzt auch Juristen mit der Erzählung.³

Sie betonen die Justizkritik, die sich dem Text entnehmen lasse, Schillers indirekte Kritik an den zeitgenössischen, reißerischen Berichten über Kriminalfälle, „Relationen“ genannt,⁴ und seine Kritik an dem Sanktionenrecht seiner Zeit, das heißt an den Strafen und ihrer Vollstreckung. Geisenhanslücke und Jacobsen haben aber bereits darauf hingewiesen, dass alles im engeren Sinne Juristische für Schiller nebensächlich war,⁵ und das wird auch ein Befund dieses Beitrages sein. Im Vordergrund standen für ihn die moralischen Herausforderungen des Menschen und seiner Gemeinschaft: die Herausforderung des Menschen, auch unter dem Druck des Bedürfnisses nach Zugehörigkeit und Zuwendung dem Ruf des Gewissens zu folgen; und die Herausforderung seiner Gemeinschaft, der Willensfreiheit des einzelnen bei diesen Entscheidungen zu helfen und aufzuhelfen, und zwar durch Anerkennung; was auch eine moralische Herausforderung ist, weil die Gemeinschaft dabei ihre Massenträgheit und Gleichgültigkeit überwinden muss und

¹ In: Schiller Bd. 5, S. 864.

² Vgl., auch zum Folgenden, Jacobsen 1988, 748 f.

³ Siehe aus neuerer Zeit etwa Limbach 2006, 221 ff. (die auch die Themen „Willensfreiheit“ und „sittliche Verantwortung“ in den Blick nimmt), Müller-Dietz 2006, 25 ff., und Schmidhäuser 1996, 1 ff. Aus literaturwissenschaftlicher Sicht betonen den strafrechtstheoretischen und justizkritischen Aspekt Lau 2000 und Oettinger 1972.

⁴ Näher Oettinger 1972, 270 ff.

⁵ Geisenhanslücke 2012, Zweiter Teil unter 4.5; Jacobsen 1988 und 1993.

weil es Disziplin kostet, selbst einem Verbrecher mit einer gewissen Anerkennung zu begegnen, obschon der erste Impuls dahin geht, ihn aus der Gemeinschaft auszustoßen.

Immerhin trifft zu, dass sich dies letztere auch kriminalpolitisch äußern muss und dann juristische Formen gewinnt. Sie werden im folgenden durchaus ein Thema sein, und dies über die oben erwähnte Kritik damaliger Zustände hinaus. Wichtiger ist mir aber die Brücke zwischen dieser Kritik und Schillers moralphilosophischem Hauptanliegen. Sie besteht darin, dass vor jeder Diskussion über einzelne gesetzliche Regelungen entscheidend ist, in welchem Geist man sich ihr widmet. Auf ihn wirken sich Schillers Botschaften unmittelbar aus.

II. WANN UND WARUM DIE ERZÄHLUNG ENTSTAND

Schiller schickte die Erzählung 1785 seinem Verleger als Beitrag für die Zeitschrift „Thalia“, die er selbst gegründet hatte. Er veröffentlichte sie dort 1786 anonym und unter dem Titel „Verbrecher aus Infamie. Eine wahre Geschichte“. Wann genau er sie geschrieben hat, ist nicht bekannt. Erst 1792 bekam sie den Titel *Der Verbrecher aus verlorener Ehre*, als Schiller sie erneut und nicht mehr anonym veröffentlichte in der schon erwähnten Ausgabe seiner „Kleineren prosaischen Schriften“. Für die zweite Veröffentlichung strich er einiges und glättete anderes sprachlich („erschrockt“ zu „erschreckt“ und ähnliches mehr).⁶ Wieder lautete der Untertitel „eine wahre Geschichte“. Schiller bewegten zwei Gründe, die Erzählung zu schreiben. Zum einen brauchte er Geld, sollte ihm dies die *Thalia*-Zeitschrift bringen und benötigte er für sie geeignete Beiträge. Zum zweiten trieb ihn die selbstgesetzte Aufgabe, aufklärerisch zu wirken und seine Leser zu bilden;⁷ mit welchem Inhalt, ist Gegenstand der folgenden Abschnitte.

Zu diesem Zweck veränderte, man darf sagen: manipulierte er den historischen Ausgangsstoff bis nahe an die Unkenntlichkeit.⁸ Dass er einer Erzählung mit derart ergebnisoptimiertem Sachverhalt dennoch den Untertitel „eine wahre Geschichte“ gab, kann theoretisch zwei Gründe haben. Denkbar ist einmal, dass Schiller mit diesem Untertitel Anspruch erheben wollte auf eine höhere Wahrheit als die historische, und zwar auf die Wahrheit der aufklärerischen und moralphilosophischen Lehren, die er dem Publikum nahezubringen gedachte. Das ist zwar ein schöner Gedanke, aber nicht besonders wahrscheinlich. Dies schon deshalb, weil die Wahrheit einer Geschichte nun einmal etwas anderes ist als die Richtigkeit der Lehre, die man aus ihr ziehen soll. Man mag die Sache dadurch zu retten versuchen, dass man zu Schillers Gunsten vermutet, er habe seiner Geschichte als Stellvertreterin für viele unerzählte Schicksale Wahrheit zuschreiben

⁶ Näher Bernhardt 2008, 33 ff. Eine Textfassung in der ursprünglichen Rechtschreibung, in der die gestrichenen Teile kenntlich gemacht sind, bietet das Buch von Reiß/Vormbaum (Hg.), Friedrich Schiller. *Verbrecher aus Infamie* (1786), mit Kommentaren von Heinz Müller-Dietz und Martin Huber, 2006, 1 ff.

⁷ Bogdal 1986, 6; Geisenhanslüke 2012, unter 4.2; Kawa 1990, 7; Thomas Mann 1955, 11, 100; Müller-Dietz 2006, 33; Schmidhäuser 1996, 7.

⁸ Siehe schon Lau 2000, 96: „durch und durch Manipulation, mit ehrenwerten Zielen“.

wollen. Aber darauf gibt es keinen ausdrücklichen Hinweis, und wahrscheinlicher ist, dass er schlicht viele Leser gewinnen wollte und annahm, mit einer vermeintlich wahren Geschichte erfolgreicher zu sein als mit einer erdachten.⁹ Dass diese Annahme im allgemeinen zutrifft, kann jeder an sich selbst prüfen und ist der Grund dafür, warum auf Filmplakaten und Büchern oft „nach einer wahren Begebenheit“ steht – selbst wenn die inhaltliche Verwandtschaft nur eine entfernte ist.

III. SCHILLERS UMGANG MIT DEM HISTORISCHEN STOFF

1. Die historische Vorlage ...

Schillers historischer Stoff ist das Leben des Johann Friedrich Schwan (in einigen Quellen „Schwahn“ geschrieben).¹⁰ Von ihm hatte er nähere Kenntnis, weil ein Lehrer auf der Karlsschule aus diesem Leben berichtet und später Schillers Fragen dazu beantwortet hatte. Der Lehrer war Jacob Friedrich von Abel, Sohn des Amtmannes, der Schwan gefasst und verhört hatte.¹¹

Geboren wurde Friedrich Schwan am 4. Juni 1729 als Sohn eines gut situierten Metzgers und Wirts des Gasthofes „Zur Sonne“ in Ebersbach an der Fils, das liegt in Württemberg. Er war intelligent, auch körperlich leistungsfähig und sah gut aus, hatte aber schon als Knabe keinen guten Ruf; es hieß, die Mutter habe ihn verzogen. Sie starb, als er 13 war. Der Vater heiratete bald erneut, aber zur Stiefmutter gewann sein Sohn kein gutes Verhältnis. Mit knapp 17 Jahren stiehlt er dem Vater 430 Gulden – keine geringe Summe –, reist von dem Geld nach Heilbronn, kauft eine Husarenuniform und lässt sich zum Soldatendienst anwerben. Kurz darauf nimmt man ihn fest, und er kommt für sechs Monate ins Zuchthaus.

Zurück in Ebersbach beginnt er ein Liebesverhältnis mit Christine Müller; es ist wohl das, was man wahre Liebe nennt. Aber sein Vater verhindert eine Heirat, denn Christine ist keine standesgemäße Partie. Schwanger wird sie trotzdem. Ihr Geliebter bemüht sich, sie und das Kind mit der Beute aus Wildereien und Diebstählen materiell zu unterstützen. Das bringt ihn wieder ins Zuchthaus, dieses Mal für 18 Monate. Er flieht mehrfach, stellt sich aber jedes Mal wieder. Nach weiteren Diebstählen wird er zu lebenslanger Haft verurteilt und zur Strafverbüßung in die Festung Hohentwiel bei Singen gebracht. Nach zwei Jahren gelingt ihm ein abenteuerlicher Ausbruch über Felswände, die man für unersteigbar gehalten hatte. Er kehrt nach Ebersbach und zu Christine zurück. Sie bekommt ein zweites Kind. Nach einem halbjährigen Intermezzo in Frankfurt, wo er bei einem Verwandten als Metzger arbeitet, treiben „ihn Raufhändler wieder in die Heimat“

⁹ So schon Jacobsen 1988, 752. Im Sinne einer höheren Wahrheit versteht den Untertitel Lüdemann 2007, 216 („poetische [...] Wahrheit“); wohl auch Lau 2000, 98.

¹⁰ Zusammengefasst von Weber 1982, 619 f. Näher Schott 1891, 177 ff. mit Quellenangaben S. 181. Die Darstellung von Abel 1787 ist zwar detailliert, aber gerade in den Details wenig verlässlich, vgl. im Text.

¹¹ Näher Bernhardt 2008, 32 f.

(Schott). Dort wird er abermals festgenommen. Es gelingt ihm wieder zu fliehen. Da man ihn in vermeintlich sichere Ketten gelegt hatte, werden ihm übersinnliche Fähigkeiten zugeschrieben.

Wenig später – er ist jetzt 28 – kommt er in Kontakt mit einer Diebes- und Räuberbande, in der eine Christine/Christina Schettinger das schillerndste Mitglied ist. Das erste, was ihm die Bande bietet, ist eine (vermeintliche) Hochzeit mit Christine Müller, die ihm ein drittes Kind geboren hat. Man vermittelt ihn an einen abgesetzten Pfarrer, der das Paar traut und ihm einen Trauschein ausstellt – beides ist rechtlich unwirksam. Wenig später wird Christine Müller verhaftet. Friedrich Schwan zieht mit der Bande durchs Land, wird Geliebter Christine Schettingers und gerät insgesamt unter ihren Einfluss, obwohl sie oft streiten und er sie misshandelt – eine Hassliebe. Er begeht zwei Morde an Männern, die ihn zu ergreifen versuchen. Nach drei Jahren wird er gefasst. Er gesteht sofort alle seine Taten, nennt die Namen seiner Komplizen und Hehler und gibt alle Informationen, die zur Aufklärung alter und zur Verhütung neuer Taten nützlich sind. Er macht Frieden mit seinem Gott, betrachtet die harte Strafe, die ihn erwartet, als gerechte Vergeltung und betritt „gefasst und mutig, ja beinahe freudig“¹² das Schafott.

2. ... und was Schiller aus ihr gemacht hat

Von diesem erzählerischen Material lässt Schiller wenig übrig. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass schon Schillers Gewährsmann Jacob Friedrich Abel die geschichtlichen Fakten – ob nun bewusst oder vorsatzlos – „stark gefärbt“¹³ und in den Einzelheiten nicht immer zuverlässig überliefert hat. Als Ursache kommt neben Abels pädagogischer Absicht in Betracht, dass er sich auf die Protokolle und Erzählungen seines Vaters gestützt hat, die ihrerseits vor allem auf den Angaben Schwans beruhten; und der mag manches bewegender und ihm günstiger geschildert haben, als es sich zugetragen hatte.

Bei Schiller wird der Name des Protagonisten zu Christian Wolf, was bereits Schillers Mutwillen zeigt, die Geschichte in eine moralphilosophische Unterweisung umzuschmieden: Der neue Name verbindet den Christen mit dem Wolf; den Menschen, der seinen Nächsten liebt, mit dem Tier, das ihn zerreißt. Noch pointierter lässt sich sagen, er verbindet den Heiligen mit der Bestie. Das ist eine Prämisse des aufklärerischen Programms: Der Mensch – jeder – trägt die Anlagen zu beidem in sich, kann sogar in ein und derselben Person das eine und das andere sein – oder erst das eine sein und dann das andere werden –, und man muss sich daher Gedanken dazu machen, wie die Entwicklung der guten Anlagen zu fördern und die der schlechten zu hemmen sei. Schon in seiner medizinischen Dissertation von 1780 hatte Schiller den Menschen als „gemischtes Wesen“ charakterisiert, das als Gattung zwischen den Engeln und den Tieren stehe.¹⁴

¹² Schott 1891, 181.

¹³ Schott 1891, 181.

¹⁴ Bartels 2002, 25 f. Die Schillersche Dissertation hatte den Titel „Versuch über den Zusammenhang der thierischen Natur des Menschen mit seiner geistigen“.

Und in seinen Briefen über die ästhetische Erziehung des Menschen schreibt er, es kennzeichne den Menschen, „das Höchste und das Niedrigste in seiner Natur zu vereinigen“.¹⁵

Diese Prämisse ist in dem Namen Christian Wolf beinahe aufdringlich leicht zu lesen. Doch die Botschaft der Erzählung macht das erträglich, sogar stimmig. Denn die Erzählung ist ganz und gar Botschaft. Wie gleich weiter zu zeigen ist, wird alles dieser Mission untergeordnet und auf sie ausgerichtet, und es wäre fast verwirrend gewesen, wenn Schiller gerade für den Namen des Protagonisten, für sein Omen eine Ausnahme gemacht hätte.

Nebenbei der Hinweis, dass manche spekulieren haben, dieser Name sei eine Verhöhnung des damals viel beachteten Philosophen Christian Wolff.¹⁶ Doch das ist auszuschließen. Erstens ist die Erklärung als programmatische Prämisse viel zu plausibel. Zweitens wäre das Weglassen des kleinen Buchstabens „f“ als Verfremdung zu wenig und zu phantasielos.

Das Äußere seines Protagonisten verkehrt Schiller in das Gegenteil der historischen Vorlage: Christian Wolf ist klein, schwach, hässlich und – als ob dies noch nicht gereicht hätte – vom Huftritt eines Pferdes in sein Gesicht verunstaltet. Auch die Symbolik dieses Vorfalls ist alles andere als dezent: Die Natur hat Christian Wolf ins Gesicht getreten. Es kommt hinzu, dass Schiller statt der Mutter den Vater versterben lässt, genauer: verstorben sein lässt („der Vater war tot“). Damit fehlt Christian Wolf vom frühesten Anfang an die Instanz, die nach damaliger Vorstellung für Ordnung und Gesetzestreue verantwortlich war. Auch dies einer der Zaunpfähle, mit denen uns die Schilderung der äußeren Verhältnisse und Handlungen winkt – und die in deutlichem Gegensatz stehen zu dem Feingefühl, der Menschenkenntnis und Wirklichkeitsnähe, mit denen Schiller die Gedanken und Seelenzustände seines Helden behandelt.

Sein Äußeres sichert Christian Wolf den Spott seiner Altersgenossen und verhindert jedwede Liebesbeziehung zu einem Mädchen – erneut eine 180-Grad-Verdrehung der historischen Wahrheit. Christian Wolf soll von Kindheit und Jugend an Verachtung erfahren, aber keine Liebe. Das einzige, was er bekommen kann, ist käufliche Sexualität. Zwar nicht bei einer Prostituierten, doch bei einem Mädchen, Johanne, das sich wie eine Prostituierte verhält und später auch tatsächlich eine wird. Sie versteigert ihre körperliche Gunst meistbietend und beinahe tagesaktuell: Wer die größeren Geschenke macht, darf mit ins Bett. Um Liebe geht es nicht; auch nicht für Christian Wolf („ich hatte sie niemals geliebt“). Das Geld für jene Geschenke aufzutreiben wird zum Motiv für seine ersten Straftaten. Ein – weil Schiller es so braucht – menschlich verständliches Motiv: Die Sexualität ist die einzige Form der Zuwendung, die Christian Wolf bekommen kann, für einen jungen Mann ist sie zudem das Ziel eines starken Triebes, und Geld ist für Christian Wolf der einzige Weg zu ihr.

Auch der Name „Johanne“ ist kein Zufall, aber weniger expressiv und auch weniger wichtig als der Name des Protagonisten. „Johanne/Johanna“ kommt aus dem Hebrä-

¹⁵ Schiller Bd. 5, S. 647.

¹⁶ Kawa 1990, 10; Lau 2000, 107.

ischen und heißt „Gott ist gnädig“: Was sie zu geben hat, ist die einzige Zuwendung = Gnade, die Christian Wolf zu erlangen vermag. Hierzu passend hat der Evangelist Johannes den Engel zum Symbol. Ferner war Johannes der Jünger, den Christus = Christian liebte und den anderen innerlich vorzog. Und – was zum Ende der Johanne passt – Johannes ist der Autor der Apokalypse. Dass Schiller Johanne auch als „Hannchen“ führt, ist ein rhetorisches Mittel, um die Minderwertigkeit ihres Charakters zu betonen: Sie tut süß, orientiert sich aber nur an Materiellem und ist käuflich. Eine klangliche Nähe zum Früchtchen und zum Flittchen rundet die Sache ab. Erzählerisch merkwürdig kunstfehlerhaft ist allerdings, dass Schiller „Hannchen“ noch vor „Johanne“ benutzt und dass er erst einen Absatz über das Mädchen schreibt, ohne ihren Namen zu nennen, und ihn dann nennt, ohne die Identität mit jenem Mädchen in einer der üblichen Wendungen klarzustellen („Unter den Liebhabern Johannes – so hieß das Mädchen – ...“; „Das Mädchen, Johanne mit Namen, hatte unter ihren Liebhabern ...“).

Zwar entlässt Schiller seinen Helden nicht ganz aus der Verantwortung. Er sei unter anderem „zu bequem [...], zu stolz, auch zu weichlich“ gewesen, um entweder durch betriebswirtschaftliches Geschick zu Geld zu kommen oder durch Bauernarbeit. Doch zugleich ist er für ersteres „zu unwissend“ und mit Blick auf die Bauernarbeit nicht willens, „seiner angebeteten Freiheit zu entsagen“: Unwissenheit ist nicht vorwerfbar, und Freiheitsliebe mindestens verständlich. Den Anteil reiner, moralisch voll buchbarer Eigenverantwortung fährt Schiller also stark herunter. Immerhin hält er ihn aber überhaupt fest und macht Christian Wolf nicht zu einem Spielball des Schicksals. Das wird auch an den späteren Gabelungen von dessen Lebensweg so bleiben.

Die Straftaten indes, die Schiller seinen Protagonisten begehen lässt, zeigen erneut die Entschlossenheit, den Leser innerlich so nah wie möglich an Christian Wolf heranzuschieben. Die Diebstähle, die Friedrich Schwan tatsächlich verübt hatte, fallen unter den Tisch; zumal der gegen den eigenen Vater. Was bleibt, ist einzig die Wilderei. Sie ist aber nicht nur ein Delikt, das „Tausende vor ihm und nach ihm“ begangen haben, so dass der moralische Unwertgehalt bereits durch ein „Così fan tutte“ deutlich nach unten korrigiert wird. Sondern die Wilderei ist im Rechtsgefühl der Bauern wie der Bürger zu Schillers Zeit – das heißt im Rechtsgefühl seiner Leser – schlimmstenfalls ein Kavaliersdelikt und nicht selten ein Abenteuer und gar ein legitimer Freiheitskampf gegen den Adel, der das Jagdmonopol in Anspruch nahm.¹⁷ Denn die Bauern sahen nicht ein, dass alles Wild gehegt wurde, um für das Jagd-, heißt Freizeitvergnügen des Adels als Ziel zur Verfügung zu stehen, dass sie selbst aber von diesem Vergnügen auch in „ihren“ Wäldern kategorisch ausgeschlossen waren und, schlimmer, dass es ihnen sogar verboten war, jenes Wild zu töten, das ihre Äcker und Pflanzungen verwüstete und so ihre Lebensgrundlage angriff.

Die Abfolge von Straftaten und staatlichen Sanktionen ähnelt dem Original: bei Friedrich Schwan 6, dann 18 Monate Zuchthaus, dann lebenslange Festungshaft, aus der er aber nach zwei Jahren flieht; bei Christian Wolf eine Geldbuße, dann ein Jahr Zuchthaus,

¹⁷ Kawa 1990, 12 f. Ausführlich Schulte 1989, 179 ff.

dann drei Jahre Festung und „das Zeichen des Galgens auf den Rücken gebrannt“. Ein wesentlicher Unterschied liegt jedoch darin, dass Christian Wolf nach seinem Jahr im Zuchthaus in äußerster Demut und mit ehrlichem Arbeitswillen versucht, wieder in der dörflichen Gemeinschaft Fuß zu fassen. Er dient sich den Reichen als Tagelöhner an und ist sogar bereit, die niedrigste der ehrbaren Tätigkeiten zu verrichten, die des Hirten.¹⁸ Solche Bemühungen sind von seinem historischen Vorläufer nicht überliefert. Wieder geht Schiller für seine Mission bis zum Äußersten und kümmert sich weder um seine Vorlage noch darum, wie realistisch das Verhalten seines Protagonisten erscheint. Der Leser soll sich fragen: Was hätte Christian Wolf denn sonst noch tun können, um auf den Pfad der Tugend einzuschwenken? Die Antwort ist einfach: gar nichts. Es ist die Gemeinschaft, die versagt. Gleichwohl hat auch Christian Wolf noch einen inneren Weg vor sich. Denn seine Demut und Bereitschaft, sich ganz unten einzuordnen, sind aus der äußeren Not geboren und nicht aus der inneren Einsicht in das moralisch Richtige. Zu ihr gelangt er erst später.

Auch den Aufenthalt Christian Wolfs in der Festung modelliert Schiller so, dass der Leser danach keinen großen Spielraum mehr sehen kann für ein gesetzestreuendes Leben. 23 Mitgefangene setzen Wolf zu; so viele, wie Schwert- und Dolchstiche Cäsar töteten. Die Mitgefangenen töten ihn nicht leiblich. Aber sie töten ihn als sittliche Person. Was noch an bürgerlichen Maßstäben für Ehre und Schande in ihm ist, stirbt. Wiederum bietet Schiller ein Maximum auf, dieses Mal an Sittenlosigkeit; Sittenlosigkeit, die Christian Wolf vorgelebt wird: Blasphemie, Prahlerei mit und Planung von Verbrechen, „Hurenlieder“ und, so ist es wohl zu verstehen, Homosexualität – nach damaligen Maßstäben ein Gipfel der Verkommenheit („was ich ausüben sah, empörte meine Schamhaftigkeit noch mehr“). Hinzu kommt die „Barbarei meiner Wächter“.

Wieder ist es gut verständlich, dass sich Christian Wolf diesem Koordinatensystem der Amoral schließlich öffnet und es sich zu eigen macht. Denn er tut dies nicht auf erste Anforderung. Vielmehr meidet er die anderen zunächst, „so gut mir’s möglich war“. Aber jeder Mensch braucht Gemeinschaft, der Mensch ist ein „Zoon Politikon“; jedenfalls kann er nicht gegen die Gemeinschaft leben, und das weiß der Leser. Dies allein hätte gereicht, um es verständlich werden zu lassen, dass sich Christian Wolf am Ende in die Sub- und Unkultur seiner Mitgefangenen eingliedert. Doch Schiller hilft weiter nach: Die „harte und tyrannische“ Arbeit auf der Festung setzt der kränklichen Physis Christian Wolfs zu; er ist nicht nur seelisch am Boden, sondern auch körperlich. Wer wollte von ihm in solcher Lage an solchem Ort die übermenschliche moralische Standfestigkeit verlangen, deren es bedurft hätte?

Auch die Zeit nach der Festungshaft verläuft für Christian Wolf signifikant anders als für Friedrich Schwan. Wolf kehrt in sein Heimatdorf zurück und hat erneut seine gesellschaftliche Stellung zu ermitteln. Er steht jetzt nicht mehr auf der untersten Stufe der Gemeinschaft, sondern ist aus ihr ausgestoßen. Doch nicht einmal das und die Jahre auf der Festung haben den Christian in ihm völlig vernichtet. Aus Nächstenliebe macht er einem

¹⁸ Zur Stellung der Hirten Bogdal 1986, 10; Lau 2000, 100 m. w. N.

Jungen ein kleines Geschenk, einen Groschen. Der Leser erfährt, dass Christian Wolf „von jeher“ ein Kinderfreund gewesen ist. Was könnte einen Menschen sympathischer machen? Er ist also objektiv für das Gute noch immer nicht verloren. Doch der Vorfall erlaubt Schiller, die Verstoßung aus der Gemeinschaft besonders hart zu inszenieren: Der Junge wirft Wolf die Münze angewidert ins Gesicht. Das Tor ist endgültig zu. Auch an dieser Stelle versagt die Gemeinschaft und nicht der Protagonist.

Für den kriminologischen Labeling approach (Etikettierungsansatz) ist die Münze, die Wolf ins Gesicht fliegt, der letzte Schuss eines Trommelfeuers der Etikettierung, und jetzt nimmt er dieses Etikett auch an. Wieder darf der Leser fragen: Was bleibt ihm anderes übrig? Und wieder ist die Antwort: nichts. Zwar hält Schiller ungebrochen daran fest, dass Christian Wolf über einen freien Willen verfügt und Entscheidungen trifft, also keine Marionette ist an den Fäden des Schicksals. Aber der Leser kann nicht umhin zu denken, dass er selbst an der Stelle des Christian Wolf vielleicht ähnlich gehandelt haben würde.

Doch noch immer sind die Straftaten Wolfs harmlos: Er bleibt bei der Wilderei. Ein innerer Abstieg kommt nur darin zum Ausdruck, dass er das Wild jetzt überwiegend zum Spaß schießt und verwesen lässt, statt es zu Geld zu machen, und dass er bereit ist, Verfolger zu töten. Dann kommt der dramatische Höhepunkt der Erzählung: das eigentliche Verbrechen, die Tat. Wolf erschießt einen Jäger und ehemaligen Nebenbuhler, Robert, der für seine früheren Verurteilungen gesorgt hatte und den ihm der Zufall – aber was heißt hier schon Zufall – vor die Flinte führt. Die Schilderung dieses Geschehens ist das Meisterstück der Erzählung. Nirgends ist sie so real wie hier. Hier verdient sie sich ihren Untertitel, eine wahre Geschichte zu sein. Man darf bewundern, wie es Schiller gelingt, die Seelenzustände und Handlungen des Täters so zu beschreiben, dass der Leser denkt: Genauso ist es gewesen. Und wie er dem Leser in dessen hinterstem Gedankenwinkel das Zugeständnis ermöglicht, dass er in jener Lage ähnlich gefühlt hätte und nur hoffen kann – nicht mit letzter Sicherheit wissen –, er würde anders gehandelt haben. Anregung für jene Passage war die Schilderung der Tat durch Friedrich Schwan selbst, wie sie Abel Senior und Junior überliefert hatten.¹⁹ Es ist aber zweifelhaft, inwieweit diese Schilderung zutrifft.²⁰ Und jedenfalls hat Schiller für die Beschreibung der Gedanken und inneren Zustände des Täters kaum mehr gehabt als seine dichterische Intuition. Sie ist jene Vorstellungs- und Einfühlungsgabe, die in der Belletristik auch ohne Historie und Empirie Wahrheit ermöglicht.

Nach der fesselnden, durch die spürbare Nähe zur Wirklichkeit aufwühlenden Schilderung des Mordes an dem Jäger Robert wirkt noch klobiger, was folgt – auch wenn bereits Schillers Quelle Abel das tatsächliche Geschehen stark frisiert hatte.²¹ Es liest sich wie das Drehbuch für einen Walt-Disney-Film. Im tiefen Wald begegnet Wolf einem „wildem Mann“ mit „knotiger Keule“, von „riesenmäßiger“ Statur und dunkler Haut, mit

¹⁹ Siehe Abel 1787, 31 f.

²⁰ Vgl. Schott 1891, 179.

²¹ Vgl. Abel 1787, 33 ff.

einem schielenden Auge, „woraus das Weiße [...] bis zum Grassen hervortrat“, und mit einem „Schlachtschwert“ und einer Pistole am Leib. Ein „Bösewicht“, keine Frage. Als er Wolfs Identität erfährt, freut er sich: „dass ich dich endlich habe, Sonnenwirt. Jahr und Tag schon sinn’ ich darauf, dich zu kriegen.“ Und als ihm der so lange Erwartete mitteilt, dass er sich soeben durch einen Mord endgültig aus der bürgerlichen Gesellschaft herausgeschossen habe, frohlockt der andere: „Jetzt bist du reif, jetzt hab ich dich, wo ich dich brauche.“ Zugleich führt er ihn an eine „tiefe Kluft“, in der seine Räuberbande haust; ein „Abgrund“, in den er Wolf mitnehmen will. Und für alle, die dieses Symbol tatsächlich nicht begreifen, lässt Schiller seinen Christian Wolf ausdrücklich an den „Abgrund der Hölle“ denken. Außerdem ergänzt er das Bild noch um ein weiteres Zaunpfahl-Symbol: Der Räuber muss vor seinem Gast die Leiter in den Abgrund hinuntersteigen, denn er muss dort unten „den Hund an Ketten legen lassen [...]. Du bist hier fremd, die Bestie würde dich zerreißen“. Ein Cerberus – wie es sich für die Unterwelt gehört.

Dass diese Szenerie mit der Wirklichkeit, zumal der historischen nichts zu tun hat, liegt auf der Hand. Es ist schon die Euphorie nicht plausibel, mit der jener „Bösewicht“ Christian Wolf begrüßt als vermeintlich berühmt-berüchtigten Wildschützen. Denn vor der Festungshaft hatte der lediglich so gewildert „wie Tausende vor ihm und nach ihm“. Und nach der Festungshaft schießt er zwar mehr, und seine „Verheerungen“ „wurden ruchbar“. Doch das geht insgesamt nur „mehrere Monate“, und außer der Intensität des Wilderns ist nichts Besonderes zu vermelden (anders als beim historischen Friedrich Schwan, der zu dieser Zeit bereits in dem Ruf steht, übersinnlich begabt zu sein). Doch an dieser Stelle geht es Schiller nicht mehr darum, der Wirklichkeit nahezukommen, weder der historischen noch einer potentiellen. Vielmehr wechselt die Erzählung vollständig ins Symbolische. Was der Räuber sagt – „dass ich dich endlich habe“ und so weiter –, wäre zwar als Rede eines realen Räubers nur schwer verkäuflich. Aber es passt als Rede des Teufels, des Satans, der kurz davor steht, eine weitere Seele zu fangen.

Auch der Rest des ersten Zusammentreffens mit der Räuberbande fügt sich in diese Symbolik ein. Man bietet Christian Wolf leibliches Wohlleben an, eine schöne Frau und die Stellung des Räuberhauptmanns, falls er sich entschließe, bei der Bande zu bleiben. Die Szene erinnert an die dritte Versuchung Christi, dem der Teufel von einem Berg aus alle Reiche und Pracht der Erde zeigt und sie ihm anbietet als Gegenleistung dafür, von ihm angebetet zu werden (Matthäus 4, 8 f.). Mit dem Unterschied, dass der in Versuchung Geführte einwilligt. Der Realitätsgehalt des Geschehens sinkt in dieser Szene weiter. Oder soll man glauben, dass ausgerechnet in einer Räuberbande die Chefposition eigeninitiativ und einstimmig an einen kleinen, schwächlichen, hässlichen Neuling abgetreten wird und dass man ihm in gleicher Weise die Wahl zwischen den „schön-

sten weiblichen Gestalten“ überlässt, die ihm „jemals vor Augen gekommen“ waren? Deren Anwesenheit an jenem Ort schon für sich betrachtet nicht das Allerwahrscheinlichste ist?

Die Geschichte ist in diesem Abschnitt ganz und gar zeichenhaft. Das Böse bietet Christian Wolf einen Pakt an. Er willigt ein. Seine Entscheidung ist zwar die eines freien Willens; das betont Schiller auch hier. Doch sie ist wiederum begrifflich. Und dafür ist das Entscheidende, dass Christian Wolf in der Räuberbande die Anerkennung und Zugehörigkeit findet, die ihm die bürgerliche Gesellschaft stets verwehrt hat. Nebenbei lässt Schiller seinen Protagonisten selbst in dieser Szene, als er sich dem Bösen überantwortet, einen im Kern guten Menschen sein: Bei der Wahl zwischen den beiden Frauen, Margarete und Marie, entscheidet er sich nicht für die sexuell attraktivere Margarete, sondern für die „feiner gebildete“, blasse, schwächliche und verheiratete Marie, die von ihrem Mann misshandelt worden war. Also für die im Grunde Tugendhafte und Schutzbedürftige. Die Frauen haben auch wieder sprechende Namen: Margarete ist „die Perle“, also schön und begehrenswert, und in „Marie“ wird dem Leser der Zaunpfahl ein weiteres Mal nicht erspart. Wiederum pointiert gesprochen, entscheidet sich Christian Wolf für die Heilige und gegen die Hure; gegen die Lust und für die Tugend – auch wenn es oberflächlich nur um die Lust geht.

Für die Phase von Christian Wolfs Räuberleben wie für das Finale seiner Ergreifung verlässt Schiller das Reich der Symbole, manipuliert das Geschehen aber erneut. Während Friedrich Schwan einen weiteren Mord begeht, wird dies für Christian Wolf ausdrücklich verneint. Während Friedrich Schwan bei seiner Festnahme versucht, sich den Weg freizuschießen – also einen dritten Mord zu begehen –, was nur misslingt, weil die Pistole versagt, setzt Christian Wolf die Pistole lediglich als Drohmittel ein und ist sie bei ihm gar nicht geladen. Während Friedrich Schwan sein Räuberleben fortgesetzt hätte, hat sich Christian Wolf bei seiner Ergreifung schon von der Bande gelöst und ist auf dem Weg nach Preußen, um dort im Dienste des Königs „als ein braver Soldat zu sterben“ (es ist die Zeit des Siebenjährigen Krieges). Und während für Friedrich Schwan die innere Umkehr erst mit seiner Festnahme beginnt, ist Christian Wolf zu diesem Zeitpunkt bereits vollkommen geläutert:

„Das Laster hatte seinen Unterricht an dem Unglücklichen vollendet, sein natürlich guter Verstand siegte endlich über die traurige Täuschung. Jetzt fühlte er, wie tief er gefallen war, ruhigere Schwermut trat an die Stelle knirschender Verzweiflung. Er wünschte mit Tränen die Vergangenheit zurück; jetzt wusste er gewiss, dass er sie ganz anders wiederholen würde.“

Seinem Landesherrn hat er bereits geschrieben; nicht einmal, nicht zweimal, nein, die symbolisch erforderlichen dreimal: „Ich möchte leben, um einen Teil des Vergangenen gutzumachen; ich möchte leben, um den Staat zu versöhnen, den ich beleidigt habe. [...] Ich hasse das Laster und sehne mich feurig nach Rechtschaffenheit und Tugend.“ Und der ins Auge gefasste Soldatentod soll seine Buße werden. Dem Leser bleibt angesichts

dieser Entwicklung nur die Einsicht, dass die Hinrichtung Christian Wolfs keinen höheren Sinn mehr hat.

Auch ganz am Schluss biegt Schiller die Geschichte für seine Zwecke zurecht. Friedrich Schwan wird schon vor seinem Geständnis weggeschlossen und streng bewacht, weil man bei ihm – neben der Pistole – zahlreiche Diebeswerkzeuge findet, weil es Steckbriefe mit seinem Konterfei gibt und weil ihn der Amtmann bereits verdächtigt, der „Sonnenwirt“ zu sein. Christian Wolf hingegen gibt sich aus freien Stücken zu erkennen, als man ihn eigentlich schon wieder gehen lassen will: weil ihm der Amtmann mit Bescheidenheit begegnet und Christian Wolf in ihm einen „edlen Mann“ gefunden zu haben glaubt, der mit den Jahren gewiss „menschlicher“ geworden sei und Barmherzigkeit kenne – all das, was Staat und Gesellschaft Wolf bislang vorenthalten haben und was er sich bis zum Schluss von ihnen in Form einer Begnadigung erhofft.²² Wodurch der Leser lernt, wie man Schiller zufolge mit Straftätern umgehen muss, wenn man sie zur Umkehr bringen will.

IV. DIE TEXTGATTUNG: PARABEL STATT NOVELLE

1. Die Bedeutung der Einleitung

Die Geschichte gliedert sich in zwei Teile: eine theoretische Einleitung zu Sinn und Zweck der Erzählung und in die Erzählung selbst. Die Einleitung gibt ehrlich Aufschluss über Schillers pädagogisches Motiv. Ausgangspunkt ist der Gedanke, dass Verbrechen für den Beobachter menschlicher Leidenschaften und Antriebe – den Seelenkundler – einen Vergrößerungseffekt haben. Im Verbrechen treten sie besonders deutlich hervor, präziser gesagt auf dem Weg dorthin. Das Verbrechen ist insoweit aber nur quantitativ mehr als das normale Leben und nicht qualitativ etwas anderes. Daher bietet es sich „dem feineren Menschenforscher“ als Lupe an, unter der er sehen kann, was einzelne zum Bösen treibt und was sie davon hätte abhalten können. Und diese Erkenntnisse kann er dann „in seine Seelenlehre herübertragen und für das sittliche Leben verarbeiten“, will sagen: für seine Lehren dazu, was ein sittliches Leben – ein moralisch richtiges – begünstigt und was ihm schadet.

Hinzu tritt der zweite Gedanke, dass solche Faktoren nicht schon von Anfang an vollständig in einem Menschen vorhanden sind, der dann eben einen schlechten oder edlen Charakter hätte. Sondern neben – allerdings unterschiedlichen – Anlagen zum Bösen oder Guten spielen äußere Umstände eine gewichtige Rolle: aus welchen Verhältnissen jemand stammt, wer ihn erzieht und vor allem wie andere und der Staat auf sein Tun reagieren. Zwar bleibt jedermann stets Herr seiner Entschlüsse. Aber wie leicht es ihm fällt,

²² Hierauf weist Aurnhammer 1990, 269 zu Recht hin, während die Sekundärliteratur oft davon ausgehen scheint, dass Wolf bei seiner Selbstoffenbarung die eigene Hinrichtung bereits als sicher voraussetzt. Schon Abel 1787, 62 ff. führt Schwans Geständnis – wie Schiller – entscheidend darauf zurück, dass der Amtmann (Abels Vater) Schwan am zweiten Tag mit „herzlicher Teilnehmung an seinem Schicksal“ begegnet.

die richtigen zu fassen, hängt von vielem ab, das nicht in seinen Händen liegt; wie gesagt vor allem davon, wie ihm seine Mitmenschen und der Staat begegnen. Daher soll sich der rechtschaffene Bürger – auch der Leser – auf seine Rechtschaffenheit nicht zu viel einbilden, solange sie eine „ungeprüfte Tugend“ ist – solange ihr das Leben nicht jene Kraft abverlangt hat, die der Verbrecher gebraucht hätte, um auf dem rechten Weg zu bleiben. Schiller hält damit ein Plädoyer dafür, Verbrecher nicht als „Geschöpfe fremder Gattung“ zu betrachten und den eigenen inneren Abstand zum Verbrechen skeptischer zu veranschlagen als mit jener „stolzen Sicherheit“, „womit gemeiniglich die ungeprüfte aufrecht stehende Tugend auf die gefallne herunterblickt“.²³

Dritter Gedankenschritt ist die Annahme, dass eine solche bescheidene Geisteshaltung eine Reaktion auf Verbrechen ermöglicht, die eine „Aussöhnung des Gesetzes mit seinem Beleidiger“ herbeiführt.²⁴ Diese Reaktion ist zweifach gerechtfertigt: zum einen aus christlicher Gesinnung, man denke an das Gleichnis vom verlorenen Sohn, mit dem Schillers Erzählung Gemeinsamkeiten hat.²⁵ Zum anderen mit Blick in die Zukunft und an jenen zweiten Gedanken anknüpfend, dass es stark vom Verhalten der Mitmenschen und des Staates abhängt, ob jemand eine Straftat begeht, hier: ob er rückfällig wird.

Neben diesen durch und durch humanistischen und philanthropischen Überlegungen enthält die Einleitung noch zwei Maximen, die erstaunlich oft ernst genommen werden, obschon es sich offensichtlich um taktische Lügen handelt. Als mildere Wortwahl kommt vielleicht noch „rhetorischer Kniff“ in Betracht, aber das wäre schon ein Euphemismus, den Schiller gar nicht nötig hat. Die Rede ist von den Maximen, dass Schiller den Leser nicht „warm werden“ lassen will wie seinen Helden, das heißt dessen innere seelische Vorgänge nicht nacherleben lassen will, sondern umgekehrt den Helden so „erkaltet“ präsentieren möchte, wie der Leser bei der Lektüre gewöhnlich ist; und dass dies seinen Grund in dem Anliegen habe, „die republikanische Freiheit des lesenden Publikums“ zu ehren, „dem es zukömmt, selbst zu Gericht zu sitzen“, und dessen Urteil Schiller „nicht vorgreifen“ wolle. Was das „Erkalten“ betrifft, berichtigt sich Schiller zum Teil schon selbst, indem er sagt, dies bedeute, man habe die Gedanken des Täters zu untersuchen und die Quellen seiner Gedanken. Allerdings bleibt unklar, inwiefern eine solche Untersuchung mit einem Erkalten des Helden einherginge. Jedenfalls ist es eine glatte Lüge, Verzeihung: ein rhetorischer Kniff, wenn Schiller beteuert, er wolle den Leser nicht in die Gefühls- und Gedankenwelt des Täters ziehen. Die Erzählung belegt das Gegenteil.

Noch krasser tut sie dies für die Behauptung, der Autor wolle dem Leser nur die trockene Wahrheit berichten und ihn dann selbst urteilen lassen.²⁶ Denn Schiller lässt doch

²³ Aurnhammer 1990, 258; Bogdal 1986, 6 f.; Huber 2006, 80; Lüdemann 2007, 217; Müller-Dietz 2006, 33, 38 f.

²⁴ Müller-Dietz 2006, 38.

²⁵ Aurnhammer 1990, 267 ff.; Lüdemann 2007, 214. Zu weit geht es indes, wenn Aurnhammer daraus ableitet, die Erzählung sei eine „theologische Sozialkritik einer vater- und gnadenlosen Gesellschaft“ und könnte auch „Der Verbrecher aus verlorenem Vater“ heißen (270).

²⁶ Richtig schon Jacobsen 1988, 754, 759; Lau 2000, 95 f. Ernstgenommen wird diese Attitüde etwa von

kein Faktum unverbogen und kein erzählerisches Mittel ungenutzt, soweit es ihm dazu dient, das Urteil des Publikums in die gewünschte Richtung zu lenken.

2. Von der Novelle zur Parabel

Man bezeichnet den „Verbrecher aus verlorener Ehre“ oft als Novelle.²⁷ Das ist nicht ganz falsch, aber auch nicht richtig. Ich klammere die Diskussion darüber aus, ob man die Novelle überhaupt sinnvoll definieren und anders als über die Seitenzahl vom Roman abgrenzen könne. Gehen wir davon aus, dass man dies kann, und halten wir uns dafür an die klassische Definition von Goethe, dass eine Novelle eine „unerhörte Begebenheit“ zum Inhalt habe, ergänze: auf welche die Erzählung zuläuft und durch die sie wie mit einem Tusch oder Paukenschlag abgeschlossen wird (Epilog nicht ausgeschlossen). Dann lässt sich der „Verbrecher aus verlorener Ehre“ als Novelle kennzeichnen, wobei die „unerhörte Begebenheit“ nicht ein Verbrechen ist oder die Bestrafung des Täters, sondern die Selbstanzeige des Sonnenwirts. Doch trägt diese Anzeige kaum die Botschaft der Erzählung; das sind jene Gedanken, die Schiller schon in der Einleitung als theoretisches Gerüst vorgibt und die in der Erzählung Fleisch bekommen. Vielmehr litte diese Botschaft nicht, wenn Christian Wolf nach Preußen geflohen und dort wie geplant als braver Soldat den Sühnetod gestorben wäre. Seine innere Umkehr ist zu diesem Zeitpunkt vollendet, und die Ursachen seiner Taten liegen zutage; ebenso, was sie hätte verhindern können. Natürlich ist es eine schöne Schlusspirouette, dass Christian Wolf noch einmal zeigt und sagt, was funktioniert und was nicht: Gewalt verliert, Bescheidenheit gewinnt (in doppeltem Sinne). Und gewiss ist dieses Ereignis dramaturgisch nicht zu verachten. Aber eine novellenwürdige Begebenheit ist es eigentlich nicht.

Was Schillers Stück jedoch vor allem anderen ist, liest man im DUDEN-Fremdwörterbuch unter dem Stichwort „Parabel“: eine „lehrhafte Dichtung, die eine allgemein gültige sittliche Wahrheit an einem Beispiel (indirekt) veranschaulicht“. Der „Verbrecher aus verlorener Ehre“ ist eine moralphilosophische Parabel in novellenähnlicher Form.

V. ERSTE VERTIEFUNG: ÜBER DIE URSACHEN DES VERBRECHENS

Schiller hat mit seiner Erzählung also eine moralphilosophische Botschaft formuliert. Deren Umriss sind oben III schon klar zu erkennen gewesen; aber wir haben sie noch nicht voll ausbuchstabiert. Wie soeben IV 1 festgehalten, geht es in ihr nicht nur um Verbrechen und Verbrecher, sondern um das sittliche Leben schlechthin, um „Allgemeinmenschliches“²⁸. Die Erzählung ist so Teil der Anthropologisierung, die Schillers Epoche kennzeichnet.²⁹ Genauer – aber auch blasser – lautete es daher in der Über-

Aurnhammer 1990, 259; Huber 2006, 85 f.

²⁷ So etwa Aurnhammer 1990, 255 m. w. N.; Hettner 1961, 297; Jacobsen 1993, 15; Kräupl 1986, 409.

²⁸ Seifert 1985, 1593. Ähnlich Jacobsen 1988, 754.

²⁹ Geisenhanslüke 2012, unter 4.

schrift dieses Abschnitts: über die Ursachen moralisch falschen Verhaltens. In Schillers Botschaft gibt es deren drei: 1. Veranlagung, 2. äußere Umstände einschließlich des Verhaltens anderer sowie 3. den freien Willen.

1. Veranlagung

Schiller verortet den Ursprung des Bösen wie des Guten im Menschen. Zum Bösen drängen in erster Linie seine niederen Triebe als dem Menschen „schlechthin innewohnende Gefährdungen“³⁰. Zwei werden in den Taten Christian Wolfs wirksam: der Sexualtrieb in der anfänglichen Wilderei und der Durst nach Rache beim Mord an Robert („Rache und Gewissen rangen hartnäckig ...“). Die Erzählung ist so geschrieben, dass beide Motive ihrer Intensität nach im Bereich des Üblichen (Sexualtrieb) beziehungsweise nachvollziehbar bleiben (Rachegefühl). Beides liegt zwar über der normalen seelischen Betriebstemperatur, auch der Sexualtrieb („Wollust war meine wütendste Neigung“). Aber es bleibt im Bereich dessen, was sich der Leser als inneren Zustand (Sexualtrieb) beziehungsweise innere Entwicklung (Rachedurst) und als menschenmöglich vorstellen kann.

Schiller lässt Gutes und Böses in jedem Menschen angelegt sein. Hieran ändert das Äußere des Protagonisten nichts. Es ist kein Zugeständnis an die Lehren Johann Caspar Lavaters oder Franz Joseph Galls, die meinten, anhand der Physiognomie eines Menschen den „geborenen Verbrecher“ erkennen zu können. Und indem er Christian Wolf hässlich macht, huldigt Schiller auch nicht der Regelpoetik, der zufolge das Schlechte hässlich und das Gute schön zu sein hatte. Beides folgt daraus, dass Christian Wolf gerade nicht als geborener Verbrecher und gerade nicht als durch und durch schlecht vorgestellt wird. Vielmehr demonstriert Schiller an dieser Figur, dass Verfehlungen keine Folge allein genetischer Disposition sind, und macht immer wieder klar, dass der äußerlich abstoßende Wolf in seinem Kern ein guter Mensch ist (oder mindestens auch die Anlage hat, ein solcher zu sein – was auf das gleiche hinausläuft): ein Kinderfreund, ein Mensch mit im Grunde richtig gepoltem Gewissen, von „natürlich gutem Verstand“, der Marie wählt und nicht Margarete, sich auf der Festung der Verderbtheit der Mitinsassen zunächst zu entziehen versucht – und so weiter. Das entspricht Schillers Menschenbild, wie er es in der unterdrückten Vorrede der „Räuber“ beschreibt: „Auch der Lasterhafteste hat noch viele Ideen, die richtig, viele Triebe, die gut, viele Tätigkeiten, die edel sind.“³¹ Daher ist Christian Wolf kein Zugeständnis an die Lehre Lavaters & Co., sondern deren laute Kritik.³² Tenor: So einfach ist es nicht! Das gilt im Prinzip auch gegenüber der Regelpoetik, war für Schiller aber insoweit weniger wichtig, da sie keine ausdrückliche Aussage zu den Ursachen von Kriminalität gewesen ist. Neben dieser Kritik erfüllt die Hässlichkeit Christian Wolfs eine weitere Funktion, von der schon die Rede war. Sie bewirkt

³⁰ Müller-Dietz 2006, 39.

³¹ Zitiert nach Gerhard Sauder (Hg.), *Theorie der Empfindsamkeit und des Sturm und Drang*, 2003, 337, 339 (die Rechtschreibung habe ich dem heute Üblichen angepasst).

³² Zutreffend schon Müller-Dietz 2006, 30.

faktisch und steht symbolisch dafür, dass Wolf a limine in der Gemeinschaft der Menschen fürwahr sichtlich benachteiligt gewesen ist.

2. Äußere Umstände, insbesondere das Verhalten der anderen

Ein zentrales Anliegen Schillers ist zu zeigen, dass es auch und oft entscheidend von äußeren Umständen abhängt, ob sich jemand zum Guten oder Schlechten entwickelt.³³ Damit ist er sowohl der Kriminologie seiner Zeit weit voraus, die auf biologischen Abwegen herumstolperte (oben 1), als auch der zeitgenössischen Rechtsprechung, die sich ausschließlich für die Tat interessierte und nicht für den Täter.³⁴ Zu jenen äußeren Umständen zählt an erster Stelle, wie sich seine Mitmenschen ihm gegenüber verhalten; gleichsam Unterfälle davon sind die Erziehung und staatliche Maßnahmen. Christian Wolf fehlt jedwede Erziehung zu Ordnung und Gesetzestreue, weil er keinen Vater hat – so jedenfalls ist sein Halbweisentum gemeint. Auch eine zum Leben ertüchtigende Ausbildung fehlt. Zumindest klingt dies darin an, dass er unter anderem zu „unwissend“ ist, um betriebswirtschaftlich erfolgreich zu sein. Entscheidend aber ist das Verhalten seiner Mitmenschen und sind die staatlichen Reaktionen auf seine Wilderei, zusammengefasst: Spott, Verachtung, Brandmarkung, Ausstoßung. Das sind von Anfang an die Antworten, die sein Dasein und seine Handlungen finden. Einzige Ausnahme ist die Sexualität, die ihm Johanne gewährt. Aber sie ist mit Geld zu harten Marktpreisen erkaufte und daher nicht als echte Zuwendung oder Anerkennung zu buchen.

An dieser Stelle stoßen wir auf den Quellcode der Erzählung. Er lautet: Der Mensch braucht Zuneigung: zwischenmenschliche Liebe und Anerkennung in seiner Gemeinschaft. Sie stabilisieren ihn, halten ihn auf der rechten Bahn und können der Treibstoff für höchste Leistungen sein. Umgekehrt lassen ihn ein Mangel an Zuwendung und erst recht Verachtung von der rechten Bahn fallen – je nach Dauer und Stärke bis ins Bodenlose. Dass der Mensch für eine gesunde seelische und geistige Entwicklung Liebe braucht, ist heute allgemein anerkannt und lässt sich auch neurobiologisch untermauern.³⁵ Die Anerkennung durch die Gemeinschaft ist die erwachsene Form solcher Liebe. Ihr Minimum ist die Bescheinigung für den einzelnen, dazuzugehören. Sie ist seine Existenzgrundlage. Und daher ist es tatsächlich so, dass der Mensch eines noch stärker fürchtet als den Tod: den Ausschluss aus der Gemeinschaft.³⁶

In der umgekehrten Richtung gilt, dass die Sehnsucht nach menschlicher Nähe und Gemeinschaft im Zweifel „lebenskräftiger“ ist als sittliche Vorgaben.³⁷ Im Ergebnis bedeutet dies für die Gemeinschaft, dass sie dieser Sehnsucht mindestens im Grundbedarf gerecht werden muss und dem einzelnen gangbare Wege aufzuzeigen hat, wie er sie stillen kann. Das schließt es aus, dass sie den einzelnen ausstößt. Die Exkommunikation

³³ Statt aller schon Aurnhammer 1990, 260; Lüdemann 2007, 215; Oettinger 1972, 273 m. w. N.

³⁴ Limbach 2006, 221, 223; Oettinger 1972, 267 ff.

³⁵ Vgl. Field 1998; Fleming/Cortner 1988; Francis/Diorio/Liu/Meaney 1999.

³⁶ Fromm 1976, 104.

³⁷ Sautermeister 1985, 274. Siehe auch Jacobsen 1988, 755: „Integrationsbestreben als eigentliche Triebkraft“ hinter Christian Wolfs Handlungen.

kommt gegenüber dem geistig Gesunden nicht in Betracht. Jedenfalls nicht als administrative oder gesellschaftliche Standardmaßnahme; auch nicht als Reaktion auf Delikts-Leichtgewichte wie Wilderei, und in Schillers Plädoyer nicht einmal nach dem schwersten der Verbrechen, dem Mord, sofern wie bei Christian Wolf Potential für Reue und Besserung vorhanden ist. Dies indes, eine Exkommunikation, hat die bürgerliche Gesellschaft an Christian Wolf vollstreckt, spätestens indem ihm das Zeichen des Galgens auf den Rücken gebrannt wurde, sogenannte Infamie. So erklärt sich der Titel der Erzählung, und daher der Passus in Wolfs Petition an seinen Landesherrn: „Die Zeitrechnung meiner Verbrechen fängt mit dem Urteilsspruch an, der mich auf immer um meine Ehre brachte.“ Der Ehrverlust steht dafür, verstoßen zu sein. Die juristischen Einzelheiten und alles Rechtstechnische der Infamie haben Schiller nicht interessiert.

Manche weisen darauf hin, dass schon die erste Zuchthausstrafe „infamierend“ gewesen sei.³⁸ Das ist für spätere Zeiten insofern richtig, als Zuchthausstrafen als ehrenrührig galten – im Gegensatz zu einfacher Haft, Gefängnis und Festungshaft.³⁹ Schon dies letztere indes, dass die Festungshaft später nicht mehr ehrenrührig war, zeigt einen Unterschied zu Schillers Erzählung; denn für Christian Wolf ist die Festungshaft in jeder Hinsicht der Tiefpunkt seiner Straferfahrungen. Auch der Singular „Urteilsspruch“ deutet darauf hin, dass der entscheidende Ehrverlust erst mit der Brandmarkung verbunden war. Allerdings schreibt Abel schon zur ersten Zuchthausstrafe von der „Ausziehung jedes Gefühls von Ehre, die er [Wolf] nun auf ewig nicht mehr herstellen zu können glaubte“⁴⁰. Zumindest spricht die Ähnlichkeit der Wortwahl dafür, dass Abel Schillers Gewährsmann war.

3. Freier Wille

Schiller lässt Christian Wolf bei allen Entscheidungen einen freien Willen. Als Fackelträger der Freiheitsidee und Anhänger Kants ist das für Schiller auch nicht anders denkbar. Bei der ersten Hauptentscheidung Wolfs, dem Mord an Robert, kommt die Willensfreiheit in dem minutenlangen „Ringeln“ zwischen „Rache und Gewissen“ zum Ausdruck. Bei der zweiten Hauptentscheidung, dem Abstieg zu den Räubern, weiß Wolf, dass er die Leiter hätte heraufziehen und so entkommen können: „Es hätte mich nur einen beherzten Entschluss gekostet. [...] Ich gestehe, dass ich das einsah.“

Zugleich jedoch finden sich Wendungen, die auf die Macht von Fügung und Schicksal deuten. Beim Mord an Robert heißt es: „der Stundenweiser meines Schicksals zeigte unwiderruflich auf diese schwarze Minute“. Als Christian Wolf gefasst wird, korrespondiert dem der Satz: „die Uhr seines Schicksals ist abgelaufen“. Zudem ist Schiller gerade bestrebt, alle äußeren Umstände so zu arrangieren, dass die Taten Wolfs wo nicht alternativlos, so doch nachvollziehbar und vorgezeichnet erscheinen.

³⁸ Lau 2000, 100 m. w. N.

³⁹ Vgl. Honig 1993, 1443 f.

⁴⁰ Abel 1787, 17.

Eine erste Möglichkeit ist nun, hierin einen Widerspruch zur Entscheidungsfreiheit Wolfs zu sehen, mit dem Schiller den Leser allein lässt.⁴¹ Einen solchen Widerspruch mag man auch schon zu Beginn der Erzählung in dem Wort von der „Mechanik der gewöhnlichen Willensfreiheit“ erkennen; denn wie passten Freiheit und Mechanik zusammen? Ganz ähnlich ist auch in der strafrechtlichen Diskussion um die Entscheidungsfreiheit eingewandt worden, dass der Wille nur entweder ganz frei sein könne oder determiniert und dass daher eine bedingte oder eingeschränkte Willensfreiheit nicht denkbar sei.⁴²

Eine zweite Möglichkeit geht aber dahin anzunehmen, dass die Vorstellung von der Entscheidungsfreiheit des Menschen mit der weiteren Vorstellung vereinbar ist, diese Freiheit könne eine mehr oder weniger große sein; so wie die Bewegungsfreiheit des Menschen eine mehr oder weniger große ist je nachdem, ob er auf einem trockenen Weg läuft oder knietief im Morast steht. Dem Gehirn in der Art eines determinierten Räderwerks steht dann als Alternative nicht ein Zufallsgenerator gegenüber, dessen Output stets die Wahrscheinlichkeit 50:50 hat. Sondern ihm steht der Geist als Kraft gegenüber, die wie Muskelkraft mobilisiert werden kann und muss, um zur richtigen Entscheidung zu kommen, und deren Erfolg hierbei unterschiedlich wahrscheinlich ist, je nachdem wie schwer die Entscheidung fällt – wofür die Veranlagung ebenso von Belang ist wie dies äußere Umstände sein können. Diese zweite Möglichkeit ist die Selbsterfahrung jedes Menschen und Schillers Konzept. Sein Appell richtet sich an den einzelnen und an die Gemeinschaft: Der einzelne soll sich aufraffen und alle inneren Kräfte mobilisieren; die Gemeinschaft soll dafür sorgen, dass ihm die äußeren Verhältnisse die richtige Entscheidung nicht unnötig erschweren.

VI. ZWEITE VERTIEFUNG: VOM UMGANG MIT STRAFTÄTERN

Im vorigen Abschnitt V ist es darum gegangen, was Schiller über Menschen dachte, die ein Verbrechen begehen, und darüber, was sie dazu bewegt und was sie davon abgehalten hätte. Sein Hauptaugenmerk galt den makro- wie mikrosozialen Bedingungen und dort vor allem dem Verhalten der Mitmenschen sowie staatlichen Maßnahmen. Ein Unterfall dieser Maßnahmen sind staatliche Reaktionen auf Straftaten. Geregelt werden sie – wie Juristen sagen – vom Sanktionenrecht. Es soll Gegenstand dieses letzten Abschnitts sein.

Dass seine Überschrift „vom Umgang mit Straftätern“ lautet und nicht „vom Umgang mit Verbrechern“, hat zwei Gründe. Der erste ist atmosphärischer Natur: Eine Rede von „den Verbrechern“ ist geeignet, an die Lehre vom „geborenen Verbrecher“ als besonderer Spezies denken zu lassen, in der Verlängerung gar an die Tätertypenlehre der Nationalsozialisten, der zufolge unter diesen geborenen Verbrechern noch einmal zu unterscheiden war zwischen „dem Mörder“, „dem Totschläger“ und so weiter (was im

⁴¹ Kräupl 1986, 410 („logisch widersprüchlich“); ähnlich Jacobsen 1993, 24 f.

⁴² Spilgies 2005, 43 ff.

deutschen Strafgesetzbuch begrifflich leider bis heute überlebt hat, siehe §§ 211 f. StGB). Eine solche, wenn auch nur schwebende gedankliche Verbindung wäre gerade in diesem Beitrag irritierend, da Schiller die Lehre vom geborenen Verbrecher mit seiner Parabel überwinden will. Grammatisch strenggenommen ist die Ersetzung von „Verbrecher“ durch „Straftäter“ zwar ein Nullsummenspiel; assoziativ aber nicht.

Der zweite Grund dieser Ersetzung ist, dass es hier um die Reaktion auf jedwede Straftaten geht und nicht nur um die Reaktion auf besonders schwere Taten, eben Verbrechen (auch als juristischer Fachbegriff bezeichnet „Verbrechen“ besonders schwere Taten: solche, bei denen mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe droht, siehe § 12 StGB).

1. Schillers Grundannahmen (Prämissen)

Es gibt deren drei. Die erste ist, dass ein Rechtsbruch Vergeltung verlangt. Die zweite, dass Straftäter Menschen sind wie andere auch, heißt hier: dass sie besserungsfähig sind und versöhnungsbedürftig. Die dritte Grundannahme lautet, dass auch Besserung und Versöhnung eine Anerkennung des Täters bedingen und es ausschließen, ihn zu verstoßen.

Daran, dass Strafe sein muss, lässt Schiller auch mit Blick auf die vergleichsweise harmlose Wilderei keinen Zweifel; seine Kritik gilt lediglich der Art und Härte der Sanktionen. Mit größter Selbstverständlichkeit tritt der Vergeltungsgedanke dann darin hervor, wie Christian Wolf über den Mord an Robert denkt. Er weiß sofort, dass er diese Tat – auch in seinem Rechtsempfinden – noch nicht gebüßt hat; trotz aller ungerechten Härte, die ihm nach seiner Ansicht bis dahin schon widerfahren ist. In den Bittschriften an seinen Landesherrn äußert er den brennenden Wunsch, für den Mord dienend zu büßen; ja die Buße macht für ihn als sittliches Verhalten das Leben aus („schrecklich ist mir’s, zu sterben ohne gelebt zu haben“). Als Bußdienst schwebt ihm eine „Reuterstelle“ vor, das heißt Dienst im Militär. Und als ihm dies nicht gewährt wird, will er das Gleiche im Ausland versuchen, Endziel Soldatentod.

Bemerkenswert ist, mit welcher Konsequenz Schiller die Vergeltungsidee das Denken Christian Wolfs beherrschen lässt. Der rechnet nicht nur seine Taten in gerechte Strafen um – mit dem Ergebnis, dass er für die Wilderei zu hart bestraft worden ist („Schlachtopfer der Gesetze“; „Wäre mir damals die Billigkeit minder versagt worden ...“). Sondern er rechnet auch umgekehrt seine zu harte Bestrafung in ihrem überschießenden Teil in neue Taten um: Bis zum Mord an Robert „hatte ich auf Rechnung meiner Schande gefrevelt“; und zwar plangemäß, denn „ich wollte mein Schicksal verdienen“.

Wir haben jetzt mehrfach gesehen, dass Christian Wolf von Beginn an eine Veranlagung auch zum Guten in sich trägt, und sie ist Garant der Fähigkeit, sich nach einer Straftat zu bessern. Doch wie schon vor einer Straftat die Haltung der anderen den Ausschlag dafür geben kann, ob jemand den Weg des Rechts verlässt, so ist sie auch danach wichtig, sogar wichtiger, wenn der Täter wieder auf diesen Weg zurückfinden soll. Dies gelingt nur, wenn die Gemeinschaft im Täter stets auch eines ihrer Glieder erkennt und ihn dies spüren lässt.

2. Folgerungen: Schiller und die Kriminalpolitik

Jetzt wird es juristisch. Nicht nur inhaltlich, sondern auch formal, denn ich fasse mich kurz: Mit Blick auf die Rechtsfolgen der Straftat, die Sanktionen, wendet sich Schiller gegen die Todesstrafe. Er tut dies allerdings nur indirekt, indem er die Hinrichtung Christian Wolfs als sinnlos erscheinen lässt. Zwar hat Wolf das schwerste Verbrechen begangen, einen Mord. Aber dessen Vorgeschichte und Ausführung lassen die Schuld geringer sein als etwa bei einem gewöhnlichen Raubmord, und wichtiger noch: Wolf ist später glaubhaft und zutiefst reuig sowie radikal sühnebereit. In Deutschland ist die Todesstrafe heute gemäß Artikel 102 des Grundgesetzes „abgeschafft“. Das ist – über Schillers Kritik hinaus – schon deshalb richtig, weil wir aus empirischen Studien wissen, dass in etwa drei Prozent der Verfahren wegen Tötungsdelikten Fehlurteile ergehen.⁴³

Ausdrücklich wendet sich Schiller gegen entehrende Strafen, also im damaligen Recht gegen die Infamie. Sie steht als Sinnbild für die Ausstoßung aus der Gesellschaft und das Gegenteil jener Anerkennung, die nötig ist, um Straftaten vorzubeugen und Täter wieder auf den Weg des Rechts zu bringen. Heute spricht man von Prävention und Resozialisierung. Diese Kritik ist abgeschwächt noch immer aktuell. Zwar gibt es die Infamie nicht mehr und stirbt kein Verurteilter einen bürgerlichrechtlichen Tod. Doch noch immer gibt es den § 45 des Strafgesetzbuches. Er hat heute die Überschrift: „Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts“, geht aber auf Vorschriften zurück, die den „Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte“ regelten. Und darum geht es auch weiterhin; Amtsfähigkeit, Wählbarkeit und Stimmrecht gehörten und gehören zu jenen Ehrenrechten (die man heute nur nicht mehr so nennt). Der Verurteilte verliert Rechte, die in besonderer Weise mit seinem Status als Bürger verbunden sind; bei schweren Delikten automatisch, in anderen Fällen gemäß dem Ermessen der Richter. Viele fordern, § 45 StGB zu streichen.⁴⁴ Ein Argument ist jenes, das Schiller in seiner Parabel formuliert.

Für den Vollzug der Freiheitsstrafe sagt Schiller in dem Abschnitt zu Christian Wolfs Festungshaft, was zu vermeiden ist: „harte und tyrannische“ Arbeit, barbarische Wärter, das Züchten einer kriminellen und kriminogenen Subkultur, begünstigt durch große Gemeinschaftsunterkünfte. Auch letzteres hat kriminalpolitische Aktualität, denn es ist eine alte Reformforderung, dass Häftlinge Einzelzellen bekommen (nicht zu verwechseln mit Einzelhaft!). Das Strafvollzugsgesetz des Bundes sieht dies immerhin als Regelfall vor (in § 18). Doch war es in der Praxis schon bislang oft anders, weil das Gesetz für alte Gefängnisse eine Ausnahme erlaubt (§ 201 Nummer 3; mit dem Bau muss vor 1977 begonnen worden sein). Und die neuen Strafvollzugsgesetze einiger Länder können den Grundsatz für alle Gefängnisse aufweichen und tun dies zum Teil auch, etwa in Bayern (Artikel 20 Absatz 2 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes).

Statt oder ergänzend zum Vollzug einer Strafe ist dem Täter eine Bewährung zu ermöglichen; vorzugsweise, indem er sich nützlich macht.⁴⁵ Das hat erstens kriminalpoli-

⁴³ Roxin/Arzt/Tiedemann 2003, 142 m. w. N.

⁴⁴ Stellvertretend Theune 2006, Rn. 5 m. w. N.

⁴⁵ Kräupl 1986, 410.

tische Aktualität, weil in der Praxis die Möglichkeiten längst nicht voll ausgeschöpft werden, den Vollzug einer Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen – obwohl man weiß, dass wenigstens einen Rückfall so wahrscheinlich macht wie der Vollzug von Freiheitsstrafe. Zweitens ist es seit langem eine Reformforderung, gemeinnützige Arbeit als Hauptstrafe einzuführen. Bislang sind Hauptstrafen nur die Freiheits- und die Geldstrafe und ist gemeinnützige Arbeit erst möglich anstelle jener Freiheitsstrafe, die droht, wenn jemand eine Geldstrafe nicht bezahlen kann. Doch selbst diese Möglichkeit spielt in der Praxis so gut wie keine Rolle. Nicht viel besser steht es um die Möglichkeit, gemeinnützige Arbeit zu einer Bewährungsaufgabe zu machen (die also jemand leisten muss, zu dessen Gunsten der Vollzug einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde). Ein Grund dafür ist, dass es für gemeinnützige Arbeit Stellen geben muss – ähnlich einer richtigen Arbeitsstelle – und eine ordentliche Überwachung der Arbeit und dass dies Geld kostet, das Länder und Gemeinden nur ungern ausgeben. — Eng verbunden ist das Konzept der Bewährung durch ein Sich-nützlich-Machen mit der Vergeltungs-idee: Die gemeinschaftsschädliche Tat wird durch gemeinschaftsnützlich Verhalten neutralisiert. Das ist das Angebot, das Christian Wolf seinem Landesherrn in den Bittschriften macht.

Allgemein hat der Staat nach der Tat auch die Pflicht, den Täter zu resozialisieren, das heißt ihn wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Diese Pflicht steht neben seinem Recht, Vergeltung zu üben. Zu einem Teil betrifft sie den Vollzug der Freiheitsstrafe, von dem schon die Rede war. Denn er birgt in besonderem Maße die Gefahr, sogar das Gegenteil von Resozialisierung zu bewirken – wie bei Christian Wolf geschehen und auch in neuerer Zeit keineswegs unrealistisch.⁴⁶ Zu einem anderen Teil geht es um Maßnahmen über den Strafvollzug hinaus, die dazu dienen, den Häftling und sein künftiges Umfeld auf seinen Wechsel von der Haft in die Freiheit vorzubereiten.

Als Reformforderung in Betracht zu ziehen ist unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung ferner, die Fälle zu verringern, in denen eine Strafe in das polizeiliche Führungszeugnis eingetragen wird. Denn ein solcher Eintrag kann es entlassenen Häftlingen schwerer machen, Arbeit und Wohnung zu finden, die aber elementare Voraussetzungen der Resozialisierung sind. Zu rechtfertigen sind Einträge im Führungszeugnis grundsätzlich damit, dass die Gefahr eines Rückfalls besteht. Sie besteht aber tatsächlich nicht in jedem Fall, der zu einem Eintrag im Führungszeugnis führt, und nicht in stets gleicher Intensität. Die Eintragungen im Führungszeugnis lassen sich als letzte Ausläufer des Brandzeichens betrachten, das Christian Wolf um seine Ehre gebracht hatte. Daher ist seine Geschichte ein Anlass, die einschlägigen Regelungen auf den Prüfstand zu stellen.

Schillers Parabel kritisiert auch die Justiz in Gestalt der Richter, die „in das Buch der Gesetze“ sehen, aber nicht „in die Gemütsverfassung des Beklagten“. Das ist heute anders. § 46 des Strafgesetzbuches verpflichtet die Richter ausdrücklich, bei der Strafzumessung auch „die Beweggründe und Ziele des Täters“ zu berücksichtigen, „die Gesin-

⁴⁶ Vgl. Sautermeister 1985, 275. Siehe auch das Zitat eines ehemaligen Häftlings: „Viele gehen raus mit einem Hass gegen die menschliche Gesellschaft aufgrund der Behandlungsweise in solchen Strafanstalten“, aus: Klee, Ernst, Prügelknaben der Gesellschaft. Häftlingsberichte, 1971, S. 48; hier zitiert nach Sautermeister a. a. O.

nung, die aus der Tat spricht“, „das Vorleben des Täters“ sowie „seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“. Am Rande der Hinweis, dass ein allzu tiefer und langer Blick ins Innere des Täters ihm nicht zwingend nützt und dass es auch eine Errungenschaft des Rechtsstaats ist, jemanden allein für seine Tat zu bestrafen und nicht für seinen Charakter oder seine Gesinnung, soweit sie losgelöst von der Tat als Eigenschaften der Person in Betracht kommen.

VII. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSS

Schiller hat mit dem „Verbrecher aus verlorener Ehre“ einen lauten moralischen Appell formuliert; unbekümmert um die historische Wahrheit, wenig sublim und ganz auf seine Botschaft fixiert. Die Erzählung ist daher eine Parabel und weniger eine Novelle. Schiller gibt seinen Appell schon in der Einleitung bekannt, und die eigentliche Erzählung lässt ihn anschaulich werden: Straftäter sind Menschen wie andere auch. Sie tragen – wie jeder – neben einem Keim zum Schlechten die Anlage zum Guten in sich, vor der Tat und danach. Zwar ist ihr Wille frei. Doch die richtige Entscheidung kann unter widrigen biografischen und sozialen Umständen eine Anstrengung erfordern, die weit über das hinausgeht, was der Durchschnitt sittlich leistet. Daher hat die Gemeinschaft der Willensfreiheit des einzelnen zu helfen und aufzuhelfen, und die stärkste Hilfe ist Anerkennung; im zwischenmenschlichen Verhältnis Zuneigung und Liebe. Verbrechen verlangen Vergeltung. Aber ein Ausstoßen des Täters aus der Gemeinschaft ist kontraindiziert, und die Vergeltung muss ihm die Möglichkeit geben, sich durch einen Actus positivus zu rehabilitieren. Jede Tat fällt auch auf die Gemeinschaft zurück. Neben die Verantwortung des einzelnen tritt die des Kollektivs.

Schillers Botschaft ließ sich damals und lässt sich heute in kriminalpolitische Forderungen übersetzen. Über deren genauen Wortlaut mag man streiten; zu juristischen Details hat sich auch Schiller nicht geäußert. Entscheidend ist, im Schillerschen Geiste zu streiten. Er verlangt, den Täter nicht als andersartig zu begreifen, sondern als artgleich; nicht als das personifizierte Schlechte, sondern als das fehlgegangene Gute.

Literatur:

Abel, Jacob Friedrich, Sammlung und Erklärung merkwürdiger Erscheinungen aus dem menschlichen Leben, 2. Teil: Geschichte eines Räubers. Geschichte einer Räuberin, 1787, hier gemäß der ursprünglichen Seitenzählung zitiert nach: Wolfgang Riedel (Hg.), Jacob Friedrich Abel. Eine Quellenedition zum Philosophieunterricht an der Stuttgarter Karlschule (1773–1782). Mit Einleitung, Übersetzung, Kommentar und Bibliographie, 1997.

Aurnhammer, Achim, Engagiertes Erzählen: „Der Verbrecher aus verlorener Ehre“, in: ders. u. a. (Hg.), Schiller und die höfische Welt, 1990, 254–270.

- Bartels, Klaus, „Gemischte Wesen“. Friedrich Schiller, *Die Criminal-Psychologie und die Grenze zwischen Gut und Böse*, *Kriminologisches Journal (KrimJ)* 2002, 21.
- Bernhardt, Rüdiger, *Erläuterungen zu Friedrich Schiller, Der Verbrecher aus verlorener Ehre*, 2008.
- Bogdal, Klaus-Michael, *Geschichte in der Erzählung. Heinrich von Kleist: Michael Kohlhaas. Friedrich Schiller: Der Verbrecher aus verlorener Ehre*, 1986.
- Fromm, Erich, *Haben oder Sein*, 1976 (zitiert nach einer Taschenbuchausgabe von 2003).
- Jacobsen, Roswitha, Schillers „Der Verbrecher aus verlorener Ehre“, *Weimarer Beiträge* 34 (1988) 5, S. 746–760.
- Jacobsen, Roswitha, *Die Entscheidung zur Sittlichkeit. Friedrich Schiller: Der „Verbrecher aus verlorener Ehre“ (1786)*, in: Winfried Freund (Hg.), *Deutsche Novellen. Von der Klassik bis zur Gegenwart*, 1993, 15–25.
- Field, Tiffany, *Maternal Depression Effects on Infants and Early Interventions*, *Preventive Medicine* 27 (1998), 200–203.
- Fleming, Alison, und Corter, Carl, *Factors influencing maternal responsiveness in humans: usefulness of an animal model*, *Psychoneuroendocrinology* 13 (1988), 189–212.
- Francis, Darlene, Diorio, Josie, Liu, Dong, und Meaney, Michael J., *Nongenomic Transmission Across Generations of Maternal Behavior and Stress Responses in the Rat*, *Science* 286 (1999), 1155–1158.
- Geisenhanslüke, Achim, *Die Sprache der Infamie. Literatur und Ehrlosigkeit* (erscheint 2012, hier nach Gliederungspunkten zitiert).
- Hettner, Hermann, *Geschichte der deutschen Literatur im 18. Jahrhundert*, Band 2, 1961.
- Honig, Gerhart, *Die Freiheitsstrafen des StGB in der (belletristischen) Literatur*, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 1993, 1440.
- Kawa, Rainer, *Friedrich Schiller: Der Verbrecher aus verlorener Ehre*, 1990.
- Kräupl, Günther, *Verbrechen, Justiz und Strafe bei Schiller. Zum Erscheinen der ersten deutschen Kriminalerzählung von Weltrang vor 200 Jahren*, *Neue Justiz* 1986, 409.
- Lau, Viktor, „Hier muss die ganze Gegend aufgeboten werden, als wenn ein Wolf sich hätte blicken lassen.“ *Zur Interaktion von Jurisprudenz und Literatur in der Spätaufklärung am Beispiel von Friedrich Schillers Erzählung „Der Verbrecher aus verlorener Ehre“*, in: Lutz Danneberg u. a. (Hg.), *Scientia Poetica, Jahrbuch für Geschichte der Literatur und der Wissenschaften*, Bd. 4 (2000), 83–114.
- Limbach, Jutta, *Friedrich Schillers Seelenkunde vom Verbrechen*, in: Walter Hinderer (Hg.), *Friedrich Schiller und der Weg in die Moderne*, 2006, 221–225.

Lüdemann, Susanne, Literarische Fallgeschichten. Schillers „Verbrecher aus verlorener Ehre“ und Kleists „Michael Kohlhaas“, in: Jens Ruchatz (Hg.), Das Beispiel. Epistemologie des Exemplarischen, 2007, 208–223.

Müller-Dietz, Heinz, Kriminalitäts-, Sozial- und Strafrechtsgeschichte in Schillers Erzählung „Verbrecher aus Infamie“, in: Gunter Reiß und Thomas Vormbaum (Hg.), Friedrich Schiller. Verbrecher aus Infamie (1786), mit Kommentaren von Heinz Müller-Dietz und Martin Huber, 2006, 25–71.

Oettinger, Klaus, Schillers Erzählung „Der Verbrecher aus Infamie“. Ein Beitrag zur Rechtsaufklärung der Zeit, in: Fritz Martini u. a. (Hg.), Jahrbuch der Deutschen Schillergesellschaft, 16. Jahrgang 1972, S. 266–276.

Roxin, Claus, Arzt, Gunther, Tiedemann, Klaus, Einführung in das Strafrecht und Strafprozessrecht, 2003.

Sautermeister, Gert, Unverjährte Aufklärung: Schillers „Der Verbrecher aus verlorener Ehre“, in: Die Horen Nr. 137 (1985), S. 273.

Schiller, Friedrich, Sämtliche Werke in 5 Bänden, hg. von Herbert Göpfert u. a., 2004. Zitiert: Schiller Bd., S.

Schmidhäuser, Eberhard, Verbrechen und Strafe. Ein Streifzug durch die Weltliteratur von Sophokles bis Dürrenmatt, 1996.

Schott, Theodor, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 33 (1891), 177–181.

Schulte, Regina, Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts Oberbayern 1848–1910, 1989.

Seifert, Fedor, Schöne Literatur und Feuerbach. Die Anfänge der Kriminalpsychologie, NJW 1985, 1591.

Spilgies, Gunnar, Die Kritik der Hirnforschung an der Willensfreiheit als Chance für eine Neudiskussion im Strafrecht, HRRS (Online-Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht) 2005, 43 (<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/05-02/index.php3?seite=6>, Abruf am 27. Oktober 2011).

Theune, Werner, in: Heinrich Wilhelm Lauffhütte u. a. (Hg.), Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 12. Aufl., Band 2 (§§ 32–55), 2006, S. 1032 ff. (nach Randnummern zitiert).

Aspekte der Geschichte der Beschimpfung aus rechtshistorischer Perspektive¹

Marc Bors

I. FRAGESTELLUNG, QUELLEN, HISTORISCHE EPOCHE

Es gehört zu den bedauerlichen, aber nicht zu leugnenden Tatsachen, dass sich sprechende Zweibeiner mitunter zu beschimpfen pflegen. In allen menschlichen Gesellschaften, über die Historiker Aussagen machen können, lässt sich das Phänomen der Beschimpfung belegen. Die verletzende Herabsetzung des Mitmenschen mit sprachlichen oder anderen Mitteln scheint nicht nur eine über Jahrhunderte tradierte Kulturtechnik zu sein, sondern geradezu eine anthropologische Konstante.

Weil sich ein zeitloses Phänomen immer zeitbezogen manifestiert, sollte es möglich sein, eine „Geschichte der Beschimpfung“ zu erzählen. Sprachforscher haben schon seit längerem Material für eine solche Erzählung zusammengetragen. Von dieser Anstrengung zeugen etwa zahlreiche Schimpfwörterlexika² und gelehrte Publikationen zur „pejorativen Lexik“³. Diese gedruckten Schimpfwörtermuseen, die dem Leser vorkommen wie Sammlungen aufgespießter Käfer, vermitteln allerdings nur Wörtergeschichten – Einblicke in die Geschichte der Beschimpfung gewähren sie nicht. Eine solche Geschichte lässt sich nämlich allein mit Blick auf die Vergangenheit des Arsenal beschimpfender Instrumente ebenso wenig erschließen wie die Geschichte der Liebe anhand von Liebeserklärungen. Weil jede Beschimpfung ein soziales Geschehen ist, und soziale Phänomene nur verstanden werden können, wenn sie nicht isoliert, sondern in Zusammenhänge gestellt werden, kann sich der Geschichte der Beschimpfung nur nähern, wer sich fragt, wie mit diesem Phänomen in der Vergangenheit umgegangen wurde.

Im folgenden richtet sich der Fokus auf den juristischen Umgang mit der Beschimpfung. Anhand von Urteilen und mit Hilfe der juristischen Fachliteratur lässt sich rekonstruieren, wie Rechtsspezialisten das soziale Phänomen der Beschimpfung in der Vergangenheit behandelt haben. Dabei sollen allerdings nicht Rechtsdogmatik und Gesetze zum Beleidigungsrecht im Vordergrund stehen, sondern die Frage nach der sozialen

¹ Vortrag gehalten an der interdisziplinären Tagung des Max Weber-Programms „Ist der Ruf erst ruiniert ... Ehre und Schande in historischen & zeitgenössischen Diskursen“, Universität Regensburg, 28. / 29. Januar 2011.

² S. Altenkirch 1981; Aman 1972; Anonymus 1839; Casalegno / Goffi 2005; Edouard 1967; Fam 1850; Färver 1988; Geier-Leisch 1998; Pfeiffer 1977; Rouayrenc 1997.

³ S. Acke 2010; Binz 1906; Cohn 1910; Eisenhauer 2007; Ermen 1993; Ermen 1996; Faust 1969; Fink 1991; Gomariz 2008; Gonthier 2007; Haldimann 1908; Havryliv 2003; Hojlo 2004; Hughes 1991; Jost 2005; Kamber 2003; Kennedy 2002; Kur 1997; Lötscher 1978; Lötscher 1993; McPhee 1978; Mehlbaum 2010; Miller 1996; Objartel 1984; Opelt 1965; Schaible 1885; Vincendeau 2007; Worman 2008.

Funktion des juristischen Geschehens. Die Frage lautet also: Welche Probleme haben Juristen eigentlich gelöst, wenn sie Überlegungen zur Beschimpfungen angestellt haben?

Vordergründig ist die Antwort auf diese Problemfrage einfach: Beschimpfungen wurden von Juristen als sozialer Missstand betrachtet, den es mit rechtlichen Mitteln zu bekämpfen galt. Auch wenn unter Rechtsgelehrten und Politikern sehr umstritten war, wie der Tatbestand der sanktionswürdigen Beschimpfung im einzelnen aussah, so herrschte doch allenthalben Einigkeit darüber, dass Beleidigungen ein Übel waren, auf das die Rechtsordnung zu reagieren hatte.

Der unmittelbare Zweck des Beleidigungsrechts klärt freilich nicht über die soziale Funktion der juristischen Kontroversen auf. Um diese Funktion deutlich zu machen, müssen wir die außerrechtlichen Ordnungsprobleme beleuchten, in deren Bann die Juristen standen.

Die hier interessierende Epoche ist der Zeitraum des Übergangs zwischen Vormoderne und Gegenwart, also das 19. Jahrhundert; die benützten Quellen stammen von Autoren, die in den deutschen Territorien gewirkt haben.

II. ORDNUNGSPROBLEME DER BÜRGERLICHEN GESELLSCHAFT

Vergleicht man Abhandlungen zum Beleidigungsrecht im 19. Jahrhundert, so fällt auf, dass es eine kleine Zahl von Rechtsfragen gab, die während der gesamten Epoche Gegenstand lebhafter Debatten war. Die Problemlandschaft des sogenannten Injurienrechts ist für Nichtjuristen nicht ohne weiteres zugänglich, denn sie bestand in erster Linie aus Kontroversen um Begriffe und Unterscheidungen. Um autistische Juristengespräche handelte es sich dabei allerdings nicht. Vielmehr gilt für das Injurienrecht des 19. Jahrhunderts, was allgemein zutrifft: Hartnäckige juristische Kontroversen sind zuverlässige Seismographen für gesellschaftliche Probleme. Der Zusammenhang zwischen Recht und Umwelt war auf dem Gebiet des Ehrverletzungsrechts allerdings besonders intensiv, denn dort, wo der Schutz der sogenannten Ehre verhandelt wurde, ging es immer auch um grundlegende Fragen der sozialen Ordnung.

Werden wir konkret. Von welchen Ordnungsproblemen war die Rede, wenn sich Juristen mit der Beleidigung befassten? Wir greifen zwei Bereiche heraus: Die Ordnung der

privaten Sphäre und die Ordnung des öffentlichen Raums. Beim ersten Bereich ging es vor allem um die Themen Familie und Sexualität, beim zweiten um die rechtliche Ordnung des Meinungskampfes. Diesen beiden Ordnungsthemen war gemeinsam, dass sie zentrale Konfliktpunkte der bürgerlichen Gesellschaft – man könnte auch sagen: den Kern bürgerlicher Ideologie – betrafen.

III. BESCHIMPFUNG UND FAMILIE

Beginnen wir mit Ordnungsproblemen des privaten Raums. „Hure“, „Hurenhengst“, „Hurensohn“, „Schlampe“, „Luder“, „Flittchen“, „Wollüstling“, „Kupplerin“, „Dirnenjäger“, „Zuhalter“, „Hahnrei“, „Horoträger“, „Bastard“, „Blutschänder“, „Schweinigel“, „Schwerenöther“, „Päderast“, „Selbstschänder“, „Sodomit“ – solche Schimpfwörter, die auf das Sexuelle anspielen und einem 1839 publizierten „Schimpfwörterbuch“⁴ entnommen sind, wurden im 19. Jahrhundert – nicht anders als früher oder später – oft als verletzend empfunden und erfreuten sich bei Beleidigern gerade deshalb besonderer Beliebtheit.

Da sich die Kultur des Bürgertums durch eine besondere Sittenstrenge auszeichnete und die öffentliche Kommunikation über Sexualität im 19. Jahrhundert von rigiden Tabus bestimmt war,⁵ liegt die Vermutung nahe, dass auch die Juristen dieser Epoche speziell sensibel waren, wenn die sogenannte „Geschlechtsehre“ Gegenstand verbaler Aggressionen war. Das lässt sich in dieser Allgemeinheit allerdings nicht belegen. In der juristischen Literatur wurde diese Art der Beleidigung zwar regelmäßig erwähnt, sie war aber keineswegs Gegenstand spezieller Aufmerksamkeit: Weder in der juristischen Theorie noch in der Praxis ist feststellbar, dass der Tatbestand der ‚sexuellen Beschimpfung‘ vor dem Hintergrund der veränderten Sexualmoral im 19. Jahrhundert neu interpretiert wurde. Auch eine härtere rechtliche Sanktionierung dieser Beschimpfungsart lässt sich in Zeiten bürgerlicher Sittenstrenge nicht belegen.

Auf dem Gebiet der ‚sexuellen Beschimpfung‘ haben Juristen im 19. Jahrhundert dennoch zwei bemerkenswerte und epochenspezifische Akzente gesetzt. Diese sind auf den ersten Blick nicht leicht zu erkennen und finden sich zum einen in der Lehre von der mittelbaren Beleidigung und zum anderen im Zusammenhang mit Erörterungen zur Einrede der Wahrheit.

Beginnen wir mit einem Fall, der sich 1866 in Dresden ereignet hat.⁶ Im Laden eines Tuchhändlers arbeitete ein Gehilfe. Eines Tages betrat die Ehefrau des Tuchhändlers das Geschäft und bat den Gehilfen um ein Stück Stoff. Der Angestellte weigerte sich und berief sich auf die Weisung seines Chefs, keine Waren ohne Bezahlung wegzugeben. Die Gattin des Tuchhändlers wurde wütend. Es kam zum Streit, in dessen Verlauf der An-

⁴ Anonymus 1839.

⁵ S. Hull 1988: 49 ff.

⁶ Ackermann 1867: 182 ff.

gestellte der Frau zurief: „Sie ... haben Nichts in dem Geschäfte zu suchen; Sie sind eine schofle Frau; Sie belügen und betrügen Ihren Mann; wenn Sie sich nicht ruhig verhalten, werde ich Sie auf die Gasse hinaus setzen; Ihre Ehre riecht von weitem!“

Als der Tuchhändler von diesem Vorfall erfuhr, entließ er den Gehilfen auf der Stelle. Er berief sich dabei auf eine Gesetzesbestimmung, die die fristlose Kündigung eines Angestellten wegen „erheblicher Ehrenverletzung gegen den Principal“ erlaubte.⁷ Der Gehilfe wehrte sich. Er zog vor Gericht, focht seine fristlose Entlassung an und machte geltend, dass das Gesetz in seinem Falle nicht anwendbar sei, weil er nicht seinen Arbeitgeber, sondern bloß dessen Frau beleidigt habe. Das Gericht stand vor der Frage, ob die Ehrverletzung der Ehefrau des Prinzipals zugleich eine Ehrverletzung des Prinzipals darstellte. War der Ehemann durch den Gehilfen mittelbar beleidigt worden?

Das Injurienrecht des 19. Jahrhunderts ging mit der Figur der mittelbaren Injurie, die bereits im antiken römischen Recht entwickelt worden war,⁸ differenziert um: Die Vorstellung, dass die Ehre eines Herrn durch die Beleidigung seiner Entourage verletzt werden konnte, wurde im 19. Jahrhundert – anders als im vormodernen Injurienrecht – entschieden abgelehnt. Noch das preußische Landrecht von 1794 hatte bestimmt: „Vorgesetzte werden in ihren Untergebenen beleidigt, wenn letztere wegen Ausrichtung der Aufträge der erstern beschimpft werden.“⁹ In solchen Bestimmungen – und in der Figur der mittelbaren Injurie überhaupt – sahen bürgerliche Juristen grundsätzlich Relikte ständischen Denkens und empfanden diese Rechtsfigur als eine aristokratische Anmaßung.¹⁰ „Ehre“ wurde im bürgerlichen Rechtsdenken grundsätzlich als eine persönliche Zuschreibung verstanden; Gruppen wurde die Ehrfähigkeit deshalb grundsätzlich abgesprochen und die Ehrverletzung des einzelnen nur dann bejaht, wenn ein Individuum unmittelbar verletzt worden war.¹¹

Davon machten die bürgerlichen Juristen allerdings eine Ausnahme: Im Bereich der Familie erschien ihnen die Figur der mittelbaren Injurie unverzichtbar. Nach einhelliger Meinung der Ehrverletzungsrechtler stellte eine Beleidigung von Ehefrau und Kindern immer auch eine Beleidigung des Familienoberhauptes dar.¹² Deshalb sah das Dresdner Gericht auch im Falle des Tuchhändler-Gehilfen in der Beleidigung der Ehefrau eine mittelbare Beleidigung des Ehemannes, also des Arbeitgebers, und wies die Klage des Gehilfen wegen ungerechtfertigter fristloser Kündigung ab.

⁷ Art. 64 Nr. 5 ADHGB von 1861.

⁸ S. Buchka 1874: 526 ff.; Hagemann 1998: 84 f.; Kaser 1971: 625.

⁹ § 567 II 2 ALR; s. auch a.a.O. § 568: „Der mittelbar Beleidigte kann auf Genugthuung und Strafe antragen, auch wenn derjenige, welcher unmittelbar beschimpft worden, die Injurie nicht rügen kann, oder will.“

¹⁰ Vgl. Weber 1793: 203; Brinkmann 1831: 302 ff. Winckler berichtet von dem Fall, „da jemand wider den, der seine Pferde tadelte, eine Denuntiation eingereicht hatte und durch diesen Tadel eine iniuria obliqua zu erzwingen bemüht gewesen war“ (Winckler 1801: 20).

¹¹ Vgl. Welcker 1833: 75 („Nur Individuen sind es, an welchen wahre Injurien verübt werden können.“); Buchka 1874: 534.

¹² Vgl. Goeschen 1839: 574 f.; Kleinschrod 1799: 24 ff.; Meyer 1831: 429 (§ 546); Puchta 1855: 253 f. (§ 387); Schüßler 1847: 22 f.; Seuffert 1852: 434 (§ 410).

Betrachtet man die Literatur zur mittelbaren Injurie genauer, so fällt nicht nur das singuläre Fortleben dieser Rechtsfigur im Bereich der bürgerlichen Familie auf. Bemerkenswert sind vor allem die Beispiele, mit denen die Autoren das Problem des indirekt beschimpften Familienoberhauptes illustriert haben. Diese stammten nämlich immer aus derselben Lebenssphäre. Nur ausnahmsweise war in Lehrbüchern von einem indirekt beleidigten Mann die Rede, der sich darüber beklagte, dass seine Frau etwa als „Lügnerin“ oder sein Sohn als „Spitzbube“ bezeichnet worden war. Hervorgehoben wurden aber Beispiele, in denen Ehefrauen als „Buhlerinnen“ oder „Schlampen“ bezeichnet und Kinder als „Bastarde“ oder „Hurenkinder“ geschmäht worden waren. Im Fokus der mittelbaren Beleidigung des Familienoberhauptes standen nicht beliebige Ehrverletzungen, es ging auch nicht um Beleidigungen, die ganz allgemein auf die „Geschlechtsehre“ der Beschimpften zielten. Vielmehr ging es um Schmähungen, in denen Abweichungen vom bürgerlichen Familien- und Sexualmodell thematisiert wurden. Offensichtlich wog aus Sicht der bürgerlichen Juristen eine mittelbare Verletzung der Ehre des Mannes dann besonders schwer, wenn seiner Frau Untreue oder seinem Kind Nichtehelichkeit vorgeworfen wurde. Deshalb kann man konstatieren: Das Festhalten an der Figur der mittelbaren Injurie im Bereich der Familie war im bürgerlichen Injurienrecht nicht nur ein Instrument, um die Stellung des Familienoberhauptes zu stärken, sondern darüber hinaus ein juristisches Werkzeug, um die Grundlage der bürgerlichen Sexualmoral – also die Vorstellung der Einheit von Ehe, Liebe und geschlechtlichen Beziehungen¹³ – zu verdeutlichen und durchzusetzen.

Dieses Anliegen der bürgerlichen Ehrverletzungsrechtler zeigte sich noch viel deutlicher beim Schutz vor ehrverletzenden Tatsachenbehauptungen aus dem Privatleben. Im allgemeinen galt für Tatsachenbehauptungen die liberale Maxime: Was wahr ist, darf gesagt werden – auch wenn die Wahrheit ehrverletzend ist.¹⁴ Von diesem Prinzip, das mit der heilsamen Wirkung öffentlich ausgesprochener Wahrheiten begründet wurde, wichen die bürgerlichen Juristen allerdings in einem Punkt ab: Wer ehrverletzende Wahrheiten aus dem Privatleben anderer verbreitet hatte, durfte sich gegen eine Injurienklage mit der Einrede der Wahrheit nicht verteidigen.¹⁵

Auch hier lohnt es sich, die Fallkonstellationen näher zu betrachten, mit denen diese Ausnahme in Lehrbüchern und Aufsätzen begründet wurde. Dabei zeigt sich, dass der Schutz des Privatlebens im wesentlichen auf den Schutz der Ehemänner vor Enthüllungen ihrer außerehelichen Beziehungen reduziert wurde.¹⁶ Tatsachenbehauptungen aus diesem Bereich wurden wie Beschimpfungen als Injurien verfolgt. Wer somit die Tatsache verbreitet hatte, dass jemand ein „Ehebrecher“ war, durfte den Beweis der Wahrheit

¹³ Vgl. Luhmann 1982: 159.

¹⁴ S. Weber 1793: 119 („Wahrheiten sind nie Injurien.“); Weber 1794: 195; Weber 1794: 211 („Was darf ein Schriftsteller öffentlich beurtheilen und tadeln? Alles, was vorgeht, und wobei er keine falschen Thatsachen anführt.“). Dazu Bors 2007a: 126 f.

¹⁵ S. Mittermaier 1839: 20 ff.

¹⁶ Dies tritt freilich nicht hervor, wenn unter Privatsphärenschutz im 19. Jh. nur der Schutz der Privatkorrespondenz und der Bildnisschutz verstanden wird (so Balthasar 2006: 88 ff.).

dieser Behauptung nicht antreten. Er wurde als Injuriant genauso verfolgt, wie jemand, der den Ehemann beschimpft und etwa als „Schürzenjäger“ oder „Hurenbock“ bezeichnet hatte. Begründet wurde das Verbot der Einrede der Wahrheit bei Tatsachenbehauptungen aus dem Privatleben mit der Notwendigkeit, „den Frieden in der bürgerlichen Gesellschaft“ und „das Vertrauen in die ehelichen Verhältnisse“ zu schützen.¹⁷

Hier ist evident, was auch für die Verwendung der Figur der mittelbaren Injurie in der Familie galt: Die Auseinandersetzungen der Juristen mit dem Beleidigungsrecht hatten eine Vehikelfunktion. In ihren Darstellungen ging es vor allem um die Frage der Position des Familienoberhauptes und um den Schutz der familieninternen Stellung des Ehemannes und Vaters. Dafür interessierten sich Juristen in erster Linie, wenn sie im Zusammenhang mit ‚sexuellen Beschimpfungen‘ vom „Schutz der Ehre“ sprachen. Dieses Thema wurde dazu benutzt, um ein anderes Problemfeld zu strukturieren, nämlich die Herrschafts- und Machtverhältnisse innerhalb der bürgerlichen Familie.

IV. BESCHIMPFUNG IM ÖFFENTLICHEN MEINUNGSKAMPF

Der zweite Bereich, auf dem die juristische Beschäftigung mit Schimpfwörtern im 19. Jahrhundert von besonderer Bedeutung war, betrifft den öffentlichen Raum, genauer: den Konflikt zwischen Ehrenschatz und Meinungsfreiheit.

Lehre und Rechtsprechung setzten sich mit diesem Spannungsverhältnis seit dem Ende des 18. Jahrhunderts auseinander, und man kann sagen, dass der Beginn der Berücksichtigung der Meinungsfreiheit im Verbalinjurierecht die Epochengrenze darstellt, die das moderne vom vormodernen Äußerungsrecht unterscheidet.¹⁸

Dass es beim Konflikt zwischen Ehrenschatz und Meinungsfreiheit letztlich um Machtfragen ging, ist offensichtlich. Schließlich wird auf diesem Konfliktfeld entschieden, was man sagen darf und was nicht. Und die Möglichkeit der Durchsetzung eigener Interessen hängt bekanntlich nicht zuletzt von der Frage ab, ob und wie man seine Meinung äußern kann. Wer gemäßregelt wird, weil er gesagt hat, was er nicht sagen durfte, ist (ein Stück weit) ohnmächtig; wer anderen den Mund verbieten kann, behauptet damit eine Machtstellung.

Was hat das mit der Lehre von der Beschimpfung zu tun? Ziemlich viel. Das zeigt die Geschichte des praktizierten Verbalinjurierechts. Im 19. Jahrhundert gab es nämlich zahlreiche Fälle, in denen politisch motivierte Kritiker wegen Beschimpfung vor den Richter gestellt wurden.¹⁹ Und noch heute wird bei Konflikten um verletzende Mei-

¹⁷ Mittermaier 1839: 20.

¹⁸ Zur Geschichte der Meinungsfreiheit vgl. Jaume 1997: 43 ff.; Grab 1978: 27 ff.; Grimm 1987: 232; Grimm 1988: 340 f.; Hellmuth 1987: 205 ff.; Schneider 1966: 101 ff.; Wilke 1983: 512 ff.; Wilke 1995: 121 ff.

¹⁹ S. dazu Bors 2007b: 603 ff.

nungsäußerungen mit Hilfe der Figur der sogenannten Schmähkritik über Macht und Ohnmacht im privaten Diskurs entschieden.²⁰

Die Juristen des 19. Jahrhunderts haben sich nicht daran gestört, dass mit der rechtlichen Beurteilung der Beschimpfung immer auch über Machtpositionen entschieden wurde. Für Juristen ist das noch heute ein unspektakuläres Alltagsgeschäft, über das man sich nicht allzu oft den Kopf zerbricht. Was die Spezialisten im 19. Jahrhundert aber im Zusammenhang mit der Beschimpfung umtrieb, war das Problem der Rechtssicherheit. Ihr zentrales Anliegen bestand in der Schaffung von Gewissheit, wie weit der Bürger gehen durfte, wenn er andere öffentlich und herabsetzend kritisierte.

Diese Klarheit war nicht nötig, wenn ein Rüpel zur Wortkeule gegriffen hatte und auf einen Mitmenschen mit Bezeichnungen wie „Rotzkopf“, „Hundsfoth“ oder „Arschge-sicht“ losgegangen war. Bedarf nach Rechtssicherheit herrschte aber bei mildereren Verbalattacken. So wurde etwa die Frage erörtert, ob man einen Ehrverletzungsprozess zu fürchten habe, wenn man einen anderen des „Unsinn“ bezichtigt hatte. Oder: Durfte man über einen Pfarrer verbreiten, er habe eine „elende Predigt“ gehalten? Über einen Künstler, er habe kein Talent? Über einen Richter, er habe „gesetzwidrig, mithin unge-recht“ geurteilt? Durfte man das Vorgehen eines Anwaltes als „Chikane“, die Produkte ei-nes Wissenschaftlers als „abgeschmackt, absurd oder vernunftwidrig“, durfte man unge-straft „ein Frauenzimmer häßlich“ nennen?²¹

Mit dem Anliegen, auf dem Gebiet der Beschimpfung Rechtssicherheit zu schaffen, war auch die Absicht verbunden, das richterliche Ermessen möglichst zu beschränken. Deshalb forderte man im Ehrverletzungsrecht, was im Strafrecht des 19. Jahrhunderts allgemein postuliert wurde²²: Der Richter sollte auf eine klare Rechtslage verpflichtet werden und bei der Rechtsanwendung möglichst keine Interpretationsspielräume ha-ben.

Wie wollten die Juristen diese Ziele auf dem Gebiet der Beschimpfung erreichen? Im wesentlichen durch zwei Begriffsbestimmungen. Erstens definierten sie den Begriff der Beschimpfung als ein abschätziges Werturteil über eine Person, das ein Schimpfwort enthielt. Und zweitens bestimmten sie den Begriff des Schimpfwortes als ein Wort, das nach allgemeiner Überzeugung als Schimpfwort galt.²³

Eine atemberaubende Begriffsakrobatik kann man den Rechtsgelehrten in diesem Zu-sammenhang nicht attestieren. Aber dies war auch nicht ihre Absicht. Die Einfachheit der Schlüsselbegriffe „Beschimpfung“ und „Schimpfwort“ sollte ja gerade eine eindeu-tige, von richterlicher Willkür ungefährdete Rechtslage schaffen. Eine juristische The-orie der beleidigenden Wörter wurde nicht einmal ansatzweise versucht. Statt dessen lö-sten die Juristen das Problem kurzerhand mit einer Fremdreferenz: Sie verwiesen auf das Schimpfwort als außerrechtliches Phänomen und begnügten sich in ihren Abhandlun-

²⁰ Vgl. Senfft 1993.

²¹ Zu diesen Beispielen s. Weber 1793: 134 f.; Weber 1800: 12 ff.

²² Vgl. Vormbaum 2009: 70.

²³ S. Weber 1793: 149; Grolman 1798b: 42; Grolman 1798a: 204; Tittmann 1823: 197 ff.

gen damit, dieses Phänomen mit Beispielen aus dem Beschimpfungsalltag zu illustrieren.

Bewährte sich diese Theorie in der Praxis? Dazu drei Fälle. Im ersten Fall war eine wechselseitige Beschimpfung zu beurteilen:²⁴ Ein Mann hatte einen anderen als „Naseweis“ titulierte und war von diesem als „infam, impertinent und grob“ bezeichnet worden. Im Ehrverletzungsprozess musste der Richter die ausgetauschten Unfreundlichkeiten qualifizieren. Er kam zu dem Ergebnis: „Naseweis“ und „infam“ sind Schimpfwörter, nicht aber „impertinent“ und „grob“. Wie wurde diese Ansicht begründet? Gar nicht. Der Richter begnügte sich mit einem Evidenzappell indem er trocken feststellte, dass diese Ansicht wohl jedermann einleuchten müsse.²⁵

Das einzige, was in diesem Fall einleuchtet, ist die Tatsache, dass die Qualifikation von Wörtern als Schimpfwörter alles andere als eine mechanische Operation des Richters war. Vielmehr steckte hinter jeder Qualifikation eines Wortes als Schimpfwort eine richterliche Wertung. Ein Schimpfwort konnte nie ein Wort sein, das nach allgemeiner Überzeugung ein Schimpfwort war, sondern musste letztlich immer das sein, was nach richterlicher Interpretation der allgemeinen Überzeugung als Schimpfwort galt. Für die Rechtssicherheit und die Beschränkung des richterlichen Ermessens war damit nichts gewonnen. Und man kann feststellen, dass die Leistung des juristischen Begriffs der Beschimpfung am Ende darin bestand, unsichtbar zu machen, dass der Begriff alles offen ließ.

Ein weiterer Fall:²⁶ Ein Metallgießer hatte eine Gussarbeit erledigt und wartete vergeblich auf Abholung und Bezahlung des Werkes. Der ungeduldige Gläubiger half sich, indem er eine Zeitungsannonce veröffentlichte. Darin nannte er den säumigen Schuldner mit Namen und Adresse und erklärte dem Publikum, dass er diesen solange für einen Betrüger halte, wie er die bestellte Arbeit bei ihm nicht abhole. Später stellte sich heraus, dass sich der Metallgießer im Namen des Schuldners geirrt hatte und mit dem als Betrüger Gescholtenen nie etwas zu gehabt hatte. Der geschmähte Pseudoschuldner klagte wegen Ehrverletzung. Im Prozess war unstrittig, dass der Kläger beschimpft worden war. Der Metallgießer verteidigte sich aber mit der Einrede des Irrtums: Er machte geltend, dass er eine andere Person angreifen gewollt habe, somit mit Blick auf die Beschimpfung des Klägers ohne Vorsatz gehandelt habe und deshalb vom Vorwurf der Ehrverletzung freizusprechen sei.

Der Fall macht deutlich, dass die einfache Bestimmung des objektiven Tatbestandes der Beschimpfung keine Garantie für einfache Beschimpfungsfälle war. Der juristische Streit entzündete sich nämlich – wie im vorliegenden Fall – oft bei der Beurteilung des Beleidigungsvorsatzes. Und in diesem Bereich war die Injurientheorie so kompliziert und verwickelt, dass von einer einheitlichen Theorie im 19. Jahrhundert nicht gesprochen werden kann. Bei Schimpfwörtern stritt man sich zum Beispiel darüber, ob der Be-

²⁴ Anonymus 1803: 46 ff.

²⁵ „... Niemand wird bezweifeln, dass ...“ (Anonymus 1803: 68).

²⁶ Bayer. OAGE 1845: 249 ff.

leidigungsvorsatz schon mit dem Gebrauch des Schimpfwortes bewiesen war, oder ob die Beschimpfung nur eine widerlegbare Vermutung eines animus injuriandi begründete oder ob der Kläger neben dem objektiven Tatbestand der Beschimpfung immer auch das tatsächliche Vorhandensein einer Beleidigungsabsicht beweisen musste. Auf die Einzelmeinungen zu diesem Thema²⁷ ist nicht weiter einzugehen. Hier soll die Feststellung genügen, dass auch mit Blick auf den Beleidigungsvorsatz die Lehre von der Beschimpfung alles andere als ein Hort der Rechtssicherheit war.

Und schließlich ein dritter Fall. In einem Lehrbuch zum Injurienrecht wurde die folgende Szene referiert:²⁸ Jemand wies eine Beschuldigung entrüstet von sich und rief: „Ich müßte ein Narr gewesen sein, wenn ich das getan hätte!“. Darauf wurde ihm entgegnet: „Daraus folgt noch nicht, dass sie es nicht getan haben.“ Stellte diese Entgegnung eine Beleidigung dar? Der Autor, der diesen Fall referierte, bezweifelte das nicht. Er räumte ganz allgemein ein, dass zweideutige Worte, geistreiche Bosheiten, witzige Gemeinheiten oder hämische Anspielungen mitunter viel beleidigender sein konnten als die größten Schimpfwörter.²⁹ Aber der Jurist verwies auf unüberwindliche Beweisschwierigkeiten in solchen Fällen und beharrte auf dem Dogma: Ohne Schimpfwort keine Beschimpfung. Damit wurde bewusst in Kauf genommen, dass die rechtlich relevanten Beschimpfungen bei weitem nicht alle Beleidigungsfälle erfassten.

Formulieren wir also unsere Antwort auf die Frage, ob sich die Lehre von der Beschimpfung in der Praxis bewährt hatte. Die Antwort lautet: Bei Licht betrachtet enthielt diese Lehre keine tauglichen Kriterien, um strafbare Beschimpfungen von zulässigen Meinungsäußerungen sicher und voraussehbar abzugrenzen. Allen Bemühungen zum Trotz blieb die rechtliche Erfassung des Phänomens der Beschimpfung ein ungelöstes Problem, dessen scheinbare Lösung nichts anderes enthielt als eine Reformulierung des Problems.

Das ist ein vernichtendes Urteil über die einschlägige juristische Dogmatik. Aber mit dieser Feststellung dürfen wir uns nicht begnügen. Werfen wir einen Blick auf die Funktion der Lehre von der Beschimpfung in diesem Zusammenhang und stellen wir die Fra-

²⁷ Vgl. Schlosser 1791: 144 ff.; Quistorp 1796: 479 f.; Kleinschrod 1799: 14 ff.; Weber 1793: 44 ff.; Häberlin 1800: 112; Almendingen 1800: 24; Feuerbach 1801: 249 f.; Winckler 1801: 5 ff.; Tittmann 1823: 210 f.; Anonymus 1827: 66 ff.; Welcker 1832: 29, 117 ff.; Welcker 1833: 195 ff.; Anonymus 1836: 103; Abegg 1836: 405 ff.; Kettennaker 1837: 4 ff.; Roßhirt 1839: 266 f.; Mittermaier 1844: 894 ff.; Welcker 1847b: 417 f.; OAG Celle 1847: Nr. 38; München. OAG 1848; Lübecker OAG 1848; Segnitz 1854: 13 ff.; Ortloff 1897: 22 f.

²⁸ Weber 1793: 147.

²⁹ Weber 1793: 143; Mittermaier 1834: 70 („Ohnehin giebt es eine Art des Tadelns, welche zwar vor dem Gesetze nicht als injuriös erscheint, aber weit empfindlicher den Getadelten kränkt, als die gemeinste Beschimpfung.“). Hagens 1847: 77 („Aus dem Vorgetragenen ergibt sich übrigens, wie gering der Schutz ist, welchen das bestehende Recht dem durch eine Verbalinjurie Gekränkten gewährt und wie leicht ein Kalumniant sich von üblen Folgen, welche die Injurie nach sich zieht, befreien kann; wozu noch kommt, dass die Verhängung einer obrigkeitlichen Strafe ... heutzutage zu den Seltenheiten gehört, so dass der alte Satz: „calumniare audacter, semper aliquid haeret“ in den meisten Fällen leider sich bewahrheitet.“); Welcker 1847a: 388 („Wir wollen solchergestalt [durch Duelle] ... unsere Ehre bewahren und selbst unter und Beiden eine bessere Aussöhnung herbeiführen, als ein Injurienproceß mit seiner stets neuen und oft jahrelangen Kränkung und seinen einem Lostopfe ähnlichen unsicheren Entscheidungen ...“).

ge: Wenn diese Lehre schon keine Klarheit über die Grenzen zulässiger Meinungsäußerungen geschaffen hat – welches Problem hat sie denn dann gelöst?

Die Antwort liegt auf der Hand, wenn man auf die Geschichte der Anwendung dieser Lehre blickt: Die Qualitäten der Lehre von der Beschimpfung lagen gerade darin, dass sie die Probleme nicht löste, die sie zu lösen vorgab. Seit sie bestand, hatte diese Lehre nämlich bewirkt, dass der juristische Diskurs um die Unterscheidung zwischen erlaubter Kritik und verbotener Beschimpfung permanent in Gang gehalten wurde. Die bis heute andauernde Diskussion erinnert an eine fieberhafte Schatzsuche, bei der der Schatzsucher zwar nichts findet, aber immerhin den Boden umgräbt und ihn fruchtbar macht.³⁰ Die untaugliche, aber unverdrossen angewandte Lehre von der Beschimpfung hat ganze Juristengenerationen dazu gezwungen, die Grenzen der Meinungsfreiheit in jedem Einzelfall neu zu verhandeln – und sie dabei letztlich offen zu halten. Die Leistung der Beschimpfungstheorie bestand damit nicht in der Schaffung von Klarheit über Grenzen, sondern im Wachhalten des Bewusstseins der Unklarheit von Grenzen. Weil bekanntlich der Kern der Meinungsfreiheit in der Freiheit besteht, über die Grenzen der Meinungsfreiheit zu debattieren, kann man anerkennen, dass die Bemühungen um die Lehre von der Beschimpfung eine wichtige Betätigung dieser Freiheit darstellten.

V. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

a) Auf der Suche nach der sozialen Funktion der juristischen Kontroversen um das Beleidigungsrecht haben wir zunächst untersucht (o. 3.), für welche Beschimpfungsoffer sich bürgerliche Juristen im 19. Jahrhundert besonders interessiert haben. Wir haben festgestellt, dass dies in erster Linie Familienoberhäupter gewesen waren, die direkt oder indirekt durch Beschimpfungen in ihrer Stellung angegriffen wurden. Selbstverständlich behauptet niemand, dass Familienoberhäupter im 19. Jahrhundert besonders häufig oder gar am meisten injuriert worden wären. Aber die große Aufmerksamkeit der Juristen für die beleidigten Väter und Ehemänner ist unübersehbar. Diese Feststellung hat zur These geführt, dass die soziale Funktion des Beleidigungsrechts nicht zuletzt in der Implementierung und im Schutz des bürgerlichen Familienbildes bestand.

b) Weiter wurde der Konflikt zwischen Ehrenschutz und freier Meinungsäußerung beleuchtet (o. 4.). In diesem Zusammenhang wurde gezeigt, dass die juristische Dogmatik diesen Konflikt nicht zu lösen verstand: Die Grenze zwischen zulässiger personenbezogener Kritik und Beleidigung war klar nur in Fällen grober Invektiven; in anderen Fällen konnte das Verbalinjurienrecht hingegen keine sicheren Kriterien zur Abgrenzung zwischen strafbaren und zulässigen Meinungsäußerungen präsentieren. Dieses scheinbare Versagen des Beleidigungsrechts hat auf die These geführt, dass die vordergründige Schwäche der juristischen Dogmatik im Grunde ihre Stärke war: Was nämlich juristisch nicht entscheidbar war, musste in Konfliktfällen immer wieder neu verhandelt werden.

³⁰ Das Bild stammt von Luhmann 1991: 148 Fn. 33.

So gesehen bestand die Funktion des unfruchtbaren juristischen Streites um die Grenzen der Meinungsfreiheit darin, dass das fruchtbare Bewusstsein um den problematischen Verlauf dieser Grenzen immer wach gehalten wurde.

c) Es ist unbestritten, dass die hier präsentierten Aspekte der Geschichte der Beleidigung im Spiegel ihrer juristischen Behandlung nur winzige Fragmente dieser Historie darstellen. Aber sie machen doch eines deutlich: Die juristischen Debatten um die Beleidigung können nur verstanden werden, wenn sie auf ihre sozialen Hintergründe bezogen werden. In diesem Sinne wurde von einer „Vehikelfunktion“ der einschlägigen juristischen Debatten gesprochen. Die hier untersuchten Einlassungen der Juristen waren Beiträge zu Diskussionen, die von Rechtsfragen zu beleidigenden Äußerungen nur angeregt wurden, aber letztlich weit darüber hinaus gingen und grundlegenden sozialen Ordnungsfragen galten.

Diese „Vehikelfunktion“ der Juristendiskurse wirft auch ein Licht auf die notorische Ineffizienz des Beleidigungsrechts. Gemeint ist damit die Tatsache, dass das Recht – damals nicht anders als heute – dem Opfer von Beleidigungen im Grunde herzlich wenig zu bieten hat. Aus der Opferperspektive ist ein Ehrverletzungsprozess nämlich oft ein enttäuschendes Spektakel, bei dem von vornherein feststeht, dass weder verletzte Gefühle noch Rufschädigungen wiedergutmacht werden können. Auch wenn man den Sinn der rechtlichen Sanktionierung von Beleidigungen nicht in der Wiedergutmachung, sondern in der Prävention sehen will, so zeigt die Häufigkeit und Alltäglichkeit der Beschimpfungen doch, dass es mit der abschreckenden Wirkung des Beleidigungsrechts nicht besonders weit her sein kann.³¹ Aber Effizienzkalküle erklären im Recht wenig, wenn sie auf vordergründige Zwecke und laienhafte Erwartungen bezogen werden. Die hintergründige Wirkung des Beleidigungsrechts liegt noch heute in den Anschlüssen, die sich mit Ehrverletzungsdiskussionen herstellen lassen und Debatten ermöglichen, die im Problem des „Ehrenschatzes“ nur ihren Ausgangspunkt haben. Das ist die schlichte Botschaft der Geschichte der Beschimpfung im Spiegel ihrer juristischen Behandlung: Wir sehen in diesem Spiegel die eigentlichen Akteure dieser Geschichte, und dies sind nicht historische Dogmen und ihre Interpreten, sondern konkrete soziale Probleme. Und wir sehen, wie diese Probleme Ehrverletzungsdiskussionen letztlich bestimmt haben. Die Frage, was „Ehre“ letztlich ist und was es mit dem „Ehrenschatz“ auf sich hat, ist so gesehen müßig. Interessant ist, welche sozialen Probleme kommuniziert werden, wenn von der „Ehre“ und ihrem „Schutz“ die Rede ist.

Literatur und Quellen

Abegg 1836: Julius Friedrich Heinrich Abegg, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, Neustadt a. d. Orla 1836.

³¹ Zur zeitgenössischen Kritik am jur. Ehrenschatz s. Grolman 1798b: 22; Weber 1793: 143 f.; Anonymus 1800: 5; Almendingen 1800: 32; Anonymus 1806: 462 f.; Nicolai 1808: 110 f.; Mittermaier 1819: 442, 448; Gesterding 1826: 324; Anonymus 1827: IV („Der Injurienprozeß ist die Glocke, mit welcher die Schande, welche man erlitten zu haben glaubt, erst recht ausgeläutet wird.“).

Acke 2010:Hanna Acke, Schimpfwörter – Beschimpfungen – Pejorierungen: wie in Sprache Macht und Identitäten verhandelt werden, Frankfurt a. M. 2010.

Almendingen 1800:Ludwig Harscher von Almendingen, Grundzüge zu einer neuen Theorie über Verletzungen des guten Namens und der Ehre. Ein philosophisch-juridischer Versuch, in: Karl Ludwig von Grolman (Hrsg.), Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts und der Gesetzgebung, Bd. 1, Gießen und Darmstadt 1800, 1-68, 133-240.

Altenkirch 1981:Gunter Altenkirch, Moselfränkisches Schimpfwörter-Lexikon für Saarländer: Schimpf-, Spott- und Necknamen im Saarland unter besonderer Berücksichtigung der moselfränkischen Wörter und deren Ausbreitung im rheinfränkischen Sprachraum, Dilligen 1981.

Aman 1972:Reinhold Aman, Bayrisch-Österreichisches Schimpfwörterbuch, München 1972.

Anonymus 1800:Anonymus, Untersuchung aus dem natürlichen Rechte: Ob die Aestimatorien Klage wegen Injurien mit dem Begriff der bürgerlichen Gesellschaft übereinkomme?, Hamburg um 1800.

Anonymus 1803:Anonymus, Ueber den Unterschied zwischen öffentlichen und privat Injurien, in: Christian Carl Friedrich Wilhelm Freyherr von Nettelbladt (Hrsg.), Archiv für die Rechtsgelahrtheit in den Herzoglich-Mecklenburgischen Landen, Bd. 1, Rostock und Leipzig 1803, 46-88.

Anonymus 1806:Anonymus, Verfahrensvorschlag bei wörtlichen Beleidigungen, in: Karl Salomo Zachariae (Hrsg.), Annalen der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft in den Ländern des Churfürsten von Sachsen, Bd. 1, Leipzig 1806, 462.

Anonymus 1827:Anonymus, Ueber Injurien, Hausrecht, Notwehr und Duelle nach Preussischem Rechte; nebst fünf Vorlesungen über diese Gegenstände in geschichtlicher und gemeinrechtlicher Hinsicht, Berlin 1827.

Anonymus 1836:Anonymus, Zur Lehre von der Injurie, in: Blätter für Rechtsanwendung, Bd. 1 (1836) 100-104.

Anonymus 1839:Anonymus, Deutsches Schimpfwörterbuch oder die Schimpfwörter der Deutschen. Zum allgemeinen Nutzen gesammelt und alphabetisch geordnet, nebst einer Vorvor-, Vor- und Nachrede von Mir Selbst, Arnstadt 1839.

Ackermann 1867:Ernst Christian Wilhelm Ackermann, Kann das Dienstverhältnis eines Handlungsgehülfen, wegen Ehrenverletzung der Ehefrau des Principals, aufgehoben werden?, in: F. B. Busch (Hrsg.), Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts, Bd. 11 (1867) 182-188.

Balthasar 2006:Stephan Balthasar, Der Schutz der Privatsphäre im Zivilrecht. Eine historisch-vergleichende Untersuchung zum deutschen, französischen und englischen Recht vom *ius commune* bis heute, Tübingen 2006.

Bayer. OAGE 1845:Entscheidung des Bayerischen Oberamtsgerichts vom 15. Juli 1845, Zur Lehre vom Irrthum bei Injurien, in: Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern, Bd. 11 (1846) 249-251.

Binz 1906:Gustav Binz, Basler Schimpfwörter aus dem fünfzehnten Jahrhundert, in: Zeitschrift für deutsche Wortforschung, Strassburg, Bd. 8 (1906) 161-164.

Bors 2007a:Marc Bors, Zur Persönlichkeitsverletzung durch eine wahre oder nicht erwiesene unwahre Tatsachenbehauptung, in: Pascal Pichonnaz / Nedim Peter Vogt / Stephan Wolf (Hrsg.), Spuren des römischen Rechts. Festschrift für Bruno Huwiler zum 65. Geburtstag, Bern 2007, 113-136.

Bors 2007b:Marc Bors, Die unerhörten Leserbriefe des Franz R. – Über öffentliche Kritik an der Obrigkeit und die dabei zu beachtenden Höflichkeitsregeln, in: Marcel A. Niggli / José Hurtado Pozo / Nicolas Queloz (Hrsg.), Festschrift für Franz Riklin, Zürich 2007, 595-609.

Brinkmann 1831:Rudolf Brinkmann, Der Dienstherr wird in der Person seiner Amme nicht beleidigt, in: ders., Wissenschaftlich praktische Rechtskunde, Bd. 1, Schleswig 1831, 302-305.

Buchka 1874:Gerhard Buchka, Zur Lehre von den mittelbaren Injurien, in: Der Gerichtssaal Bd. 26 (1874) 524-539.

Casalegno / Goffi 2005:Giovanni Casalegno / Guido Goffi, prefazione di Guerri, Giordano Bruno, Brutti, fessi e cattivi: lessico della maldicenza italiana, Torino 2005.

Cohn 1910:Hugo Cohn, Tiernamen als Schimpfwörter, Berlin 1910.

Eisenhauer 2007:Robert G. Eisenhauer, Archeologies of invective, New York 2007.

Edouard 1967:Robert Edouard, Dictionnaire des injures (précédé d'un petit traité d'injurologie), Paris 1967.

Ermen 1993:Ilse Ermen, Der obszöne Wortschatz im Russischen: Etymologie, Wortbildung, Semantik, Funktionen, München 1993.

Ermen 1996:Ilse Ermen, Fluch – Abwehr – Beschimpfung: Pragmatik der formelhaften verbalen Aggression im Serbokroatischen, Bern 1996.

Färver 1988:Jupp Färver, Kölner Schimpfwörter, Köln 1988.

Fam 1850:W. S. Fam, Erstes deutsches Schimpfwörter-Lexikon: enthaltend die beliebtesten, populärsten deutschen Schimpfwörter. Schön geordnet und zusammengestellt, sowie mit einem Vorworte versehen, Offenbach a. M., ca. 1850.

Faust 1969:Manfred Faust, Metaphorische Schimpfwörter, Sonderdruck aus: Indogermanische Forschungen, Bd. 74, Berlin 1969, 54-125.

Feuerbach 1801:Paul Johann Anselm Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen Rechts, Gießen 1801.

Fink 1991:Gerhard Fink, Schimpf und Schande: eine vergnügliche Schimpfwortkunde des Lateinischen, 2. Aufl., Zürich/München 1991.

Geier-Leisch 1998:Sabine Geier-Leisch, Das neue Schimpfwörter Buch: witzige, unverschämte und treffende Flüche, Beleidigungen und Schimpfwörter von A-Z, Weyarn 1998.

Gesterding 1826:Franz Christian Gesterding, Zur Lehre der Injurien, in: ders., Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien, 1. Teil, Greifswald 1826, 319-332.

Goeschen 1839:Johann Friedrich Ludwig Goeschen, Vorlesungen über das gemeine Civilrecht, Band 2, 2 (Obligationenrecht), Göttingen 1839.

Gomariz 2008:Pancracio Celdrán Gomariz, El gran libro de los insultos: tesoro crítico, etimológico e histórico de los insultos españoles, Madrid 2008.

Gonthier 2007:Gonthier, Nicole, »Sanglant Coupaul!« «Orde Ribaude!». Les injures au Moyen Âge, Rennes 2007.

Grab 1978:Walter Grab, Die Kontroverse über die Menschenrechte in Deutschland im Zeitalter der Französischen Revolution, in: Gustav Stein (Hrsg.), Menschenrechte in Israel und Deutschland, Köln 1978, 27-39.

Grimm 1987:Dieter Grimm, Soziale Voraussetzungen und verfassungsrechtliche Gewährleistungen der Meinungsfreiheit, in: ders., Recht und Staat der bürgerlichen Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1987, 232-263.

Grimm 1988:Die Grundrechte im Entstehungszusammenhang der bürgerlichen Gesellschaft, in: Jürgen Kocka (Hrsg.), Bürgertum im 19. Jahrhundert, Bd. 1, München 1988, 340-371.

Grolman 1798a:Karl Ludwig Wilhelm von Grolman, Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft nebst einer systematischen Darstellung des Geistes der deutschen Criminalgesetze, Gießen 1798.

Grolman 1798b:Karl Ludwig Wilhelm von Grolman, Ueber Ehre und guten Namen, in: ders. (Hrsg.), Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts und der Gesetzgebung, Bd. 1, Gießen und Darmstadt 1798, 5-54.

Häberlin 1800:Karl Friedrich Häberlin, Ueber das dem Freyherrn Moriz von Brabeck angeschuldigte Verbrechen der beleidigten Majestät, Braunschweig 1800.

Hagemann 1998:Matthias Hagemann, *Iniuria. Von den XII-Tafeln bis zur Justinianischen Kodifikation*, Köln u.a. 1998.

Hagens 1847:Ludwig von Hagens, *Ueber Aufhebung der Injurien durch freiwillige Deklaration*, in: *Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern*, Bd. 12 (1847) 65-77.

Haldimann 1908:Hedwig Haldimann, *Schimpfwörter in der Emmentaler Mundart*, In: *Schweizerisches Archiv für Volkskunde*, Basel 12 (1908), 173-191.

Havryliv 2003:Oxana Havryliv, *Pejorative Lexik*. Peter Lang, Frankfurt u. a. 2003.

Hellmuth 1987:Eckhart Hellmuth, *Zur Diskussion um Presse- und Meinungsfreiheit in England, Frankreich und Preußen im Zeitalter der Französischen Revolution*, in: Günter Birtsch (Hrsg.), *Grund- und Freiheitsrechte im 18. und 19. Jahrhundert*, Göttingen 1987, 205-226.

Hojlo 2004:Frédéric Hojlo, *L'insulte à la Chambre des députés au tournant du XXème siècle*, Dijon 2004.

Hughes 1991:Geoffrey Hughes, *Swearing: a social history of foul language, oaths and profanity in English*, Oxford 1991.

Hull 1988:Isabel V. Hull, , 'Sexualität' und bürgerliche Gesellschaft, in: Ute Frevert (Hrsg.), *Bürgerinnen und Bürger - Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert*, Göttingen 1988, 49-66.

Jaume 1997:Lucien Jaume, *Heurs et malheurs de la liberté de presse*, in: Paul Clément / Lucien Jaume / Michel Verpeaux (Hrsg.), *Liberté, libéraux et constitutions*, Marseille 1997, 43-59.

Jost 2005:Nina Jost, *Schimpfwörter im Primarschulalter*, Basel 2005.

Kamer 2003:Fritz Kamer, *Teiggaff, Tüpfli, tumme Siech: Schimpfen und Fluchen im Schweizerdeutschen*, Frauenfeld 2003.

Kaser 1971:Max Kaser, *Das römische Privatrecht. Erster Abschnitt. Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht*, 2. Aufl., München 1971.

Kennedy 2002:Randall Kennedy, *Nigger: the strange career of a troublesome word*, New York 2002.

Kettennaker 1837:Johann von Kettennaker, *Betrachtungen über das Ehrenkränkungs-gesetz vom 28. December 1831*, in: *Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogthum Baden*, Bd. 4 (1837) 584-604.

Kleinschrod 1799:Gallus Aloys Kaspar Kleinschrod, *Grundzüge der Lehre von den Injurien*, in: *Archiv des Criminalrechts*, Bd. 1 (1799) 1-34.

Kur 1997:Friedrich Kur, *How to use Dirty Words: Schimpfwörter und Beleidigungen: Herkunft, Synonyme und praktische Anwendungen im englischen Vulgärwortschatz*, Frankfurt a. M. 1997.

Lötscher 1978: Andreas Lötscher, *Zur Grammatik und Pragmatik von Beschimpfungen im Schweizerdeutschen*, in: Robert Hinderling / Viktor Weibel (Hrsg.), *Fimfchustim. Festschrift für Stefan Sonderegger zum 50. Geburtstag*, Bayreuth 1978, 117-136.

Lötscher 1993:Andreas Lötscher, *Lappi, Lööli, blööde Siech, Reihe Lebendige Mundart*, Bd. 6, Aarau / Frankfurt a. M. 1993.

Lübecker OAG 1848:Erkenntnis des Oberamtsgerichts Lübeck vom 31. Oktober 1848: *Animus injuriandi. Voraussetzung der Annahme*, in: *Seuf. Arch.*, Bd. 6, S. 266 f., Nr. 195.

Luhmann 1982:Niklas Luhmann, *Liebe als Passion. Zur Codierung von Intimität*, Frankfurt a.M.

McPhee 1978:Nancy McPhee, *The book of insults: ancient and modern: an amiable history of insult, invective, imprecation and incivility (literary, political and historical) hurled through the ages and copied as a public service*, New York 1978.

Mehlbaum 2010:Uwe Mehlbaum, *Maledicta - Schimpfwörter: Wie und warum schimpft der Mensch?*, München 2010.

Meyer 1831:Wilhelm Meyer, *Das Römische Privatrecht in seiner heutigen Anwendung*, 4. Aufl., Bd. 3 (Obligationenrecht), Göttingen 1831.

Miller 1996:George A. Miller, *Wörter. Streifzüge durch die Psycholinguistik*, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 1996.

Mittermaier 1819:Carl Joseph Anton Mittermaier, *Bemerkungen über Duellgesetze und den Zusammenhang derselben mit den Gesetzen über Ehrenverletzungen*, in: *Neues Archiv des Criminalrechts* 3 (1819) 436-452.

Mittermaier 1834:Carl Joseph Anton Mittermaier, *Ueber die gesetzliche Feststellung des Begriffs der Ehrenkränkung und den Unterschied von Verleumdung und einfacher Ehrenkränkung*, in: *Neues Archiv des Criminalrechts* 14 (1834) 66-92.

Mittermaier 1839:Carl Joseph Anton Mittermaier, *Ueber die Zulässigkeit des Beweises der Einrede der Wahrheit einer Beschuldigung und den Einfluß auf das Strafurtheil*, in: *Neues Archiv des Criminalrechts* 18 (1839) 1-52.

Mittermaier 1844:Carl Joseph Anton Mittermaier, *Injurien*, in: Julius Weiske (Hrsg.), *Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten enthaltend die gesammte Rechtswissenschaft*, Bd. 5, Leipzig 1844, 863-904.

München. OAG 1848:Erkenntnis des Oberamtsgerichts zu München vom 28. Juni 1848: *Injurienklage gegen eine Weibsperson, welche den Kläger als Vater ihres unehelichen*

Kindes in Anspruch genommen hat, aber mit ihrer Klage abgewiesen wurde, in: Seuf. Arch., Bd. 17, Nr. 43.

Nicolai 1808:Christoph Friedrich Nicolai, Einige Zweifel über die Gesetze, wodurch die Befugniß über die moralische Beschaffenheit Anderer zu urtheilen, eingeschränkt wird, in: ders., Philosophische Abhandlungen. Größtentheils vorgelesen in der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Bd. 1, Nr. 3, Berlin und Stettin 1808, 99-146.

OAG Celle 1847:Erkenntnis des Oberamtsgerichts Celle vom 22. Februar 1847 in Sachen der Altmutter Ww. A. wider den Amtsassessor H. wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt, in: Seuf. Arch., Bd. 7, 51 f., Nr. 38.

Objartel 1984:Georg Objartel, Die Kunst des Beleidigens. Materialien und Überlegungen zu einem historischen Interaktionsmuster, in: Dieter Cherubim / Helmut Henne / Helmut Rehbock (Hrsg.), Gespräche zwischen Alltag und Literatur. Beiträge zur gemanistischen Gesprächsforschung, Tübingen 1984, 94-122.

Opelt 1965:Ilona Opelt, Die lateinischen Schimpfwörter und verwandte sprachliche Erscheinungen: eine Typologie, Heidelberg 1965.

Ortloff 1897:Hermann Friedrich Ortloff, Zur Lehre von der Beleidigung für die Rechtsübung, Jena 1897.

Pfeiffer 1977:Herbert Pfeiffer, Das große Schimpfwörterbuch. Über 10.000 Schimpf-, Spott- und Neckwörter zur Bezeichnung von Personen, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 1977.

Puchta 1855:Georg Friedrich Puchta, Vorlesungen über das heutige römische Recht, 4. Aufl., Bd. 2, Leipzig 1855.

Quistorp 1796:Johann Christian Edler von Quistorp, Grundsätze des deutschen Peinlichen Rechts, Erster Theil, 6. Aufl., Deutschland 1796.

Roßhirt 1839:Conrad Eugen Franz Roßhirt, Ueber die Verläumdung, in: ders. (Hrsg.), Abhandlungen civilistischen und criminalistischen Inhalts, Bd. 3 (1839) 265-303.

Rouayrenc 1997:Catherine Rouayrenc, Les gros mots, 2. Aufl., Paris 1997.

Schaible 1885:Karl Heinrich Schaible, Deutsche Stich- und Hieb-Worte: ein Abhandlung über deutsche Schelt-, Spott- und Schimpfwörter, altdeutsche Verfluchungen und Flüche, 2. Aufl., Strassburg 1885.

Schlosser 1791:Johann Georg Schlosser, Prüfung der Theorie der Injurien-Processe, nach den Annalen der Preußischen Gesetzgebung Bd. 2, 36. samt deren Anwendung auf den Starkischen Prozeß gegen die Berl. Monatsschrift, in: Hugos Civilistisches Magazin, Bd. 1 (1791) 129-216.

Schneider 1966:Franz Schneider, Pressefreiheit und politische Öffentlichkeit. Studien zur politischen Geschichte Deutschlands bis 1848, Neuwied am Rhein u.a. 1966.

Schüssler 1847:Joseph Schüssler, Injurien u. Injurienklagen insbesondere über die ästimatorische Injurienklage sowie die Klage auf Ehrenerklärung, Widerruf und Abbitte, nebst dem dabei zu beobachtenden Verfahren, mit besonderer Rücksicht auf die in Kurhessen deshalb bestehenden Vorschriften und Grundsätze, Kassel 1847.

Segnitz 1854:Friedrich Ludwig Adalbert von Segnitz, Ueber controverse Materien aus dem Rechtsgebiete der Injurien, Schweinfurt 1854.

Senfft 1993:Heinrich Senfft, Schmäher vor Gericht. Persönlichkeitsschutz und öffentliche Meinung in Deutschland, Göttingen 1993.

Seuffert 1852:Johann Adam Seuffert, Praktisches Pandektenrecht, 3. Aufl., Bd. 2, Würzburg 1852.

Tittmann 1823:Carl August Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde, Bd. 2, 2. Aufl., Halle 1823.

Vincendeau 2007:Lilian Vincendeau, L'insulte en France rurale, XIXe-XXe siècles, [Ort unbekannt], 2007.

Vormbaum 2009:Thomas Vormbaum, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, Berlin / Heidelberg 2009.

Weber 1793:Adolph Dieterich Weber, Ueber Injurien und Schmähschriften, Erste Abtheilung, 1. Aufl., Schwerin und Wismar 1793.

Weber 1794:Adolph Dieterich Weber, Ueber Injurien und Schmähschriften, Zweite Abtheilung, 1. Aufl., Schwerin und Wismar 1794.

Weber 1800:Adolph Dieterich Weber, Ueber Injurien und Schmähschriften, Dritte Abtheilung, 1. Aufl., Schwerin und Wismar 1800.

Welcker 1832:Carl Theodor Welcker (Hrsg.), Vorträge des Geheimrath Dr. Duttlinger und des Hofrath Dr. Welcker zur Vertheidigung des letzteren, gegen die Anklage wegen eines angeblichen Preßvergehens der Ehrenkränkung des Badischen Ministeriums. Ein Beitrag zur Lehre von den Injurien, Freiburg 1832.

Welcker 1833:Carl Theodor Welcker (Hrsg.), Neuer Beitrag zur Lehre von den Injurien und der Preßfreiheit durch die Rechtsgutachten und Spruchcollegien von Heidelberg, Kiel und Tübingen über den Preßproceß des Hofrath Welcker und durch die Prüfung der hofgerichtlichen Entscheidungsgründe in den Appellationsschriften des Geheimraths Duttlinger und des Hofraths Welcker, Freiburg 1833
Welcker 1847a:Carl Theodor Welcker, Infamie, Ehre, Ehrenstrafen, in: Carl von Rotteck / ders. (Hrsg.), Das Staats-Lexikon. Encyklopädie der sämmtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, 2. Aufl., Bd. 7, Altona 1847, 377-404.

Welcker 1847b:Carl Theodor Welcker, Injurie, in: Carl von Rotteck / ders. (Hrsg.), Das Staats-Lexikon. Encyklopädie der sämmtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, 2. Aufl., Bd. 7, Altona 1847, 404-422.

Wilke 1983:Jürgen Wilke, Leitideen in der Begründung der Pressefreiheit, in: Publizistik 28 (1983) 512-524.

Wilke 1995:Jürgen Wilke, Die Entdeckung von Meinungs- und Pressefreiheit als Menschenrechte im Deutschland des späten 18. Jahrhunderts, in: Otto Dann / Diethelm Klippel (Hrsg.), Naturrecht – Spätaufklärung – Revolution, Hamburg 1995, 121-139.

Winckler 1801:Gottfried Ludwig Winckler, Anleitung zu Führung des Injurien-Proceses nach Sächsischen Rechten, Leipzig 1801.

Worman 2008:Nancy Worman, Abusive mouths in classical Athens, Cambridge 2008.

Autorenverzeichnis

Marc Bors, Inhaber eines Lehrstuhls für Römisches Recht an der Universität Freiburg (CH), Rektor Universitäre Fernstudien (FS-CH)

Achim Geisenhanslüke, Inhaber eines Lehrstuhls für Neuere deutsche Literaturwissenschaft an der Universität Regensburg

Martin Löhnig, Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte sowie Kirchenrecht an der Universität Regensburg

Tonio Walter, Inhaber eines Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Europäisches Strafrecht an der Universität Regensburg

Anne-Julia Zwierlein, Inhaberin eines Lehrstuhls für Englische Literatur- und Kulturwissenschaft an der Universität Regensburg

Bereits erschienen

Rechtskultur Wissenschaft

Band 1; Martin Löhnig, Die Justiz als Gesetzgeber: Zur Anwendung nationalsozialistischen Rechts in der Nachkriegszeit; 2010; ISBN 978-3-86646-401-8; 29,90 Euro

Band 2; Martin Löhnig (Hrsg.), Zwischenzeit: Rechtsgeschichte der Besatzungsjahre; 2011; ISBN 978-3-86646-403-2; 39,00 Euro

Band 3; Lena Stern, Der Strafgrund der Bekenntnisbeschimpfung; 2011; ISBN 978-3-86646-404-9; 39,00 Euro

Band 4; Ricardo Gómez Rivero, Die Königliche Sanktion der Gesetze in der Verfassung von Cádiz; 2011; ISBN 978-3-86646-405-6; 39,00 Euro

Band 5; Czeguhn/Sánchez Aranda (Hrsg.), Vom Diener des Fürsten zum Diener des Rechts: Zur Stellung des Richters im 19. Jahrhundert; Del servicio al Rey al servicio de la Justicia: el cargo de juez en el siglo decimonónico ; 2011; ISBN 978-3-86646-406-3; 39,00 Euro

Rechtskultur Dogmatik

Band 1; Florian Weichselgärtner, Das AGG im Sport: Diskriminierungen im Sport; 2011; ISBN 978-3-86646-402-5; 39,90 Euro

Edition Rechtskultur

Harald Derschka, Rainer Hausmann, Martin Löhnig (Hrsg.), Festschrift für Hans-Wolfgang Strätz zum 70. Geburtstag; 2009; ISBN: 978-3-86646-400-1; 198,00 Euro

Leserservice & Bestellungen

www.Edition-Rechtskultur.de
eine Reihe der H. Gietl Verlag & Publikationsservice GmbH, Regensburg
E-Mail: info@Edition-Rechtskultur.de
Fax. 09402/9337 - 24 • Tel. 09402/9337 - 0